Zur Anwendbarkeit des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG bei gestatteter Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten

Andreas Neumann

IRNIK-Diskussionspapier Nr. 3

Bonn, 2014



Institut für das Recht der Netzwirtschaften, Informations- und Kommunikationstechnologie Die IRNIK-Diskussionspapiere berichten über ausgewählte Forschungsvorhaben des Instituts und sollen auf diese Weise zur allgemeinen Diskussion aktueller Fragen aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Instituts beitragen. Wenn die IRNIK-Diskussionspapiere auf einer drittfinanzierten Tätigkeit beruhen, wird das entsprechend ausgewiesen.

Institut für das Recht der Netzwirtschaften, Informations- und Kommunikationstechnologie (IRNIK) GbR

Hausanschrift: Rheinweg 67, 53129 Bonn

Postanschrift: Postfach 15 01 61, 53040 Bonn

Telefon: (+49)-(0)228-8-50-79-97

Telefax: (+49)-(0)228-8-50-86-62

WWW: http://www.irnik.de

Elektronische Post: kontakt@irnik.de



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	.III
Zusammenfassung	.VII
Studie	1
A. Einleitung	1
B. Grammatikalische Auslegung	2
I. Gestattung privater Telekommunikationsnutzung als nachhaltiges	
Angebot für Dritte?	4
1. Angebot von Telekommunikation	5
2. Angebot für Dritte	6
3. Nachhaltigkeit des Angebots	9
4. Zwischenergebnis	10
II. Legaldefinition des Begriffs "Telekommunikationsdienste" (§ 3 Nr. 24 TKG).	.10
1. Verhältnis zur Legaldefinition des Begriffs	
"Diensteanbieter" (§ 3 Nr. 6 TKG)	11
2. Exkurs: Bedeutung der regelmäßigen Entgeltlichkeit	12
C. Historische Auslegung	.12
I. Wortlaut der Vorgängervorschrift in § 85 Abs. 2 (i. V. m. § 3	
Nr. 5, 16 u. 17) TKG 1996	13
II. Materialien zum TKG 1996	14
1. Begründung zum Gesetzentwurf	14
a) Allgemeine Aussagen zum Kreis der Verpflichteten	15
b) Konkrete Beispiele zum Kreis der Verpflichteten	15
2. Bericht für den Ausschuss für Post und Telekommunikation	18
D. Genetische Auslegung	19
I. Materialien zu § 88 TKG	20
II. Materialien zu § 3 Nr. 6 TKG	20
III. Materialien zu § 3 Nr. 10 TKG	21
IV. Materialien zu § 3 Nr. 24 TKG	21
E. Systematische Auslegung	22
F. Teleologische Auslegung	23
I. Zweck des Fernmeldegeheimnisses	23
II. Zweck des TKG	25
1. Eigenständige Zielsetzung der Vorschrift über das Fernmeldegeheimnis	.26
2. Bezug des Fernmeldegeheimnisses zu den	
Gesetzeszwecken nach § 1 TKG	
III. Gegenläufige Interessen	30
1. Tatsächliches Gewicht der gegenläufigen Interessen	

a) Varachrifton dos TKC zum Datanschutz und zur	
a) Vorschriften des TKG zum Datenschutz und zur öffentlichen Sicherheit	
b) Allgemeine Möglichkeiten zur Berücksichtigung der	
Interessen der Arbeitgeber	
2. Geringe Schutzwürdigkeit der gegenläufigen Interessen	36
G. Fazit	37
l iteraturverzeichnis	39

Abkürzungsverzeichnis

A. Auflage

a. A. andere(n/r) Ansichta. a. O. am angegebenen Ort

Abs. Absatz/Absätze

AE Arbeitsrechtliche Entscheidungen (Zeitschrift)

a. F. alter Fassung

AG Aktiengesellschaft

AiB Arbeitsrecht im Betrieb (Zeitschrift)

a. M. am MainAnm. Anmerkung

AnwBl Anwaltsblatt (Zeitschrift)

ArbG Arbeitsgericht
ArbR Arbeitsrecht

ArbRB Der Arbeits-Rechts-Berater (Zeitschrift)

ArchivPT Archiv für Post und Telekommunikation (Zeitschrift)

Art. Arikel(n)

AuA Arbeit und Arbeitsrecht (AuA)

Az. Aktenzeichen

BAG Bundesarbeitsgericht

BB Betriebs-Berater (Zeitschrift)

Bd. Band

BDSG Bundesdatenschutzgesetz

Begr. Begründer Beschl. Beschluss

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (Zeitschrift)

BR-Drs. Bundesratsdrucksache BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BVerfGE Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise

CCZ Corporate Compliance Zeitschrift (Zeitschrift)

CDU Christlich Demokratische Union

Co. Compagnie

CR Computer und Recht (Zeitschrift)

CSU Christlich-Soziale Union

CuA Computer und Arbeit (Zeitschrift)

DB Der Betrieb (Zeitschrift)

ders. derselbe Dr. Doktor

DRiZ Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)

DuD Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)

DVP Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)

E Entwurf

EDM Evidence and Disclosure Management (Handhabung der Beweisbereitstel-

lung und -aufdeckung)

EDV Elektronische Datenverarbeitung

evtl. eventuell

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

f./ff. folgende

F. D. P. Freie Demokratische Partei

Fn. Fußnote FS Festschrift

FTEG Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

gem. gemäß

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

HGB Handelsgesetzbuchh. M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber

IP Internet Protocol (Internet-Protokoll)

i. S. d. im Sinne des

ISDN Integrated Services Digital Network (diensteintegrierendes digitales Netz)

i. S. v. im Sinne von

IT Informationstechnologie

ITRB Der IT-Rechts-Berater (Zeitschrift)

IuKDG Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz

i. V. m. in Verbindung mit

jurisPR juris PraxisReport (Zeitschrift)

JurPC Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht (Zeit-

schrift)

JZ Juristenzeitung (Zeitschrift)

K&R Kommunikation & Recht (Zeitschrift)

Kap. Kapitel

LAG Landesarbeitsgericht

lit. litera

MMR Multimedia und Recht (Zeitschrift)

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NJW-Spezial Neue Juristische Wochenschrift-Spezial (Zeitschrift)

Nr. Nummer(n)

NRWE Rechtsprechungsdatenbank des Landes Nordrhein-Westfalen

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)

NWVBI. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)

NZA-RR Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)

NZWiSt Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht

(Zeitschrift)

öAT Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht (Zeitschrift)

OLG Oberlandesgericht

OVG Oberverwaltungsgericht

PersV Die Personalvertretung (Zeitschrift)
PIN persönliche Identifikationsnummer

PostG Postgesetz

RdA Recht der Arbeit (Zeitschrift)

RDV Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)

RegE Regierungsentwurf Rn. Randnummer(n)

RTkom Zeitschrift für das gesamte Recht der Telekommunikation (Zeitschrift)

S. Satz/Sätze

Seite(n)

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StBerG Steuerberatungsgesetz

StGB Strafgesetzbuch

StrafR Strafrecht

VI

TDDSG Teledienstedatenschutzgesetz

TDSV Telekommunikations-Datenschutzverordnung

TK Telekommunikation

TKG Telekommunikationsgesetz
TKR Telekommunikationsrecht

TMG Telemediengesetz

u. und

u. a. unter anderem

Urt. Urteil

usw. und so weiter
u. U. unter Umständen

v. vom/von

VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

Web-Dok. Web-Dokument

WM Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)

WWW World Wide Web

z. B. zum Beispiel

ZD Zeitschrift für Datenschutz (Zeitschrift)
ZfA Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)

ZfPR Zeitschrift für Personalvertretungsrecht (Zeitschrift)

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Zeitschrift)

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)

z. T. zum Teil

ZTR Zeitschrift für Tarifrecht (Zeitschrift)

ZWH Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen (Zeit-

schrift)

Zusammenfassung

Die Frage, ob ein Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern die private Nutzung der betrieblichen Telekommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Internetzugang usw.) gestattet, als "Diensteanbieter" i. S. v. § 3 Nr. 6 TKG dem einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG unterfällt, ist ein telekommunikationsrechtlicher Klassiker. Seit dem Jahr 2010 haben mehrere Gerichte diese Frage entgegen der bislang vorherrschenden Auffassung verneint und hierbei wachsende Zustimmung durch das wissenschaftliche Schrifttum erhalten.

Der Wortlaut der einschlägigen Vorschriften des TKG erlaubt es, einen Arbeitgeber als "Diensteanbieter" im telekommunikationsrechtlichen Sinne einzustufen, wenn er die private Telekommunikationsnutzung gestattet. Denn er stellt mit einer gewissen Dauerhaftigkeit Dritten – seinen Arbeitnehmern – zu deren eigenen Zwecken Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung. Die hiergegen vorgebrachten Bedenken sind zumeist teleologischer Natur und damit als solche auf grammatikalischer Ebene unbeachtlich. Darüber hinaus wird verbreitet aber auch die Legaldefinition des Begriffs "Telekommunikationsdienste" nach § 3 Nr. 24 TKG belastet, der zufolge diese "in der Regel gegen Entgelt erbrach[t]" werden, was u. U. nicht mit der Praxis bei der privaten Nutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten übereinstimmt. Ein solcher Rückgriff auf § 3 Nr. 24 TKG ist indes methodisch unzulässig: § 3 Nr. 10 TKG enthält eine insoweit speziellere Definition für ein "geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten", auf das es für den Begriff "Diensteanbieter" nach § 3 Nr. 6 TKG ankommt.

Ganz deutlich für die Anwendung des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses auf die gestattete private Telekommunikation im Arbeitsverhältnis sprechen die Gesetzesmaterialien zum geltenden TKG aus dem Jahr 2004 und zu seiner vorherigen Fassung aus dem Jahr 1996. So hieß es in der Begründung zu dem Entwurf der einschlägigen Vorschrift des TKG 1996, dem Fernmeldegeheimnis unterlägen u. a. "Nebenstellenanlagen in Betrieben und Behörden, soweit sie den Beschäftigten zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt sind". Und ausweislich der Materialien zum geltenden TKG ist man auch im Gesetzgebungsverfahren 2004 davon ausgegangen, dass Betreiber "unternehmensinterne[r] Nebenstellenanlagen" grundsätzlich als Anbieter (nicht öffentlicher) Telekommunikationsdienste einzustufen sind. Die zuletzt bisweilen vertretene These von einem "Redaktionsversehen" bei der Einbeziehung der betrieblichen Nebenstellenanlagen erweist sich somit als offensichtlich unhaltbar.

Auch der Zweck des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses fordert die insoweit uneingeschränkte Geltung von § 88 TKG. Der Arbeitnehmer, dem die *private* Nutzung der betrieblichen Telekommunikationsmöglichkeiten gestattet wurde, ist hinsichtlich der Gefahren der räumlich distanzierten Kommunikation (zumindest) genauso schutzwürdig wie andere Telekommunikationsteilnehmer. Das gilt insbesondere mit Blick auf

die Nutzung der Telekommunikationsmöglichkeiten in Hotels und Krankenhäusern, die das einfachgesetzliche Fernmeldegeheimnis ausdrücklich erfassen soll, wie sich aus dem über den Kreis der gewerblichen Telekommunikationsangebote hinausreichenden Anwendungsbereich von § 88 TKG und den mehrfach bestätigten Aussagen in den Gesetzesmaterialien ergibt.

Diese spezifische Zielsetzung des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses wird auch ignoriert, wenn zuletzt des Öfteren aus dem Gesetzeszweck nach § 1 TKG abgeleitet wurde, dass § 88 TKG nur solche Angebote erfassen dürfe, die im Wettbewerb (mit anderen Telekommunikationsanbietern) stehen. Denn auch die Betreiber von Hotels und Krankenhäusern nehmen hinsichtlich der von ihnen zur Verfügung gestellten Telekommunikationsmöglichkeiten nicht an einem solchen Wettbewerb teil. Vielmehr übersieht die isolierte Betrachtung von § 1 TKG auch, dass § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ausdrücklich in den Kreis der Regulierungsziele einbezieht, ohne diese Zielsetzung auf den Bereich der Telekommunikationsmärkte zu beschränken. Aber selbst wenn man einen Bezug zwischen dem Anwendungsbereich von § 88 TKG und dem Gesetzeszweck der Wettbewerbsförderung für erforderlich erachten wollte, wäre dieser gegeben. Er folgt schon aus dem Umstand, dass Arbeitnehmer, soweit sie ihre Nachfrage nach Telekommunikationsleistungen unter Rückgriff auf die betrieblichen Telekommunikationsmöglichkeiten ihres Arbeitgebers befriedigen können, nicht mehr auf Leistungen anderer (gewerblicher) Anbieter zurückgreifen werden. Die uneingeschränkte Geltung des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses kann dazu beitragen, dass die Entwicklung des Wettbewerbs durch derartige Kanalisierungseffekte nicht noch zusätzlich beeinträchtigt wird.

Zu guter Letzt ergibt sich auch keine Notwendigkeit, den Anwendungsbereich des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG mit Blick auf die sich daraus ergebenden Folgen für den Arbeitgeber eng zu führen. Die insoweit angeführten Konsequenzen – telekommunikationsdatenschutzrechtliche Verpflichtungen, strafrechtliche Sanktionierung nach § 206 StGB, Konflikt mit gesetzlichen Aufbewahrungspflichten usw. – lassen sich durch eine Vielzahl von Maßnahmen erheblich abmildern oder sogar ganz vermeiden. Zu nennen sind u. a. Vorkehrungen auf technischer Ebene, eine sachgerechte Bestimmung der Grenzen des Fernmeldegeheimnisses, klare Vorgaben für die private Telekommunikationsnutzung und als letztes Mittel auch eine Einwilligung der Arbeitnehmer in eng umrissene Eingriffe in die Vertraulichkeit der Telekommunikation. Überdies obliegt es der freien Entscheidung des Arbeitgebers, ob und inwieweit er seinen Arbeitnehmern die private Nutzung der betrieblichen Telekommunikationsmöglichkeiten gestattet. Er hat es also ohnehin selbst in der Hand, ob und in welchem Umfang ihn die Konsequenzen treffen, die sich aus einer Anwendung des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses ergeben. Er bedarf deshalb keines Schutzes durch den Gesetzesanwender. Damit bleibt es mit der schon bislang vorherrschenden Meinung dabei, dass § 88 TKG auch die gestattete Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten erfasst.

Studie

A. Einleitung

Nach § 88 Abs. 1 TKG unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände dem (einfachgesetzlichen) Fernmeldegeheimnis. Anders als das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG, das unmittelbar nur vor staatlicher Kenntnisnahme schützt, ist zur Wahrung dieses telekommunikationsrechtlichen Fernmeldegeheimnisses nach § 88 Abs. 2 TKG "jeder Diensteanbieter" verpflichtet. Diese Diensteanbieter dürfen nach § 88 Abs. 3 S. 1 TKG lediglich in dem Umfang Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation nehmen, wie es erforderlich ist, um den Dienst zu erbringen. Eine weitergehende Verwendung dieser Kenntnisse ist nach § 88 Abs. 3 S. 3 TKG nur zulässig, wenn hierfür eine spezifische gesetzliche Ermächtigung besteht.

Die Notwendigkeit eines solchen Schutzes der (tele-) kommunikativen Vertraulichkeit dürfte selbstverständlich sein, soweit es um gewerbliche Anbieter von Telekommunikationsdiensten geht, deren Geschäftstätigkeit gerade darauf ausgerichtet ist, Telefongespräche, Datenübertragungsleistungen oder ähnliche Dienste zu erbringen. Zunehmend umstritten ist allerdings, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen auch Arbeitgeber durch § 88 TKG verpflichtet werden, wenn sie ihren Arbeitnehmern die private Nutzung solcher Telekommunikationsmöglichkeiten gestatten, die in ihrem Betrieb vorhanden sind.

Während lange Zeit die fast einhellige Auffassung den Anwendungsbereich des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses seit seiner Normierung in § 85 TKG 1996 für eröffnet erachtete, soweit der Arbeitgeber die private Nutzung gestattet hat, 1 mehren

ArbG Hannover, NZA-RR 2005, 420, 421 (Urt. v. 28.4.2005 - Az. 10 Ca 791/04); Altenburg/v. Reinersdorff/Leister, MMR 2005, 135, 136; Arning/Moos/Becker, CR 2012, 592, 595; Balsmeier/Weißnicht, K&R 2005, 537, 540; Beckschulze, DB 2003, 2777, 2780; Beckschulze/Henkel, DB 2001, 1491, 1496; Bier, DuD 2004, 277, 278; Bizer, DuD 2004, 432; 2001, 618; Bock, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 4. A., 2013, § 88 Rn. 24; Braun/ Spiegl, AiB 2008, 393, 396; Brink, jurisPR-ArbR 33/2011 Anm. 5; Burkard, NJW-Spezial 2011, 370; Däubler, Internet und Arbeitsrecht, 4. A., 2013, Rn. 236 ff. (S. 193 ff.); ders., K&R 2000, 323, 326; Eckhardt, in: Heun, Handbuch Telekommunikationsrecht, 2. A., 2007, Teil L Rn. 76 (S. 1461 f.); ders., in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. A., 2011, § 88 TKG Rn. 18; DuD 2008, 103, 104; Ellinghaus, in: Arndt/Fetzer/ Scherer, TKG, 2008, § 88 Rn. 24 u. 40; Elschner, Rechtsfragen der Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz, 2004, S. 192; Ernst, NZA 2002, 585, 587; Feldmann, NZA 2008, 1398; Fetzer, in: Arndt/Fetzer/Scherer, TKG, 2008, § 3 Rn. 23 u. 42; Fischer, ZD 2012, 265, 266 f.; Frenzel, in: Wilms/Masing/Jochum, TKG, Loseblattsammlung, Stand: 8. Ergänzungslieferung (3/2007), § 88 Rn. 19; Frings/Wahlers, BB 2011, 3126, 3130; Gimmy, DRiZ 2007, 327, 328; Gola, MMR 1999, 322, 323 f. u. 325; Gola/Jaspers, RDV 1998, 243, 249; Gola/Müthlein, RDV 1997, 193, 193 f.; Gola/Schomerus, BDSG, 11. A., 2012, § 32 Rn. 18; Grimm/Freh, ZWH 2013, 89, 92; Guttmann, AE 2010, 129; Hanebeck/Neunhoeffer, K&R 2006, 112, 113; Hansen-Oest, in: Wiechert/Schmidt/Königshofen, Telekommunikationsrecht der Bundesrepublik Deutschland - TKR, Loseblattsammlung, Stand: 6. Ergän-

sich in letzter Zeit die Stimmen, die § 88 TKG im Arbeitsverhältnis generell für unanwendbar halten.² In diese Richtung weisen auch mehrere gerichtliche Entscheidungen aus jüngerer Vergangenheit.³ Welche der beiden Auffassung den Vorzug verdient, kann sich nur aus einer Auslegung der einschlägigen Vorschriften ergeben.⁴

B. Grammatikalische Auslegung

Nach § 88 Abs. 2 S. 1 TKG ist (jeder) "Diensteanbieter" zu Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Der Begriff "Diensteanbieter" ist in § 3 Nr. 6 TKG legaldefi-

zungslieferung (4/2000), § 85 Rn. 21; Hartmann/Pröpper, BB 2009, 1300, 1301; Hassemer/Witzel, ITRB 2006, 139, 141; Heidrich/Tschoepe, MMR 2004, 75, 76; Heilmann/Tege, AuA 2001, 52, 54; Heun, CR 2008, 79, 83; Hilber/Frik, RdA 2002, 89, 93; Hoppe/Braun, MMR 2010, 80, 81; Hörl/Buddee, ITRB 2002, 160, 161; Jenny, in: Plath, BDSG, 2013, § 88 TKG Rn. 15; Kieper, DuD 1999, 591, 593; 1998, 583, 585; Kiesche/Wilke, AiB 2012, 92, 93 f.; CuA 4/2011, 14, 15; Klesczewski, in: Säcker, TKG, 3. A., 2013, § 88 Rn. 13 u. 19; Koch, NZA 2008, 911, 912; Kömpf/Kunz, NZA 2007, 1341, 1345; Krauß, JurPC Web-Dok. 14/2004, Abs. 11; Kutzki/Hackemann, ZTR 2003, 375, 378; Lindemann/Simon, BB 2001, 1950, 1951; Lunk, NZA 2009, 457, 460; Maschmann, AuA 2000, 519, 522; Mattl, Die Kontrolle der Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz, 2008, S. 66 f.; Meinberg/Grabe, K&R 2004, 409, 413; Meister/Laun, in: Wissmann, Telekommunikationsrecht, 2. A., 2006, Kap. 14 Rn. 11 (S. 778 f.); Mengel, BB 2004, 2014, 2017; 1445, 1449 f.; *Müller*, RDV 1998, 205, 210; *Nägele/Meyer*, K&R 2004, 312, 313; *Naujock*, DuD 2002, 592, 593; *Neumann/Koch*, Telekommunikationsrecht, 2. A., 2013, Kap. 5 Rn. 11 (S. 386); Nolte/Becker, BB-Special 5/2008, 23, 24; Ohlenburg, MMR 2004, 431, 432; Pohle, ITRB 2011, 290, 291 f.; Post-Ortmann, RDV 1999, 102, 103; Pröpper/Römermann, MMR 2008, 514, 516; Rath/Karner, K&R 2007, 446, 450; Rieß, DuD 2001, 672, 673; Rudkowski, ZfA 2011, 287, 292; Säcker, in: Säcker, TKG, 3. A., 2013, § 3 Rn. 28; Sassenberg/Lammer, DuD 2008, 461, 462; Sassenberg/Mantz, BB 2013, 889; Sauer, K&R 2008, 399, 400; Schaar, in: Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter debis Systemhaus, Datenschutz bei Multimedia und Telekommunikation, 2. A., 1998, S. 22, 25; Scherp/Stief, BKR 2009, 404, 408; Schild/Tinnefeld, DuD 2009, 469, 472; Schmidl, DuD 2005, 267, 269; MMR 2005, 343, 344; Schmidt, BB 2009, 1295, 1297; Schoen, DuD 2008, 286, 287; Schuster, DuD 2006, 424, 430; Störing, CR 2011, 614, 615; Tiedemann, MMR 2010, 641; ZD 2011, 45, 46; Trute, in: Trute/Spoerr/Bosch, TKG mit FTEG, 2001, § 85 Rn. 11; Ueckert, ITRB 2003, 158, 159; Vehslage, AnwBl 2001, 145, 146; Vietmeyer/Byers, MMR 2010, 807, 808; Wächter, JurPC Web-Dok. 28/2011, Abs. 94; Wedde, DuD 2004, 21, 22; Weißnicht, MMR 2003, 448, 449; Wellhöner/Byers, BB 2009, 2310; Werner, in: Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter debis Systemhaus, Datenschutz bei Multimedia und Telekommunikation, 2. A., 1998, S. 37, 40; Wolf/Mulert, BB 2008, 442, 445; Zerres, in: Scheurle/Mayen, TKG, 2. A., 2008, § 88 Rn. 20; *Zilkens*, DuD 2005, 253, 254; tendenziell auch *Jofer/Wegerich*, K&R 2002, 235, 237; *Kratz/Gubbels*, NZA 2009, 652, 654 f.; *Kremer/Meyer-van Raay*, ITRB 2010, 133, 133 f.; *Möller*, ITRB 2013, 286, 287; *Munz*, in: Taeger/Gabel, BDSG und Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. A., 2013, § 88 TKG Rn. 23; Panzer-Heemeier, DuD 2012, 48, 50; Vogel/Glas, DB 2009, 1747, 1752; Zöll, in: Taeger/Gabel, BDSG und Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. A., 2013, § 32 Rn. 44. Entsprechend zu anderen Vorschriften des TKG Braun, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 4. A., 2013, § 91 Rn. 12; Büttgen, in: Scheurle/Mayen, TKG, 2. A., 2008, § 91 Rn. 15; Eckhardt, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 4. A., 2013, § 109 Rn. 15; Hartung, in: Wilms/Masing/Jochum, TKG, Loseblattsammlung, Stand: 8. Ergänzungslieferung (3/2007), § 91 Rn. 25; Königshofen, DuD 2001, 85, 86; RTkom 1999, 138, 141; ArchivPT 1997, 19, 21; Königshofen/Ulmer, Datenschutz-Handbuch Telekommunikation, 2006, § 91 Rn. 4; zu § 206 StGB entsprechend Dann/Gastell, NJW 2008, 2945, 2946 m. w. N.

niert. Es streitet daher zumindest eine widerlegliche Vermutung dafür, ⁵ dass auch im Rahmen von § 88 TKG der "Diensteanbieter" in dem dort definierten Sinne zu verstehen ist. ⁶ Nach § 3 Nr. 6 TKG ist – soweit hier relevant ⁷ – "'Diensteanbieter' jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig … Telekommunikationsdienste erbringt". Konstitutiv für die Diensteanbietereigenschaft ist somit das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten. Was hierunter zu verstehen ist, wird in § 3 Nr. 10 TKG legaldefiniert: "das nachhaltige Angebot von Telekommunikation für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht". ⁸ Telekommunikation schließlich ist nach § 3 Nr. 22 TKG "der technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Si-

- LAG Berlin-Brandenburg, BB 2011, 2298, 2300 (Urt. v. 16.2.2011 Az. 4 Sa 2132/10); LAG Niedersachsen, K&R 2010, 613, 615 (Urt. v. 31.5.2010 Az. 12 Sa 875/09); VG Karlsruhe, NVwZ-RR 2013, 797, 801 (Urt. v. 27.5.2013 Az. 2 K 3249/12). Entgegen Diercks, K&R 2014, 1, 3 Fn. 26, hat das ArbG Düsseldorf, Urt. v. 29.10.2007 Az. 3 Ca 1455/07, Rn. 42 ff. u. 50 (NRWE), demgegenüber die Anwendbarkeit des TKG nur für den Fall der nicht erlaubten Privatnutzung bzw. der "dienstlichen Internetnutzung" verneint. Und auch das LAG Hamm, ZD 2013, 135, 139 f. (Urt. v. 10.7.2012 Az. 14 Sa 1711/10), hat sich entgegen der Auffassung von Diercks, K&R 2014, 1, 3 Fn. 26, gerade nicht zum Kreis der durch § 88 TKG Verpflichteten geäußert (zu Recht differenzierend dann wieder Diercks, K&R 2014, 1, 5).
- 4 Insoweit zutreffend *Schuster*, CR 2014, 21, 22. Dessen Behauptung, "bis heute" habe eine solche Auslegung "nur der Arbeitsrechtler(!) Thüsing in nennenswertem Maß" unternommen, ist demgegenüber zu widersprechen, vgl. vielmehr insbesondere *Elschner* (Fn. 1), S. 164 186.
- Zwingend ist die Heranziehung der Legaldefinition demgegenüber nicht, wie die Vorschrift des § 18 TKG zeigt, in welcher mit "Zugang" etwas anderes gemeint ist als in der Legaldefinition des Begriffes "Zugang" nach § 3 Nr. 32 TKG; siehe dazu die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 64 (zu § 18 TKG-RegE); Neumann/Koch (Fn. 1), Kap. 3 Rn. 422 (S. 324).
- In Rechtsprechung und Literatur wird zumeist ohne weiteres auf die Legaldefinition zurückgegriffen, siehe etwa VGH Kassel, NJW 2009, 2470, 2471 (Beschl. v. 19.5.2009 Az. 6 A 2672/08.Z); VG Karlsruhe, NVwZ-RR 2013, 797, 801 (Urt. v. 27.5.2013 Az. 2 K 3249/12); Braun/Spiegl, AiB 2008, 393, 396; Däubler (Fn. 1), Rn. 234 (S. 192); Mattl (Fn. 1), S. 63 f.; Munz (Fn. 1), Einführung TKG Rn. 9 u. § 88 TKG Rn. 1 3; Schild, PersV 2012, 94, 96; Schuster, CR 2014, 21, 22.
- 7 Soweit darüber hinaus auch derjenige als Diensteanbieter erfasst wird, der "an der Erbringung solcher [Telekommunikations-] Dienste mitwirkt", ist das für die hier zu klärende Frage ohne zusätzlichen Erkenntniswert, so auch *Schuster*, CR 2014, 21, 23 Fn. 14.

Barton, RDV 2012, 217, 220; jurisPR-StrafR 14/2012 Anm. 1, Fn. 11; Diercks, K&R 2014, 1, 4; Fülbier/Splittgerber, NJW 2012, 1995, 1999; Härting, CRonline-Blog v. 4.6.2013; Rübenstahl/Debus, NZWiSt 2012, 129, 132; Scheben/Klos, CCZ 2013, 88, 90 u. 93; Scheben/Klos/Geschonneck, CCZ 2012, 13, 16; Schuster, CR 2014, 21; Stamer/Kuhnke, in: Plath (Fn. 1), § 32 BDSG Rn. 99 ff.; Thüsing, Arbeitnehmerdatenschutz und Compliance, 2010, Rn. 226 ff. (S. 106 ff.); Walther/Zimmer, BB 2013, 2933; Wybitul, BB 37/2011, I; ZD 2011, 69, 71 f.; wohl ebenso Culmsee/Dorschel, CR 2013, 290, 293; tendenziell auch Kort, DB 2011, 2092; Lutz/Weigl, CR 2014, 85, 87; Zimmer/Heymann, BB 2010, 1853, 1855 Fn. 23. Bereits aus früherer Zeit: Barton, K&R 2004, 305, 310; CR 2003, 839, 843; Gramlich, RDV 2001, 123, 124 f.; Haußmann/Krets, NZA 2005, 259, 260; Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2294; Seffer/Schneider, ITRB 2007, 264, 266; tendenziell auch Beckschulze, DB 2007, 1526, 1529; Grobys, BB 2003, 682, 683; Härting, CR 2009, 581, 583; 2007, 311, 312. Differenzierung nach der Entgeltlichkeit Deiters, ZD 2012, 109, 110 f. Fleck, BB 2003, 306, 308, geht bei privater Internetnutzung und elektronischer Post mit keinem Wort auf das einfachgesetzliche Fernmeldegeheimnis ein, sondern hält diesbezügliche Kontrollmaßnahmen für "nach allgemeinen Grundsätzen zulässig".

gnalen mittels Telekommunikationsanlagen", also nach § 3 Nr. 23 TKG mittels "technische[r] Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können".

Füllt man § 88 Abs. 2 S. 1 TKG unter Rückgriff auf die gesetzlichen Begriffsbestimmungen in § 3 TKG aus, so ist Diensteanbieter also jeder, der – ganz oder teilweise – nachhaltig den technischen Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Signalen mittels technischer Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können, für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht anbietet. Da es für die hier zu klärende Frage auf die Einzelheiten der Legaldefinitionen in § 3 Nr. 22 und 23 TKG letztlich nicht ankommt, erscheint es angesichts der Komplexität dieser zusammengefügten Definition allerdings sinnvoller, auf eine diesbezügliche Ausfüllung zu verzichten. Belässt man es bei dem Begriff der Telekommunikation ist Diensteanbieter folglich jeder, der – ganz oder teilweise – nachhaltig Telekommunikation für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht anbietet.

I. Gestattung privater Telekommunikationsnutzung als nachhaltiges Angebot für Dritte?

Fraglich ist also, ob derjenige Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern die Nutzung der im Betrieb vorhandenen Telekommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Internetzugang usw.) zu privaten Zwecken gestattet, hierdurch nachhaltig Telekommunikation für Dritte anbietet. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es demgegenüber schon nach dem Wortlaut der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 TKG nicht an. Da dieser auch ansonsten keinen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Gegenleistung enthält, ist es für die grammatikalische Auslegung ebenso unerheblich, ob die Möglichkeit der privaten Telekommunikationsnutzung entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt wird.⁹

⁸ Irreführend daher *Dann/Gastell*, NJW 2008, 2945, 2946, denen zufolge es (für § 206 StGB) "[e]ntscheidend [sei], dass das betreffende Unternehmen nicht nur geschäftsmäßig (vgl. § 3 Nr. 10 TKG), sondern auch 'nachhaltig' agiert". Das geschäftsmäßige Erbringen setzt nach § 3 Nr. 10 TKG die Nachhaltigkeit des Angebots gerade voraus.

Altenburg/v. Reinersdorff/Leister, MMR 2005, 135, 136; Bier, DuD 2004, 277, 278; Elbel, Die datenschutzrechtlichen Vorschriften für Diensteanbieter im neuen Telekommunikationsgesetz auf dem Prüfstand des europäischen und deutschen Rechts, 2005, S. 43; Ellinghaus (Fn. 1), § 88 Rn. 24; Ernst, NZA 2002, 585, 587; Fischer, ZD 2012, 265, 266; Gola/Jaspers, RDV 1998, 243, 248; Heidrich/Tschoepe, MMR 2004, 75, 76; Kutzki/Hackemann, ZTR 2003, 375, 378; Lau, in: Manssen, Telekommunikations- und Multimediarecht, Loseblattsammlung, Stand: 33. Ergänzungslieferung (11/2013), C § 88 Rn. 19; Maschmann, in: FS Hromadka, 2008, S. 233, 252; Mengel, BB 2004, 2014, 2017; Scherp/Stief, BKR 2009, 404, 408; Schmidl, MMR 2005, 343, 344; Tiedemann, ZD 2011, 45, 46; Thüsing (Fn. 2), Rn. 231 (S. 109); Vietmeyer/Byers, MMR 2010, 807, 808; Zerres (Fn. 1), § 88 Rn. 19; zu § 91 TKG auch Büttgen (Fn. 1), § 91 Rn. 15. A. A. Klesczewski (Fn. 1), § 88 Rn. 18.

Entscheidend ist vielmehr, (1.) ob es sich bei der Gestattung der privaten Telekommunikationsnutzung um ein Angebot von Telekommunikation handelt, (2.) ob es sich um ein Angebot für Dritte handelt und (3.) ob es nachhaltig erfolgt.

1. Angebot von Telekommunikation

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass die bloße Gestattung der Nutzung ohnehin vorhandener Telekommunikationsmöglichkeiten zu privaten Zwecken kein Angebot von Telekommunikation ist. ¹⁰ Der Arbeitgeber, dessen Geschäftstätigkeit (in aller Regel) ganz andere Bereiche betrifft, könne nicht als Anbieter telekommunikativer Dienste angesehen werden und der Arbeitnehmer erkläre durch die bloße Privatnutzung der Telekommunikationsmöglichkeiten auch nicht die Annahme eines solchen Angebots. ¹¹

Hieran ist sicherlich richtig, dass es sich nicht um ein marktmäßiges Angebot handelt, bei dem der Arbeitgeber als Bestandteil seiner geschäftlichen Tätigkeit ein Produkt entwickelt, um damit im Wettbewerb mit anderen Anbietern die Nachfrage seiner Arbeitnehmer nach einer bestimmten telekommunikativen Leistung zu befriedigen. Eine solche – gewissermaßen gewerbsmäßige oder gewerbliche – Ausgestaltung des Angebots verlangt der Wortlaut von § 3 Nr. 10 TKG aber auch nicht.¹²

Rein sprachlich bezeichnet der Begriff "Angebot" vielmehr u. a. einen "Vorschlag aus eigenem Antrieb (etwas für einen anderen zu tun)" ¹³ oder eine "freiwillige Bereiterklärung" ¹⁴. Auch für das spezifisch juristische Begriffsverständnis des BGB ist es für das "Angebot" einer Leistung ausreichend, dass diese Leistung tatsächlich zur Inanspruchnahme bereitgestellt wird (vgl. § 293 BGB).

In einer Gestattung¹⁵ der privaten Telekommunikation lässt sich ohne weiteres der Vorschlag des Arbeitgebers sehen, die vorhandenen Telekommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, und zwar über den reinen Unternehmenszweck hinaus, für den sie der Arbeitgeber unter (zumindest partiellem) Rückgriff auf das Angebot eines (dritten) Tele-

¹⁰ So Deiters, ZD 2012, 109, 110.

¹¹ In diese Richtung wohl Schuster, CR 2014, 21, 23.

¹² Eckhardt, in: Spindler/Schuster (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 17; Elbel (Fn. 9), S. 41; Elschner (Fn. 1), S. 165; Fetzer (Fn. 1), § 3 Rn. 41; Gramlich, in: Manssen (Fn. 9), C § 3 Rn. 9; Härting, CR 2007, 311; Hartung (Fn. 1), § 91 Rn. 21; Heidrich/Tschoepe, MMR 2004, 75, 76; Holznagel/Ricke, in: Spindler/Schuster (Fn. 1), § 3 TKG Rn. 13; Koenig/Neumann, K&R 2000, 417, 418; Königshofen, RTkom 1999, 138, 139; RDV 1997, 97, 98; Lau (Fn. 9), C § 88 Rn. 19; Lünenbürger, in: Scheurle/Mayen (Fn. 1), § 3 Rn. 21; Ohlenburg, MMR 2004, 431, 432; Pohle, ITRB 2011, 290, 291 f.; Rieß, in: Bartsch/Lutterbeck, Neues Recht für neue Medien, 1998, S. 277, 279; Störing, CR 2011, 614, 615; Trute (Fn. 1), § 85 Rn. 11; de Wolf, NZA 2010, 1206, 1207.

¹³ Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 7. A., 2002, Stichwort "Angebot".

¹⁴ Wahrig (Fn. 13), Stichwort "Angebot".

¹⁵ Zu der hier nicht zu vertiefenden Frage, wann von einer solchen Gestattung auszugehen ist, siehe u. a. *Kratz/Gubbels,* NZA 2009, 652, 652 f.; *Stamer/Kuhnke* (Fn. 2), § 32 BDSG Rn. 88 ff.

kommunikationsunternehmens in aller Regel ursprünglich geschaffen hat. ¹⁶ Oder in anderen Worten: Der Arbeitgeber erklärt sich freiwillig bereit, seinen Arbeitnehmern die Telekommunikation zu ermöglichen. Er stellt ihnen die Telekommunikationsmöglichkeit zur Verfügung. ¹⁷ Auf grammatikalischer Ebene ist es also möglich, die Gestattung der (privaten) Nutzung vorhandener Telekommunikationsmöglichkeiten als Angebot von Telekommunikation zu verstehen. ¹⁸

2. Angebot für Dritte

Es müsste sich dabei auch um ein Angebot für Dritte handeln. Mit dem Begriff "Dritte" bezeichnet das Gesetz üblicherweise Personen, die außerhalb einer vorgefundenen Beziehung zwischen zwei (anderen) Personen stehen. Dieser Begriff passt bei Lichte betrachtet auf die hier in Rede stehende Konstellation nicht, da es bei § 3 Nr. 6 i. V. m. Nr. 10 TKG alleine um das Verhältnis zwischen dem (Dienste-) Anbieter und dem Nutzer der von ihm angebotenen Telekommunikation geht, also um ein Zweipersonenverhältnis. Deshalb geht auch der Versuch fehl, den Begriff des Dritten unter

- 16 Das übersieht *Deiters*, ZD 2012, 109, 110; gegen seine Argumentation auch überzeugend *Fischer*, ZD 2012, 265, 266 f.
- 17 Kieper, DuD 1999, 591, 593.
- 18 Fülbier/Splittgerber, NJW 2012, 1995, 1999; Hilber/Frik, RdA 2002, 89, 93; Kieper, DuD 1999, 591, 593; de Wolf, NZA 2010, 1206, 1208; Zerres (Fn. 1), § 88 Rn. 20; im Ergebnis auch Mattl (Fn. 1), S. 64. Schuster, CR 2014, 21, 23, versucht, dieses Ergebnis durch den Vergleich mit anderen Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zu entkräften. Gerade seine Beispiele bestätigen aber das hier gefundene Wortlautverständnis. Im Gegensatz zu den ihm vorliegenden Erkenntnissen ist ein Arbeitgeber, wenn er seinen Arbeitnehmern "Getränke oder Essen bereitstellt", nämlich sehr wohl jedenfalls dann Lebensmittelunternehmer im (lebensmittel-) rechtlichen Sinne, wenn er hierfür eine Einrichtung der Gemeinschaftsverpflegung in Form einer Betriebskantine betreibt, vgl. etwa Pichhardt, in: Hahn/Pichhardt, Lebensmittelsicherheit, 2. A., 2008, Teil A Rn. 60 (S. 29). Und natürlich kann man auch bei einem Arbeitgeber, der in dem weiteren Beispiel von Schuster für seine Mitarbeiter private Post mittransportiert, insoweit von einem Erbringen von Postdiensten i. S. v. § 4 Nr. 4 PostG sprechen, als es sich jedenfalls begrifflich um ein "Betreiben der Beförderung von Postsendungen" handelt; siehe auch Koch, in: Groebel/ Katzschmann/Koenig/Lemberg, Handbuch Postrecht, 2014, Rn. D.1085 (S. 574), der ausdrücklich nur die "Verteilung von ... geschäftlicher Post innerhalb ... eine[s] Unternehmen[s]" von dem geschäftsmäßigen Erbringen von Postdiensten ausnimmt (Hervorhebung hinzugefügt), also nicht die innerbetriebliche Verteilung privater Post. Für das Einsammeln und (sonstige) Weiterleiten kann nichts anders gelten.
- 19 Vgl. etwa § 3 Abs. 8 S. 2 f. BDSG, wonach Dritter jeder außerhalb der verantwortlichen Stelle ist, der nicht der Betroffene selbst (oder Auftragsdatenverarbeiter) ist, wo es also um Personen außerhalb der rechtlichen Beziehung zwischen dem Betroffenen und der datenverarbeitenden Stelle geht.
- 20 A. A. Wuermeling/Felixberger, CR 1997, 230, 231 Fn. 16.
- 21 Vereinzelt wird die Bezugnahme auf einen "Dritten" deshalb so verstanden, dass nur bei einem Angebot an nicht am Vertrag zwischen Anbieter und Nutzer beteiligte (unbestimmte) Dritte, also allein bei einem Angebot am Markt ein geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten vorliege, vgl. *Gramlich*, RDV 2001, 123, 124. Dagegen spricht jedoch u. a., dass das TKG in solchen Fällen ausdrücklich einen Öffentlichkeitsbezug herstellt, vgl. etwa § 3 Nr. 16 TKG, und auch bei Angeboten an geschlossene Benutzergruppen von einem geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdiensten ausgeht (vgl. etwa § 91 Abs. 1 i. V. m. § 91 Abs. 2 oder § 102 Abs. 3 TKG), siehe aus rechtshistorischer Perspektive auch überzeugend *Elschner* (Fn. 1), S. 174 f.

Rückgriff auf § 3 Abs. 8 S. 2 BDSG zu bestimmen,²² da mit diesem Begriff gerade derjenige (Dritte) gemeint ist, der außerhalb des Verhältnisses von verantwortlicher Stelle und Betroffenem steht (vgl. § 3 Abs. 8 S. 3 BDSG).²³ Zutreffender wäre es im Kontext von § 3 Nr. 6 TKG vielmehr, entsprechend der postrechtlichen Parallelvorschrift in § 4 Nr. 4 PostG von dem nachhaltigen Angebot von Telekommunikation für "andere" zu sprechen.²⁴

Ungeachtet dieser sprachlichen Unschärfe der Legaldefinition ist auf grammatikalischer Ebene jedenfalls entscheidend, ob es sich bei dem Anbieter und bei dem Nutzer um verschiedene Personen handelt.²⁵ Dabei ist ggf. eine Abgrenzung nach der jeweiligen Sphäre vorzunehmen,²⁶ u. a. um arbeitsteilige Organisationen (sowohl auf Seiten des Anbieters als auch des Nutzers) zutreffend zu erfassen. Es ist also zu fragen, ob die angebotene Telekommunikation neben eigenen Zwecken (des Anbieters) auch fremden Zwecken (des anderen) dient.²⁷

Zumindest bei der hier in Rede stehenden Privatnutzung handeln die Arbeitnehmer bei Inanspruchnahme der ihnen eröffneten Telekommunikationsmöglichkeiten nicht als Vertreter oder Handlungsgehilfen für ihren Arbeitgeber, sondern verfolgen eigene (private) Zwecke.²⁸ Sie stehen insoweit außerhalb seiner betrieblichen Sphäre.²⁹ Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Arbeitnehmer arbeitsvertraglichen Treue- und Loyalitätspflichten unterliegt.³⁰ Diese Pflichten mögen ihm bei der Verfolgung der eigenen Zwecke Grenzen setzen.³¹ Sie ändern aber nichts daran, dass die Zwecke, die der Arbeitnehmer mit seiner privaten Kommunikation verfolgt,

²² So Wybitul, BB 37/2011, I; ZD 2011, 69, 71.

²³ Ebenso Kieper, DuD 1998, 583, 585.

²⁴ *Elschner* (Fn. 1), S. 170; sowie implizit *Fülbier/Splittgerber*, NJW 2012, 1995, 1999; *Gramlich*, RDV 2001, 123, 124.

²⁵ *Eckhardt,* in: Beck'scher TKG-Kommentar (Fn. 1), § 109 Rn. 15; ders. (Fn. 12), § 88 TKG Rn. 18; *Fischer,* ZD 2012, 265, 266. Im Ausgangspunkt ebenso *Thüsing* (Fn. 2), Rn. 231 (S. 109); ähnlich auch *Vehslage,* AnwBl 2001, 145, 146.

²⁶ So etwa Fetzer (Fn. 1), § 3 Rn. 23; Lutz/Weigl, CR 2014, 85, 88; Säcker (Fn. 1), § 3 Rn. 28; Sassenberg/Mantz, BB 2013, 889; Schütz, in: Beck'scher TKG-Kommentar (Fn. 1), § 3 Rn. 33 u. 42; Thüsing (Fn. 2), Rn. 231 (S. 109). Z. T. wird eine "gewisse Außenwirkung" gefordert, Holznagel/Ricke (Fn. 12), § 3 TKG Rn. 13.

²⁷ Elschner (Fn. 1), S. 170; Gola, MMR 1999, 322, 323; Gola/Jaspers, RDV 1998, 243, 248; Gundermann, K&R 1998, 48, 51 Fn. 50; Koenig/Neumann, K&R 2000, 417, 419; ZRP 2003, 5; Lindemann/Simon, BB 2001, 1950, 1951; Sauer, K&R 2008, 399, 400.

²⁸ Elschner (Fn. 1), S. 171; Hoppe/Braun, MMR 2010, 80, 81; Kutzki/Hackemann, ZTR 2003, 375, 378; Post-Ortmann, RDV 1999, 102, 103; Krauß, JurPC Web-Dok. 14/2004, Abs. 11; Lindemann/Simon, BB 2001, 1950, 1951; Mattl (Fn. 1), S. 66; Nolte/Becker, BB-Special 5/2008, 23, 24; Wellhöner/Byers, BB 2009, 2310; Wuermeling/Felixberger, CR 1997, 230, 231; ähnlich auch Schaar (Fn. 1), S. 25.

²⁹ Fetzer (Fn. 1), § 3 Rn. 23 u. 42; Fischer, ZD 2012, 265, 266; Gola/Jaspers, RDV 1998, 243, 248; Rath/Karner, K&R 2007, 446, 450. Siehe auch Eckhardt (Fn. 12), § 88 TKG Rn. 18; Meister/Laun (Fn. 1), Kap. 14 Rn. 11 (S. 778 f.). Das wird verkannt, wenn der Arbeitnehmer auch insoweit als Teil des Unternehmens gewertet wird, so aber insbesondere Deiters, ZD 2012, 109, 110; Rübenstahl/Debus, NZWiSt 2012, 129, 133; Scheben/Klos/Geschonneck, CCZ 2012, 13, 16; Wybitul, BB 37/2011, I; ZD 2011, 69, 71.

³⁰ So aber *Diercks*, K&R 2014, 1, 4.

³¹ Hierzu *Diercks*, K&R 2014, 1, 4 m. w. N.

anders als im Falle dienstlicher Kommunikation gerade nicht den Interessen des Arbeitgebers dienen müssen. Da die genannten Pflichten dem Arbeitnehmer Grenzen setzen, verdeutlichen sie den diesbezüglichen Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vielmehr. Es handelt sich somit bei dem Arbeitgeber einerseits und den Arbeitnehmern andererseits nicht nur tatsächlich, sondern auch bei wertender Betrachtung um unterschiedliche Personen, wenn letztere private Zwecke verfolgen. Der Arbeitgeber erklärt sich in den hier relevanten Fällen also gegenüber Dritten (präziser: anderen) bereit, ihnen die Möglichkeit der privaten Nutzung vorhandener Telekommunikationsmöglichkeiten einzuräumen. Bei rein sprachlicher Betrachtung liegt demzufolge ein Angebot von Telekommunikation für Dritte vor. 33

Soweit die Gestattung der Privatnutzung z. T. für ein untaugliches Abgrenzungskriterium für das Merkmal des "Dritten" gehalten wird,³⁴ dürfte es sich hierbei schon von vornherein nicht um ein Argument handeln, das für die Wortlautinterpretation von Bedeutung wäre. Die diesbezüglichen Bedenken sind aber auch in der Sache unberechtigt: Zum einen spielte die Abgrenzung zwischen betrieblichen und (gestatteten) privaten Gesprächen bereits vor Geltung des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses eine weichenstellende Rolle im Rahmen der seinerzeit für geboten erachteten Interessenabwägung.35 Und zum anderen fehlt es gerade an einem "Angebot", das der Arbeitgeber den Arbeitnehmern (als "Dritten") unterbreitet, wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung nicht gestattet.³⁶ Stattdessen stellt er den Arbeitnehmern seine Telekommunikationsmöglichkeiten nur für eigene (betriebliche) Zwecke zur Verfügung. Zugleich sind die Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet, diese Telekommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, so dass sie im betrieblich veranlassten Maße also auch kein Angebot annehmen. Der Arbeitgeber gestattet in diesen Fällen demzufolge nicht die Telekommunikationsnutzung für die Zwecke eines anderen, des "Dritten", unabhängig davon, an welchem Tatbestandsmerkmal von § 3 Nr. 10 TKG man das letzten Endes festmachen möchte.³⁷

³² Zur a. A. siehe Fn. 29.

³³ Altenburg/v. Reinersdorff/Leister, MMR 2005, 135, 136; Fischer, ZD 2012, 265, 266; Gola/Jaspers, RDV 1998, 243, 248; Gundermann, K&R 1998, 48, 51 Fn. 50; Hörl/Buddee, ITRB 2002, 160, 161; Lutz/Weigl, CR 2014, 85, 88; Post-Ortmann, RDV 1999, 102, 103; Schuster, DuD 2006, 424, 430; Ueckert, ITRB 2003, 158, 159; Vietmeyer/Byers, MMR 2010, 807, 808; Weißnicht, MMR 2003, 448, 449; Wuermeling/Felixberger, CR 1997, 230, 231; nur scheinbar a. A. Fülbier/Splittgerber, NJW 2012, 1995, 1999, die in Wirklichkeit eine "Präzisierung durch teleologische Gesichtspunkte" befürworten, also den Wortlaut entsprechend beschränken wollen. Ähnlich VG Karlsruhe, NVwZ-RR 2013, 797, 801 (Urt. v. 27.5.2013 – Az. 2 K 3249/12), das ebenfalls maßgeblich auf Zweckgesichtspunkte abstellt.

³⁴ Schuster, CR 2014, 21, 26; wohl auch Fülbier/Splittgerber, NJW 2012, 1995, 1999.

³⁵ Vgl. etwa BAG, NJW 1987, 674, 678 (Beschl. v. 27.5.1986 - Az. 1 ABR 48/84).

³⁶ A. A. Bizer, DuD 2001, 618, 618 f.; Kieper, DuD 1999, 591, 593; 1998, 583, 585; Tinnefeld, ZRP 1999, 197, 199; Wedde, DuD 2004, 21, 22, der allerdings zu Unrecht über die Rechtsfolgen nach § 88 Abs. 3 TKG argumentiert, auf die es mangels Tatbestandsmäßigkeit überhaupt nicht mehr ankommt.

³⁷ Vgl. insgesamt etwa (allgemein) *Bier*, DuD 2004, 277, 277 f.; *Braun/Spiegl*, AiB 2008, 393, 396; *Burkard*, NJW-Spezial 2011, 370; *Däubler* (Fn. 1), Rn. 235 (S. 193); *Elschner* (Fn. 1), S. 171; *Hartmann/Pröpper*, BB 2009, 1300, 1301; *Heidrich/Tschoepe*, MMR 2004,

3. Nachhaltigkeit des Angebots

Das Angebot an den Arbeitnehmer als Dritten müsste allerdings auch "nachhaltig" sein. "Nachhaltig" hat u. a. die Bedeutung von "anhaltend"³⁸ und "dauernd"³⁹, meint also eine auf zumindest eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit.⁴⁰ Der Arbeitgeber, der nur in einzelnen Situationen die private Telekommunikationsnutzung erlaubt, bietet sie damit nicht nachhaltig an.⁴¹ Gestattet der Arbeitgeber die private Nutzung aber dauer-

^{75, 76;} Heun, CR 2008, 79, 82 f.; Kiesche/Wilke, AiB 2012, 92, 93; Koenig/Neumann, K&R 2000, 417, 419; ZRP 2003, 5; Königshofen, DuD 2001, 85, 86; Krauß, JurPC Web-Dok. 14/2004, Abs. 9; *Mattl* (Fn. 1), S. 66; *Neumann/Koch* (Fn. 1), Kap. 5 Rn. 12 (S. 386); *Sassenberg/Mantz*, BB 2013, 889; *Schild/Tinnefeld*, DuD 2009, 469, 472; *Thü*sing (Fn. 2), Rn. 211 (S. 98); Wellhöner/Byers, BB 2009, 2310, 2312; Weißnicht, MMR 2003, 448, 450; Wisskirchen/Glaser, DB 2011, 1447, 1450; Wolf/Mulert, BB 2008, 442, 445; (zum "Angebot") Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 14/1191, 1, 9; Beckschulze/Henkel, DB 2001, 1491, 1496; Däubler, K&R 2000, 323, 327; Elbel (Fn. 9), S. 42; Grimm/Michaelis, DB 2009, 174, 175; Stamer/Kuhnke (Fn. 2), § 32 BDSG Rn. 81; (zum "Dritten") Altenburg/v. Reinersdorff/Leister, MMR 2005, 135, 136; Bock (Fn. 1), § 88 Rn. 24; Eckhardt, in: Heun (Fn. 1), Teil L Rn. 76 (S. 1461 f.); ders. (Fn. 12), § 88 TKG Rn. 18; Fetzer (Fn. 1), § 3 Rn. 23 u. 42; Frenzel (Fn. 1), § 88 Rn. 19; Gola, MMR 1999, 322, 323; Hanebeck/Neunhoeffer, K&R 2006, 112, 113; Hansen-Oest (Fn. 1), § 85 Rn. 21; Hilber/Frik, RdA 2002, 89, 93; Hörl/Buddee, ITRB 2002, 160, 161; Jofer/Wegerich, K&R 2002, 235, 236; Klesczewski (Fn. 1), § 88 Rn. 19; Lindemann/Simon, BB 2001, 1950, 1951; Meister/Laun (Fn. 1), Kap. 14 Rn. 11 (S. 778); Nolte/Becker, BB-Special 5/2008, 23, 24; Rieß, DuD 2001, 672; Säcker (Fn. 1), § 3 Rn. 28; Schaar (Fn. 1), S. 24; Schmidt, BB 2009, 1295, 1297. Siehe im Ergebnis auch OVG Lüneburg, ZD 2012, 44, 46 (Beschl. v. 14.9.2011 - Az. 18 LP 15/10). Mit etwas überraschender Begründung über § 11 Abs. 1 TMG Seel, öAT 2013, 4.

³⁸ Wahrig (Fn. 13), Stichwort "nachhaltig".

³⁹ Wahrig (Fn. 13), Stichwort "nachhaltig".

⁴⁰ Beckschulze/Henkel, DB 2001, 1491, 1496; Bizer, DuD 2001, 618; Bock (Fn. 1), § 88 Rn. 23; Däubler (Fn. 1), Rn. 236b (S. 194); Eckhardt, in: Heun (Fn. 1), Teil B Rn. 56 (S. 78); ders. (Fn. 12), § 88 TKG Rn. 17; Elbel (Fn. 9), S. 40; Ellinghaus (Fn. 1), § 88 Rn. 24; Elschner (Fn. 1), S. 165; Gola, MMR 1999, 322, 324; Gola/Jaspers, RDV 1998, 243, 249; Gundermann, K&R 1998, 48, 51; Hansen-Oest (Fn. 1), § 85 Rn. 16; Härting, CR 2007, 311; Holznagel/Ricke (Fn. 12), § 3 TKG Rn. 13; Jenny (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 15; Jofer/Wegerich, K&R 2002, 235, 236; Königshofen, RTkom 1999, 138, 139; RDV 1997, 97, 9 8; Kutzki/Hackemann, ZTR 2003, 375, 378; Mattl (Fn. 1), S. 64 f.; Ohlenburg, MMR 2004, 431, 432; Pohle, ITRB 2011, 290, 292; Post-Ortmann, RDV 1999, 102, 103; Rieß, DuD 2001, 672, 673; ders. (Fn. 12), S. 282; Rübenstahl/Debus, NZWiSt 2012, 129, 132; Säcker (Fn. 1), § 3 Rn. 26; Störing, CR 2011, 614, 615; Trute (Fn. 1), § 85 Rn. 11; Weißnicht, MMR 2003, 448, 449; de Wolf, NZA 2010, 1206, 1208; Zerres (Fn. 1), § 88 Rn. 19. Zu § 91 TKG (bzw. § 89 TKG 1996) entsprechend Braun (Fn. 1), § 91 Rn. 12; Hartung (Fn. 1), § 91 Rn. 21; Fetzer (Fn. 1), § 91 Rn. 6; Königshofen, DuD 2001, 85, 86; ArchivPT 1997, 19, 21; Königshofen/Ulmer (Fn. 1), § 91 Rn. 2. Weitergehend (auch eine bestimmte Qualität, einen nicht nur geringfügigen Umfang bzw. eine gewisse Erheblichkeit fordernd) Frenzel (Fn. 1), § 88 Rn. 18; Schaar, DuD 1997, 17, 18; Thüsing (Fn. 2), Rn. 230 (S. 107). Hiergegen Elschner (Fn. 1), S. 166. Unklar Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2292, die "nachhaltig" (ohne nähere Begründung) wohl i. S. v. "eigenständig" verstehen; dagegen zu Recht Fülbier/Splittgerber, NJW 2012, 1995, 1999 Fn. 46.

⁴¹ Insoweit zustimmungswürdig *Löwisch*, DB 2009, 2782, 2783. So allgemein auch *Bock* (Fn. 1), § 88 Rn. 23; *Eckhardt*, in: Heun (Fn. 1), Teil B Rn. 56 (S. 78); ders. (Fn. 12), § 88 TKG Rn. 17; *Elbel* (Fn. 9), S. 40; *Königshofen/Ulmer* (Fn. 1), § 91 Rn. 2.

haft, wie es dem Regelfall entspricht, dann liegt begrifflich auch ein nachhaltiges Angebot vor.⁴²

Soweit demgegenüber vertreten wird, dass ein nachhaltiges Angebot i. S. v. § 3 Nr. 10 TKG nur vorliege, wenn es zum Hauptgeschäft des betreffenden Unternehmens bzw. zum Kern seiner unternehmerischen Tätigkeit gehört, gibt jedenfalls der Wortlaut von § 3 Nr. 10 TKG ("das nachhaltige Angebot von Telekommunikation") nichts dafür her. Insbesondere geht es angesichts der ausdrücklichen Legaldefiniton für das "geschäftsmäßige Erbringen" in § 3 Nr. 10 TKG methodisch nicht an, diesbezüglich auf ein allgemeines Begriffsverständnis der Geschäftsmäßigkeit oder auf die Verwendung dieses Begriffs in anderen Gesetzen wie dem StBerG oder dem BDSG abzustellen. 45

4. Zwischenergebnis

Gestattet ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern nicht nur im Einzelfall die private Nutzung vorhandener Telekommunikationsmöglichkeiten, handelt es sich auf sprachlicher Ebene um das nachhaltige Angebot von Telekommunikation für Dritte.⁴⁶

II. Legaldefinition des Begriffs "Telekommunikationsdienste" (§ 3 Nr. 24 TKG)

Gegen dieses Wortlautverständnis ist zuletzt die Legaldefinition des Begriffs "Tele-kommunikationsdienste" angeführt worden.⁴⁷ Hierbei handelt es sich nach § 3 Nr. 24 TKG um "in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen".⁴⁸ Insoweit wird bezweifelt, dass man bei der Gestattung der privaten Telekommunikationsnutzung im Arbeitsverhältnis von einem "in der Regel gegen Entgelt erbrachte[n]" Dienst

⁴² Fülbier/Splittgerber, NJW 2012, 1995, 1999; Jenny (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 15; Mattl (Fn. 1), S. 65; Schuster, DuD 2006, 424, 430; Störing, CR 2011, 614, 615; de Wolf, NZA 2010, 1206, 1208. So im Ausgangspunkt auch Schuster, CR 2014, 21, 25 ("[a]uf den ersten Blick").

⁴³ Schuster, CR 2014, 21, 25; Walther/Zimmer, BB 2013, 2933, 2934.

⁴⁴ Auch das von Schuster, CR 2014, 21, 25, konstruierte Beispiel überzeugt nicht: Wenn ein Zeitungsverlag regelmäßig Papierabfälle als Altpapier verkauft, mag er zwar evtl. nicht nachhaltig Abfallentsorgungsdienste erbringen. Es fiele aber doch begrifflich eher schwer, hier nicht von einer nachhaltigen Tätigkeit auf dem Markt für Altpapier auszugehen, obwohl die Tätigkeit des Verlages "im Kern" publizistischer Natur ist.

⁴⁵ So aber Schuster, CR 2014, 21, 25.

⁴⁶ Siehe u. a. Elschner (Fn. 1), S. 176; Mengel, BB 2004, 1445, 1450; Müller, RDV 1998, 205, 210; Schild, ZfPR online 8/2011, 19, 21. So selbst auf Grundlage der restriktiven Auffassung Diercks, K&R 2014, 1, 4.

⁴⁷ Diercks, K&R 2014, 1, 4; Löwisch, DB 2009, 2782; Scheben/Klos, CCZ 2013, 88, 90; Scheben/Klos/Geschonneck, CCZ 2012, 13, 16; Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2292; Schuster, CR 2014, 21, 23 f.; Thüsing (Fn. 2), Rn. 229 (S. 107); Wybitul, ZD 2011, 69, 71; in der Sache auch Wybitul, BB 37/2011, I; vgl. tendenziell ebenso VG Karlsruhe, NVwZ-RR 2013, 797, 801 (Urt. v. 27.5.2013 – Az. 2 K 3249/12); Stamer/Kuhnke (Fn. 2), § 32 BDSG Rn. 95.

⁴⁸ Die weitere Klarstellung, dass dies "einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen" gilt, soll hier aus Vereinfachungsgründen außer Betracht bleiben, da sie im vorliegenden Kontext keine Rolle spielt.

sprechen kann, da sie – gerade im Bereich der Internetkommunikation⁴⁹ – oftmals unentgeltlich erfolge.⁵⁰

1. Verhältnis zur Legaldefinition des Begriffs "Diensteanbieter" (§ 3 Nr. 6 TKG)

Bei der Ausfüllung der Legaldefinition des Begriffs "Diensteanbieter" auf die Legaldefinition des Begriffs "Telekommunikationsdienste" zurückzugreifen scheint prima facie naheliegend, ist Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 lit. a TKG doch derjenige, der geschäftsmäßig "Telekommunikationsdienste" erbringt. Allerdings enthält, wie gezeigt, § 3 Nr. 10 TKG eine eigenständige Definition für das "geschäftsmäßig[e] Erbringen von Telekommunikationsdiensten". Diese wiederum bedient sich gerade *nicht* des Begriffs "Telekommunikationsdienste" (nach § 3 Nr. 24 TKG). Stattdessen verwendet sie den Begriff "Telekommunikation", der seinerseits in § 3 Nr. 22 TKG legaldefiniert ist.

Die Legaldefinition für den Begriff "geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" ist gegenüber der Legaldefinition für den Begriff "Telekommunikationsdienste" spezieller, da sie zusätzlich zu diesem Grundbegriff an die weitergehende Formulierung des geschäftsmäßigen Erbringens anknüpft. ⁵³ In den Bedeutungszusammenhängen, in denen es um ein solches geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten geht, ist somit die Legaldefinition in § 3 Nr. 10 TKG heranzuziehen. Für einen zusätzlichen oder gar alternativen Rückgriff auf die Legaldefinition in § 3 Nr. 24 TKG ist in diesen Fällen kein Raum. ⁵⁴ Das betrifft namentlich die Legaldefinition

⁴⁹ Demgegenüber dürfte die Praxis bei der Gestattung privater Telefongespräche jedenfalls vor der weitflächigen Verbreitung pauschal tarifierter Angebote ("Flatrates") oftmals eine finanzielle Kompensation des Arbeitgebers vorgesehen haben, vgl. etwa Wuermeling/Felixberger, CR 1997, 230, 231 ("häufig … bezahlt"). Das verkennt Schuster, CR 2014, 21, 24; vgl. aber auch Altenburg/v. Reinersdorff/Leister, MMR 2005, 135, 137. Zu Recht differenzierend Lindemann/Simon, BB 2001, 1950, 1956; Walther/Zimmer, BB 2013, 2933, 2934.

⁵⁰ Diercks, K&R 2014, 1, 4; Rübenstahl/Debus, NZWiSt 2012, 129, 133; Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2292; Thüsing (Fn. 2), Rn. 229 (S. 107); Wybitul, BB 37/ 2011, I; ZD 2011, 69, 71. Noch weitergehend Schuster, CR 2014, 21, 24.

⁵¹ So denn auch ohne weiteres neben den in Fn. 47 Genannten etwa *Arning/Moos/Becker*, CR 2012, 592, 595; *Bertram*, GWR 2012, 388, 389; *Bock* (Fn. 1), § 88 Rn. 22; *Braun* (Fn. 1), § 91 Rn. 9; *Gramlich* (Fn. 12), C § 3 Rn. 9; *Heun*, CR 2008, 79, 83; *Munz* (Fn. 1), Einführung TKG Rn. 9; *Schmidl*, DuD 2005, 267, 269; *Schütz* (Fn. 26), § 3 Rn. 32; *Thüsing* (Fn. 2), Rn. 202 (S. 95); wohl ebenso *Fetzer* (Fn. 1), § 91 Rn. 6.

⁵² *Eckhardt,* in: Beck'scher TKG-Kommentar (Fn. 1), § 109 Rn. 16 Fn. 27; ders., in: Heun (Fn. 1), Teil B Rn. 11 (S. 63); ders. (Fn. 12), § 88 TKG Rn. 16 Fn. 19; a. A. *Säcker* (Fn. 1), § 3 Rn. 26.

Es handelt sich bei der Definition des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten also um die für dieses Begriffskompositum speziellere Definition. Das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten als solches ist demgegenüber gerade kein Spezialfall eines Telekommunikationsdienstes, da die Voraussetzung der regelmäßigen Entgeltlichkeit nicht gilt, siehe *Elbel* (Fn. 9), S. 43.

⁵⁴ Eckhardt, in: Beck'scher TKG-Kommentar (Fn. 1), § 109 Rn. 18; ders., in: Heun (Fn. 1), Teil B Rn. 10 (S. 63); ders. (Fn. 12), § 88 TKG Rn. 16; Elbel (Fn. 9), S. 43; Fischer, ZD 2012, 265, 266; wohl auch Hartung (Fn. 1), § 91 Rn. 20; Säcker (Fn. 1), § 3 Rn. 14 (u. U. im Widerspruch zu Rn. 26). Im Ergebnis ebenso Jenny (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 13 (aber unter maßgeblicher Bezugnahme auf die regelmäßige Entgeltlichkeit, die in § 3 Nr. 10 TKG gerade nicht gefordert ist).

des Diensteanbieters in § 3 Nr. 6 TKG. Es ist deshalb methodisch falsch, bei deren Ausfüllung auf die gesetzliche Definition in § 3 Nr. 24 TKG zurückzugreifen. Diese ist vielmehr für das Verständnis des Diensteanbieterbegriffs ohne Bedeutung.

2. Exkurs: Bedeutung der regelmäßigen Entgeltlichkeit

Nur der Vollständigkeit halber ist deshalb in der Sache kurz auf das eingangs skizzierte Argument einzugehen, das bisweilen aus § 3 Nr. 24 TKG abgeleitet wird. Die Anforderung, dass der Signalübertragungsdienst "in der Regel gegen Entgelt" erbracht wird, könnte einer Einbeziehung der privaten Telekommunikationsnutzung im Arbeitsverhältnis nur entgegenstehen, wenn es insoweit auf das konkrete Arbeitsverhältnis oder aber zumindest auf die diesbezügliche (betriebliche) Praxis ankäme. ⁵⁵

Nach § 3 Nr. 24 TKG ist aber maßgeblich, ob die "Dienste" in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Anknüpfungspunkt ist also gerade nicht der einzelne Anbieter (etwa ein konkreter Arbeitgeber) oder eine bestimmte Gruppe von Anbietern (etwa die Gesamtheit derjenigen Arbeitgeber, die eine private Telekommunikationsnutzung gestatten). Betrachtet man die Dienste, um die es in den hier relevanten Konstellationen geht, so werden diese "in der Regel gegen Entgelt erbracht". Das gilt jedenfalls für den Anschluss an das Telefonnetz und das Führen von Telefongesprächen sowie für die Bereitstellung von Internetkonnektivität und die Übertragung von Breitbandverkehr. Lediglich bei Übertragungsdiensten für elektronische Post (E-Mail) könnte angesichts der Verbreitung kostenloser Angebote zweifelhaft sein, ob es sich um einen Dienst handelt, der "in der Regel gegen Entgelt erbracht" wird. Jedenfalls für den ganz überwiegenden Teil der in Rede stehenden Telekommunikationsmöglichkeiten würde damit auch die – methodisch unzulässige – Heranziehung der Legaldefinition in § 3 Nr. 24 TKG nichts daran ändern, dass es sich auch im Arbeitsverhältnis um "Telekommunikationsdienste" handelt.

C. Historische Auslegung

Steht die bislang h. M. demzufolge im Einklang mit dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften des TKG, ist damit aber bekanntlich noch keine abschließende Bewertung getroffen. Vielmehr bedarf es der Normauslegung unter Einbeziehung der weiteren Interpretationsansätze. Von besonderem Interesse ist im vorliegenden Fall ein Aspekt, der ansonsten nur von untergeordneter Bedeutung ist, nämlich die historische Ausle-

⁵⁵ So der Sache nach dann auch Löwisch, DB 2009, 2782; Scheben/Klos/Geschonneck, CCZ 2012, 13, 16; Schuster, CR 2014, 21, 24; Thüsing (Fn. 2), Rn. 229 (S. 107); Walther/Zimmer, BB 2013, 2933, 2934; Wybitul, ZD 2011, 69, 71, wenn dort jeweils auf die Gruppe der Arbeitgeber oder sogar den einzelnen Arbeitgeber abgestellt wird.

⁵⁶ So auch Lutz/Weigl, CR 2014, 85, 87.

⁵⁷ Auch derartige Dienste werden freilich in der Regel refinanziert, insbesondere durch Werbeeinnahmen, vgl. *Fischer*, ZD 2012, 265, 266; *de Wolf*, NZA 2010, 1206, 1208. Die Frage, ob damit auch die Dienste selbst entgeltlich i. S. v. § 3 Nr. 24 TKG erbracht werden, kann an dieser Stelle nicht vertieft werden.

gung. Hiermit ist nicht die – stets wichtige – Heranziehung der Gesetzgebungsmaterialien gemeint, die hier als genetische Auslegung bezeichnet werden soll. Stattdessen geht es um eine Betrachtung von Normvorläufern (und ggf. -vorbildern).⁵⁸

Eine solche Betrachtung von Vorgängervorschriften kann dazu beitragen, den Hintergrund zu erhellen, vor dem die auszulegende Vorschrift entstanden ist. Das kann nicht nur zu einem besseren Verständnis der Gesetzesgenese beitragen. Es kann auch die gesetzliche Systematik und den Gesetzeszweck verständlicher machen. Ein solcher Ansatz könnte im vorliegenden Fall von besonderem Erkenntniswert sein. Denn zum einen knüpft der Meinungsstreit ganz wesentlich auch an eine Aussage aus den Gesetzgebungsmaterialien zu der Vorgängervorschrift in § 85 TKG 1996 an. Und zum anderen ist den Materialien zum geltenden TKG (2004) zu entnehmen, dass die bisherigen "Vorschriften zum Fernmeldegeheimnis … unverändert übernommen" werden sollten. Das lässt es in besonderem Maße geboten erscheinen, die § 88 Abs. 2 TKG entsprechende Regelung in § 85 Abs. 2 TKG 1996 ihrerseits einer interpretatorischen Betrachtung zu unterziehen.

I. Wortlaut der Vorgängervorschrift in § 85 Abs. 2 (i. V. m. § 3 Nr. 5, 16 u. 17) TKG 1996

Obwohl bereits der Regierungsentwurf zu § 88 Abs. 2 TKG (als § 86 Abs. 2 TKG-RegE) die heutige Formulierung enthielt, also an die Stellung als "Diensteanbieter" anknüpfte, und eine "unverändert[e]" Übernahme der bisherigen Bestimmungen erfolgen sollte, war § 85 Abs. 2 TKG 1996 im Wortlaut abweichend formuliert. Statt "jeder Diensteanbieter" war nach dieser (Vorgänger-) Vorschrift zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, "wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt". Dem entspricht die heutige Definition des Diensteanbieters in § 3 Nr. 6 TKG.⁶¹

Was unter dem "geschäftsmäßige[n] Erbringen von Telekommunikationsdiensten" zu verstehen ist, war vor Inkrafttreten des heutigen TKG (2004) in § 3 Nr. 5 TKG 1996 legaldefiniert. Die damalige Begriffsbestimmung ist im Kern⁶² wortgleich zu der heuti-

⁵⁸ Siehe zu diesem Aspekt der Normauslegung etwa *Blasius*, NWVBl. 2008, 325, 327; *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Bd. I, 11. A., 2013, S. 369 f. (Rn. 360).

⁵⁹ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 87 (zu § 86 TKG-RegE).

⁶⁰ Schuster, CR 2014, 21, 23 f., belässt es sogar vollständig bei einer Betrachtung der Materialien zum TKG 1996, das er offensichtlich zu Unrecht mit dem hier auszulegenden TKG 2004 gleichsetzt.

⁶¹ Diese knüpft ihrerseits an die Begriffsbestimmung an, die – mit nur in der Formulierung leicht abweichendem Wortlaut – in § 2 der Telekommunikations-Datenschutzverordnung enthalten war und der zufolge "Diensteanbieter alle [sind], die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken".

⁶² Anders als § 3 Nr. 10 TKG stellte § 3 Nr. 5 TKG 1996 noch ausdrücklich klar, dass das Angebot von Telekommunikation auch das Angebot von Übertragungswegen einschließt. Da es im vorliegenden Kontext auf diesen Aspekt nicht ankommt, vgl. auch *Frenzel* (Fn. 1), § 88 Rn. 18, soll er im Folgenden außer Betracht gelassen werden.

gen Definition in § 3 Nr. 10 TKG.⁶³ Und auch die heutigen Begriffsbestimmungen in § 3 Nr. 22 TKG (Telekommunikation) und § 3 Nr. 23 TKG (Telekommunikationsanlagen) hatten ihre – weitgehend inhalts- und wortgleichen⁶⁴ – Entsprechungen in § 3 Nr. 16 TKG 1996 und § 3 Nr. 17 TKG 1996. Unter Einbeziehung der jeweils einschlägigen Legaldefinitionen entspricht § 85 Abs. 2 TKG 1996 demzufolge mit Ausnahme kleiner Nuancen, die hier ohne Bedeutung sind, der heutigen Regelung in § 88 Abs. 2 TKG.

Nur ergänzend ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die – im vorliegenden Zusammenhang ohnehin irrelevante – Legaldefinition des Begriffs "Telekommunikationsdienste" (§ 3 Nr. 24 TKG) keine direkte Entsprechung im TKG 1996 hatte. Stattdessen fand sich dort als Zentralbegriff für kommerzielle Angebote eine Legaldefinition der "Telekommunikationsdienstleistungen" als "das gewerbliche Angebot von Telekommunikation … für Dritte" in § 3 Nr. 18 TKG 1996. In den Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis wurde aber ausdrücklich nicht an diesen Begriff, sondern an das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten angeknüpft. Das bestätigt aus historischer Sicht das für das geltende TKG (oben, unter B. II. 1.) gefundene Ergebnis, dass die Legaldefinition des Begriffs "Telekommunikationsdienste" (bzw. für das TKG 1996: "Telekommunikationsdienstleistungen") ohne Bedeutung für die Ausfüllung des Diensteanbieterbegriffs ist. Dieser beruht vielmehr allein auf der abweichenden Definition des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten, für welches es weder darauf ankommt, ob die Leistungen "gewerblich" oder "in der Regel gegen Entgelt" erbracht werden.

II. Materialien zum TKG 1996

Von besonderer Bedeutung für die Auslegung von § 85 Abs. 2 TKG 1996 sind aber die Materialien aus dem damaligen Gesetzgebungsverfahren.

1. Begründung zum Gesetzentwurf

So finden sich in der Begründung zu der Entwurfsfassung von § 85 Abs. 2 TKG 1996, die bereits wörtlich mit der dann später in Kraft getretenen Regelung übereinstimmte, ausführliche Erläuterungen zum "Kreis der Verpflichteten". 66

⁶³ Eckhardt, in: Heun (Fn. 1), Teil B Rn. 12 (S. 64).

⁶⁴ Siehe Meinberg/Grabe, K&R 2004, 409, 412; Säcker (Fn. 1), § 3 Rn. 59 f.; a. A. allerdings nun Sander, CR 2014, 176, 178, der meint, durch die Ersetzung des Begriffs "Nachrichten" in § 3 Nr. 16 TKG 1996 (von ihm als "§ 3 Nr. 13 TKG 1996" bezeichnet) durch "Signale" ergebe sich ein qualitativer Unterschied, obwohl es hierauf keine Hinweise in den Gesetzesmaterialien gibt. Ihm ist entgegenzuhalten, dass durch die Bezugnahme auf die Übertragung "mittels Telekommunikationsanlagen" schon nach dem TKG 1996 der Telekommunikationsbegriff auf die Übertragung von Signalen (und nicht Nachrichten) bezogen war, Koenig/Neumann, K&R-Beilage 3/2004, 1, 7 m. w. N.

⁶⁵ Vgl. auch Hansen-Oest (Fn. 1), § 85 Rn. 16.

⁶⁶ Hierzu und zum Folgenden die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F. D. P., BT-Drs. 13/3609, 33, 53 (zu § 82 Abs. 2 TKG-E 1996).

a) Allgemeine Aussagen zum Kreis der Verpflichteten

Danach werde "bewußt vom 'geschäftsmäßigen' (und nicht vom 'gewerblichen') Erbringen von Telekommunikationsdiensten gesprochen, um deutlich zu machen, daß es hier nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht ankommt, wie die Definition der Telekommunikationsdienstleistungen in § 3 Nr. 15 [= § 3 Nr. 18 TKG 1996] nahelegt". Vielmehr solle auch "ein ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgendes, auf Dauer angelegtes Angebot von Telekommunikationsdiensten … zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses" verpflichten.

Diese Ausführungen decken sich zum einen mit der grammatikalischen Interpretation des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten, als ein Angebot dann "nachhaltig" ist, wenn es "auf Dauer angeleg[t]", also nicht nur vorübergehender Natur ist (dazu oben, unter B. I. 3.). Die Ausführungen verdeutlichen zum anderen aber vor allem auch, dass der Anwendungsbereich des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses bewusst über gewerbliche Diensteangebote hinaus erstreckt werden sollte, wie sie mit dem Begriff "Telekommunikationsdienstleistungen" nach § 3 Nr. 18 TKG 1996 umschrieben wurden und die nunmehr als "Telekommunikationsdienste" in § 3 Nr. 24 TKG legaldefiniert sind (siehe oben, unter B. I. 1. und C. I.). Damit wird deutlich, dass es im Jahr 1996 eben nicht allein darum ging, den Folgen der Liberalisierung und Privatisierung des Telekommunikationsmarktes Rechnung zu tragen⁶⁷ und das Fernmeldegeheimnis auf andere Telekommunikationsunternehmen als den Monopolanbieter zu erstrecken.68 Denn gerade solche Unternehmen, die an dem nun möglichen Wettbewerb teilnahmen, wären als gewerbliche Anbieter anzusehen gewesen. Der insoweit den legislativen Anlass der Liberalisierung und Privatisierung "überschießende" Schutzbereich des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses⁶⁹ entspricht somit ausdrücklich der gesetzgeberischen Intention.⁷⁰

b) Konkrete Beispiele zum Kreis der Verpflichteten

Den allgemeinen Aussagen zum Kreis der Verpflichteten folgen darüber hinaus weitere Erläuterungen: "Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen damit z. B. Corporate Net-

⁶⁷ So aber Löwisch, DB 2009, 2782, 2783.

⁶⁸ Frenzel (Fn. 1), § 88 Rn. 18. A. A. aber Schuster, CR 2014, 21, 24. Der von ihm in diesem Zusammenhang auch genannte § 206 StGB ist im Übrigen erst Ende 1997 in Kraft getreten und hat den bis dahin geltenden § 354 StGB a. F. abgelöst; siehe hierzu Kiper/Ruhmann, DuD 1998, 155, 159.

Der (sachliche) Schutzbereich des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses bleibt damit aber immer noch hinter demjenigen des verfassungsrechtlichen Fernmeldegeheimnisses zurück, da Art. 10 GG u. a. auch das nicht auf Dauer angelegte Angebot von Telekommunikation und sogar die Telekommunikation zu eigenen Zwecken erfasst, vgl. *Trute* (Fn. 1), § 85 Rn. 11, insbesondere also auch rein betriebliche Kommunikationsvorgänge, siehe BAG, NJW 1987, 674, 676 (Beschl. v. 27.5.1986 – Az. 1 ABR 48/84); *Elschner* (Fn. 1), S. 137; *Störing*, CR 2011, 614, 616; siehe auch BVerfGE 124, 43, 54 (Beschl. v. 16.6.2009 – Az. 2 BvR 902/06); 106, 28, 36 (Beschl. v. 9.10.2002 – Az. 1 BvR 1611/96, 805/98).

⁷⁰ Frenzel (Fn. 1), § 88 Rn. 1, weist darauf hin, dass auch die Ausweitung der elektronischen Kommunikation in den einzelnen Lebensbereichen hinter der Regelung des § 88 TKG steht. Dieser Befund betrifft auch die private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten.

works, Nebenstellenanlagen in Hotels und Krankenhäusern, Clubtelefone und Nebenstellenanlagen in Betrieben und Behörden, soweit sie den Beschäftigten zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt sind." Weiter wird ausgeführt, dass wegen "der Komplexität und der Vielfalt denkbarer Konfigurationen bei Telekommunikationsanlagen, die künftig bestehen werden, … eine enumerative Abgrenzung des Schutzbereichs des Fernmeldegeheimnisses nicht möglich" sei. Deshalb werde im "Einzelfall … auf das schutzwürdige Vertrauen der Beteiligten abzustellen sein".

Die Entwurfsverfasser sind damit ausdrücklich davon ausgegangen, dass das einfachgesetzliche Fernmeldegeheimnis auch im Arbeitsverhältnis gilt, soweit die betrieblichen Telekommunikationseinrichtungen "den Beschäftigten zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt sind".⁷¹ Die Verwendung des Begriffs "soweit" verdeutlicht zugleich, dass die Entwurfsverfasser von Nebenstellenanlagen ausgegangen sind, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden können. Die ohnehin eher lebensfremde Auffassung, es könnten evtl. nur solche Einrichtungen gemeint sein, "die von den für die betriebliche Nutzung vorgesehenen Einrichtungen getrennt sind", ⁷² ist damit nicht vereinbar. Die einschlägigen Ausführungen in den Gesetzesmaterialien stehen vielmehr im Einklang mit dem Wortlaut von § 85 Abs. 2 TKG 1996 und den allgemeinen Aussagen zum Kreis der Verpflichteten (siehe oben, unter a)), an die sie inhaltlich anknüpfen ("damit").

Für ein diesbezügliches Redaktionsversehen⁷³ gibt es demzufolge keinen Anhaltspunkt. Vielmehr hat mit der Bundesregierung ein wesentlich mit der "Redaktion" des Gesetzes befasstes Bundesorgan kein Jahr nach Inkrafttreten des TKG 1996 im Zusammenhang mit der "Überlassung einer sog. Nebenstellenanlage an Arbeitnehmer" (für private Telefonate) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die "Formulierung 'geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten' … im Zuge der Ausschußberatungen nicht zuletzt deshalb in das TKG aufgenommen worden [sei], damit die Geltung des Fernmeldegeheimnisses nach § 85 TKG und der Datenschutzregelungen im § 89 TKG auch für solche Telekommunikationssituationen sichergestellt ist". ⁷⁴ Fernliegend ist aber nicht nur die These vom "Redaktionsversehen", sondern auch die Annahme, die vorstehend wiedergegebene Aufzählung (Corporate Networks, Nebenstellenanlagen in Hotels usw.) diene der Abgrenzung der geschäftsmäßigen von der gewerblichen Erbringung von Telekommunikationsdiensten. ⁷⁵ Denn diese Abgrenzung spielte für § 85 TKG 1996 (wie nun auch für § 88 TKG) gerade keine Rolle. ⁷⁶

⁷¹ Härting, CR 2007, 311, 312; Jenny (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 15; im Ergebnis ebenso (aber auf die "Corporate Networks" abstellend) de Wolf, NZA 2010, 1206, 1208.

⁷² Löwisch, DB 2009, 2782.

⁷³ So die steile These von Härting, CRonline-Blog v. 4.6.2013; Schuster, CR 2014, 21, 23 f.

⁷⁴ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. *Paul Laufs*, BT-Drs. 13/7540, 20 (zu Nr. 36). Siehe im selben Sinne auch die Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 13/9443, 1, 7 (zu Nr. 14), Ende 1997 sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 14/1191, 1, 9, aus dem Jahr 1999.

⁷⁵ So aber *Thüsing* (Fn. 2), Rn. 233 (S. 110).

⁷⁶ Das erkennt auch *Thüsing* (Fn. 2), Rn. 233 (S. 110), ohne deshalb seine durch nichts belegte Prämisse in Zweifel zu ziehen, die zu dieser Erkenntnis im offenen Widerspruch steht.

Demgegenüber ist es zwar im Ausgangspunkt richtig, dass sich die Ausführungen in den Gesetzgebungsmaterialien nur auf "Nebenstellenanlagen" und damit auf den Bereich der klassischen Festnetztelefonie beziehen.⁷⁷ Das dürfte aber einzig dem Umstand geschuldet sein, dass die Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten im Jahr 1996 noch vor allem in diesem Bereich praktisch relevant war. ⁷⁸ Für eine bewusste Herausnahme anderer Telekommunikationsformen ist nichts ersichtlich. Sie hätte auch im Wortlaut der Vorschriften keinen Niederschlag gefunden, so dass eine ausdrückliche Aussage in den Materialien zu erwarten gewesen wäre.⁷⁹ Vielmehr dürfte sich gerade mit Blick "auf das schutzwürdige Vertrauen der Beteiligten", das in der Entwurfsbegründung als maßgebliches Kriterium für die Bestimmung des personalen Schutzbereichs hervorgehoben wird, das Interesse an einer vertraulichen Kommunikation per Telefon nicht wesentlich von dem Interesse an einer vertraulichen Kommunikation über eine Breitband- bzw. Internetverbindung unterscheiden.⁸⁰

Wird dem Arbeitnehmer die private Nutzung einer bestimmten Telekommunikationsmöglichkeit gestattet, ist nicht ersichtlich, warum er nicht auf die Privatheit dieser Nutzung vertrauen dürfte. ⁸¹ Nicht nachvollziehbar ist es jedenfalls, ein entsprechendes Vertrauen (oder auch nur seine Schutzwürdigkeit) deshalb zu verneinen, weil viele Arbeitgeber die Privatnutzung bestimmter Telekommunikationsmöglichkeiten verboten hätten. ⁸² Denn in diesen Fällen wird gerade *keine* private Kommunikation ermöglicht. Die Arbeitnehmer, denen im Gegensatz hierzu die Privatnutzung gestattet wird, dürfen daher eher im Gegenteil davon ausgehen, dass ihnen tatsächlich eine *private* Kommunikationsmöglichkeit eingeräumt wurde. Schutzwürdiges Vertrauen auf den spezifischen Vertraulichkeitsschutz durch das einfachgesetzliche Fernmeldegeheimnis kann demgegenüber bei einer rein betrieblichen Nutzung der Telekommunikationsmöglichkeiten fehlen. ⁸³ Insoweit kann sich die Auslegung des Anwendungsbereichs von § 88

So Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2293; Schuster, CR 2014, 21, 23. Ähnlich wohl auch Deiters, ZD 2012, 109, 113; Scheben/Klos, CCZ 2013, 88, 90; Stamer/Kuhnke (Fn. 2), § 32 BDSG Rn. 96. Thüsing (Fn. 2), Rn. 234 (S. 110), unterliegt offensichtlich einem Missverständnis darüber, was eine "Nebenstellenanlage" ist, wenn er meint, es handele sich gewissermaßen um eine "isoliert[e], aber allgemein zugänglich[e] Telekommunikationsanlage". Eine Nebenstellenanlage ist eine private Vermittlungseinrichtung, an die eine oder mehrere Endeinrichtungen angeschlossen und mit dem öffentlichen Netz verbunden sind. Nicht nachvollziehbar daher auch die Einschätzung von Scheben/Klos, CCZ 2013, 88, 90, denen zufolge es sich um einen "eher nebulösen" Begriff handele.

⁷⁸ Gerade anhand der (ISDN-) Nebenstellenanlagen war vor 1996 auch die Frage nach der Reichweite des Fernmeldegeheimnisses und dem Schutz der dort anfallenden Daten diskutiert worden, siehe etwa *Schapper/Schaar*, CR 1990, 773, 777 ff.

⁷⁹ Nicht überzeugend daher Schuster, CR 2014, 21, 23, der meint, wegen der Beschränkung auf den Bereich der Telefonie "taug[e]" die Aussage in den Gesetzgebungsmaterialien "gar nicht", um die Geltung des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses auch mit Blick auf elektronische Post zu begründen.

⁸⁰ Im Ergebnis ebenso *Härting*, CR 2007, 311, 312. A. A. *Scheben/Klos*, CCZ 2013, 88, 90; *Schimmelpfennig/Wenning*, DB 2006, 2290, 2293.

⁸¹ Vgl. auch *Vietmeyer/Byers,* MMR 2010, 807, 809, sowie *Jofer/Wegerich,* K&R 2002, 235, 237 (einschränkend allerdings im Fall der Mischnutzung, a. a. O., S. 238).

⁸² So aber Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2293.

⁸³ Elschner (Fn. 1), S. 187; im Ergebnis auch Hilber/Frik, RdA 2002, 89, 93 Fn. 42.

TKG dann jenseits der nicht "enumerativen Abgrenzung" in den Gesetzesmaterialien an dem dort hervorgehobenen Vertrauensschutz orientieren und insoweit zur Unanwendbarkeit des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses führen.⁸⁴

2. Bericht für den Ausschuss für Post und Telekommunikation

Während die bereits im Gesetzentwurf für § 85 Abs. 2 TKG 1996 vorgesehene Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert blieb, fand die Legaldefinition des "geschäftsmäßige[n] Erbringen[s] von Telekommunikationsdiensten" in § 3 Nr. 5 TKG 1996 erst im weiteren Verlauf des Verfahrens Eingang in den Gesetzestext. Mit dieser Begriffsbestimmung sollte "die erforderliche Differenzierung im Anwendungsbereich gegenüber den "Telekommunikationsdienstleistungen" gewährleistet" werden. Babei hatte der zuständige Bundestagsausschuss "[i]nsbesondere die Vorgaben im Elften Teil des Gesetzes (Datenschutz, Fernmeldegeheimnis)" im Blick. Auch diese Ausführungen bestätigen somit die Eigenständigkeit des Anwendungsbereichs der Vorschriften zum Fernmeldegeheimnis gegenüber denjenigen Vorschriften des Gesetzes, die sich mit den gewerblich erbrachten Telekommunikations(dienst)leistungen befassen (dazu oben, unter B. II. 1.).

Dabei ist es zwar sicherlich richtig, dass die Legaldefinition nicht mit dem spezifischen Ziel geschaffen wurde, "Arbeitgeber einzubeziehen". ⁸⁶ Gerade wenn man annehmen möchte, dass durch die Begriffsdefinition "nichtkommerzielle Angebote" mit einbezogen werden sollten, ⁸⁷ wären Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern die private Telekommunikation gestatten, hiervon aber (ggf.) (mit-) erfasst. Auch aus den diesbezüglichen Äußerungen des Bundesrates kann somit nichts für ein Verständnis abgeleitet werden, dem zufolge ein nicht kommerzielles Angebot von Telekommunikation (nur?) dann kein geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdienste wäre, wenn es im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt. ⁸⁹

Allerdings wird in der Begründung des Berichts für den Bundestagsausschuss weiter ausgeführt, dass die Vorgaben zum Datenschutz und Fernmeldegeheimnis durch den weiter gezogenen Anwendungsbereich "auch für Unternehmen [gelten], die Telekommunikationsdienste "ohne Gewinnerzielungsabsicht" nutzen". Diese Beschränkung auf "Unternehmen" könnte als interpretatorisches Indiz dafür gewertet werden, dass der

⁸⁴ Diesem Ergebnis entspricht die fast einhellige Auffassung, vgl. Fn. 37.

⁸⁵ Siehe hierzu und zum Folgenden den Bericht der Abgeordneten *Elmar Müller, Hans Martin Bury,* Dr. *Manuel Kiper,* Dr. *Max Stadler* u. *Gerhard Jüttemann,* BT-Drs. 13/4864 (neu), 70, 76 (zu § 3 Nr. 5).

⁸⁶ So Schuster, CR 2014, 21, 23 f.

⁸⁷ Schuster, CR 2014, 21, 24. Im Widerspruch hierzu a. a. O., S. 25, wenn Schuster dort nur solche Angebote erfasst sehen will, die lediglich vorübergehend ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber im Rahmen einer kommerziellen Geschäftstätigkeit (zu Verdrängungspreisen oder im Rahmen von Pilotprojekten) erfolgen.

⁸⁸ Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 13/4438, 5, 7 (zu § 3), abgelehnt in der Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 13/4438, 29, 31 (zu Nr. 12).

⁸⁹ So aber wohl implizit Schuster, CR 2014, 21, 23 f.

Gesetzgeber das einfachgesetzliche Fernmeldegeheimnis nicht auf die Privatnutzung im Arbeitsverhältnis erstrecken wollte.

Bei den betroffenen Betrieben wird es sich indes letztlich ebenfalls um "Unternehmen" handeln,⁹⁰ die lediglich (in der Regel) einen außerhalb der Telekommunikation liegenden (Haupt-) Geschäftszweck verfolgen. Schon deshalb kann aus der Formulierung im Ausschussbericht nichts für eine restriktive Auslegung des Fernmeldegeheimnisses hergeleitet werden. Darüber hinaus ist diese Formulierung aber ohnehin nicht überzubewerten:

Zum einen hat sich auch der Bundestagsausschuss nicht von der Begründung des Gesetzentwurfs distanziert, in der ausdrücklich von der Geltung des Fernmeldegeheimnisses für die Privatnutzung im Arbeitsverhältnis ausgegangen wird. Die Berichtsverfasser haben, im Gegenteil, ausdrücklich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen, soweit seine Vorschriften – wie der hier im Fokus stehende § 85 Abs. 2 TKG 1996 – unverändert übernommen wurden.⁹¹

Und zum anderen sind gerade die Begründungen in den Ausschussberichten oftmals sehr knapp formuliert. ⁹² Es liegt daher nahe, dass hier nur der primäre Anwendungsfall des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses adressiert werden sollte, ohne dass damit eine negative Abgrenzung zur Privatnutzung im Arbeitsverhältnis verbunden wäre. Dementsprechend wurde nach Inkrafttreten des TKG 1996 auch ohne weiteres auf die Begründung zum Entwurf des § 85 Abs. 2 abgestellt, soweit es um die Frage ging, ob das einfachgesetzliche Fernmeldegeheimnis auf die gestattete Privatnutzung von Telekommunikationsmöglichkeiten im Arbeitsverhältnis anwendbar ist. ⁹³

D. Genetische Auslegung

Weitere Hinweise zur Beantwortung der Frage, ob das TKG auch bei gestatteter Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten gilt, könnten sich auch aus den Materialien zum geltenden TKG ergeben.

⁹⁰ Bei § 206 StGB wird die dortige Beschränkung auf "Unternehmen" ebenfalls nicht zum Anlass genommen, Arbeitgeber im Falle gestatteter Privatnutzung aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, vgl. Schmidl, DuD 2005, 267, 269; MMR 2005, 343, 346.

⁹¹ Bericht der Abgeordneten Elmar Müller, Hans Martin Bury, Dr. Manuel Kiper, Dr. Max Stadler u. Gerhard Jüttemann, BT-Drs. 13/4864 (neu), 70, 75.

⁹² Diese Praxis zeigt sich gerade im vorliegenden Fall, in dem davon die Rede ist, dass die Vorgaben des TKG zum Fernmeldegeheimnis auch für Unternehmen gelten, die Telekommunikationsdienste ohne Gewinnerzielungsabsicht "nutzen". Gemeint gewesen ist hier offensichtlich die Anwendbarkeit auf Unternehmen, die Telekommunikationsdienste ohne Gewinnerzielungsabsicht "erbringen".

⁹³ Siehe etwa *Gola*, MMR 1999, 322, 324; *Gola/Jaspers*, RDV 1998, 243, 248; *Hilber/Frik*, RdA 2002, 89, 93; *Königshofen*, ArchivPT 1997, 19, 21; *Werner* (Fn. 1), S. 40. Auch *Härting*, CR 2007, 311, 312, geht von einem diesbezüglichen "gesetzgeberischen Willen" aus. Siehe zum Ganzen auch *Elschner* (Fn. 1), S. 185 f.

I. Materialien zu § 88 TKG

Diesen ist vor allem die zentrale Aussage zu entnehmen, dass die bisherigen "Vorschriften zum Fernmeldegeheimnis … unverändert übernommen" werden sollten. ⁹⁴ Diese Absicht wurde zwar in formaler Hinsicht nicht vollständig umgesetzt. Wie bereits oben (unter C. I.) ausgeführt, wurde nämlich die Formulierung "wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt" in § 85 Abs. 2 TKG 1996 in § 88 Abs. 2 TKG durch den Begriff "jeder Diensteanbieter" ersetzt und wurde zugleich die diesbezügliche Legaldefinition in § 3 Nr. 6 TKG verankert. Der Aussage in den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich jedoch entnehmen, dass damit keine materielle Änderung gegenüber dem TKG 1996 beabsichtigt war. ⁹⁵ Die Erkenntnisse zum Regelungsgehalt von § 85 Abs. 2 TKG 1996 lassen sich daher in vollem Umfang auf § 88 Abs. 2 TKG 2004 übertragen.

II. Materialien zu § 3 Nr. 6 TKG

Darüber hinaus wird in den Gesetzesmaterialien darauf hingewiesen, dass die Definition für den Begriff "Diensteanbieter", die als § 3 Nr. 6 TKG neu in den Gesetzestext aufgenommen wurde, "unverändert § 2 Nr. 2 TDSV [entspreche]", ⁹⁶ also der diesbezüglichen Begriffsbestimmung in der Telekommunikations-Datenschutzverordnung aus dem Jahr 2000. Diese Aussage ist zwar in formaler Hinsicht ebenfalls nicht ganz richtig, ⁹⁷ verdeutlicht jedoch, dass auch insoweit materiell eine Fortschreibung der bisherigen Rechtslage beabsichtigt war.

In diesem Zusammenhang gewinnt deshalb die Begründung jener TDSV Bedeutung. Ihr lässt sich entnehmen, dass der Verordnungsgeber auch solche "Anbieter geschlossener Benutzergruppen" als Diensteanbieter ansah, die "ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten". Swar wurden als praktische Anwendungsfälle hierfür nur "Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser" und "corporate networks" genannt, nicht jedoch Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern die private Telekommunikationsnutzung gestatten. Die Aufzählung war aber ausdrücklich nur beispielhaft ("z. B.") und damit nicht abschließender Natur. Das gilt auch für eine entsprechende Beschreibung des Anwendungsbereichs der Vorschriften zum Telekommunikationsdatenschutzrecht in den Gesetzesmaterialien zum TKG 2004. Vielmehr zeigen die Materialien zu der Vorschrift über das automatische Auskunftsverfahren nach § 112 TKG, dass auch im Gesetzgebungsverfahren zum TKG 2004 davon ausgegangen wurde, Betreiber "unternehmens-

⁹⁴ Siehe nochmals die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 87 (zu § 86 TKG-RegE).

⁹⁵ Vgl. auch Zerres (Fn. 1), § 88 Rn. 17.

⁹⁶ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 57 (zu § 3 Nr. 6 TKG-RegE).

⁹⁷ Nach § 2 Nr. 2 TDSV waren "Diensteanbieter alle, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken".

⁹⁸ Siehe hierzu und zum Folgenden die Verordnungsbegründung, BR-Drs. 300/00, 13, 13 (zu § 1).

⁹⁹ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 88 (zu § 89 TKG-RegE) ("z. B. Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Corporate Networks").

interne[r] Nebenstellenanlagen" könnten grundsätzlich als Anbieter (nicht öffentlicher) Telekommunikationsdienste eingestuft werden.¹⁰⁰ Auch das widerlegt die Annahme, bei den entsprechenden Ausführungen in den Materialien zum TKG 1996 handele es sich um ein "Redaktionsversehen" (dazu bereits oben, unter C. II. 1. b)).

III. Materialien zu § 3 Nr. 10 TKG

Weiter wird in den Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren zum geltenden TKG ausgeführt, dass die Legaldefinition des "geschäftsmäßige[n] Erbringen[s] von Tele-kommunikationsdiensten" aus "§ 3 Nr. 5 TKG-alt unverändert übernommen" werden sollte. 101 Auch diese Aussage ist in formaler Hinsicht nicht ganz zutreffend, da der in § 3 Nr. 5 TKG 1996 enthaltene Zusatz "einschließlich des Angebots von Übertragungswegen" nicht in das geltende TKG übernommen wurde, verdeutlicht aber auch hier die beabsichtigte Kontinuität.

Darüber hinaus ist den Materialien zu § 3 Nr. 10 TKG zu entnehmen, dass ein nachhaltiges Angebot "dann vor[liege], wenn das Angebot eine gewisse Häufigkeit aufweist und auf eine gewisse Dauer angelegt ist". 102 Soweit es um die notwendige Dauerhaftigkeit geht, wird damit die grammatikalische und historische Auslegung bestätigt (dazu oben, unter B. I. 3. und C. II. 1. a)). Nicht ganz klar ist demgegenüber, was mit dem Erfordernis einer "gewisse[n] Häufigkeit" gemeint ist. Sofern diese Anforderung nicht auch lediglich auf die zeitliche Ausgestaltung des Angebots gemünzt sein sollte, käme in ihr evtl. eine Art De-minimis-Gedanke zum Ausdruck. 103 Dann wäre ein Angebot u. U. nicht nachhaltig, wenn es nur gegenüber einigen wenigen Personen erfolgt. Selbst bei einem so restriktiven Verständnis sprächen die Gesetzgebungsmaterialien zu § 3 Nr. 10 TKG aber gerade nicht dafür, dass die Gestattung der privaten Telekommunikationsnutzung durch einen Arbeitgeber per se nicht als "geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" anzusehen wäre. Vielmehr käme es dann ggf. auf die Größe des betreffenden Unternehmens an. 104

IV. Materialien zu § 3 Nr. 24 TKG

Zu guter Letzt bestätigen die Materialien zum geltenden TKG, dass der in § 3 Nr. 24 TKG legaldefinierte Begriff der "Telekommunikationsdienste" "bisher in § 3 Nr. 18 und 19 TKG-alt dargestellt" war und "den der Telekommunikationsdienstleistungen im

¹⁰⁰ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 95 (zu § 110 TKG-RegE) ("Anbieter nichtöffentlicher Telekommunikationsdienste … (insbesondere im Hinblick auf unternehmensinterne Nebenstellenanlagen, Hotels, Krankenhäuser und Corporate Networks)".

¹⁰¹ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 57 (zu § 3 Nr. 11 TKG-RegE).

¹⁰² Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 57 (zu § 3 Nr. 11 TKG-RegE); in diesem Sinne dann auch etwa Fetzer (Fn. 1), § 3 Rn. 41; Lünenbürger (Fn. 12), § 3 Rn. 21; Meinberg/Grabe, K&R 2004, 409, 413; Schütz (Fn. 26), § 3 Rn. 33.

¹⁰³ Zu Recht a. A. *Braun* (Fn. 1), § 91 Rn. 12.

¹⁰⁴ Bei welcher Beschäftigtenzahl ggf. die Grenze zu ziehen wäre, ab der von einer "gewisse[n] Häufigkeit" auszugehen ist, soll an dieser Stelle nicht vertieft werden. Sie dürfte angesichts der vorsichtigen Formulierung jedenfalls nicht zu hoch anzusetzen sein.

TKG-alt" ersetzen sollte (siehe bereits oben, unter C. I.). ¹⁰⁵ Es sollten also lediglich die Bezeichnung und der Wortlaut der Definition desjenigen Begriffs geändert werden, mit dem bislang gewerbliche Angebote im Bereich der Telekommunikation bezeichnet wurden. Damit sollte eine sprachliche Angleichung an die richtlinienrechtlichen Vorgaben erfolgen. ¹⁰⁶ Hinweise darauf, dass die Begriffsbestimmung entgegen der ausdrücklichen Regelungsabsicht bei Verabschiedung des TKG 1996 nunmehr auch im Kontext eines "geschäftsmäßige[n] Erbringen[s] von Telekommunikationsdiensten" i. S. v. § 3 Nr. 10 TKG relevant werden sollte, sind den Gesetzgebungsmaterialien zum geltenden TKG demgegenüber nicht zu entnehmen. ¹⁰⁷

E. Systematische Auslegung

In systematischer Hinsicht ist vor allem auf § 88 Abs. 3 S. 1 TKG hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift ist es den "nach Absatz 2 Verpflichteten … untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste … erforderliche Maß hinaus Kenntnis" von dem Fernmeldegeheimnis unterliegenden Umständen zu verschaffen. Diese Bestimmung knüpft explizit an das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten an. Das bestätigt den bisherigen Befund, dass auch der Begriff des nach § 88 Abs. 2 S. 1 TKG verpflichteten Diensteanbieters an diese in § 3 Nr. 10 TKG legaldefinierte Tätigkeit anknüpft, nicht aber an das Erbringen eines Telekommunikationsdienstes i. S. v. § 3 Nr. 24 TKG, also eines "in der Regel gegen Entgelt" erbrachten Dienstes (dazu oben, unter B. II. 1. und D. IV.). Darüber hinausgehende Erkenntnisse sind der Gesetzessystematik für die hier in Rede stehende Frage nicht zu entnehmen.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 58 (zu § 3 Nr. 25 TKG-RegE).

¹⁰⁶ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 58 (zu § 3 Nr. 25 TKG-RegE).

¹⁰⁷ Vgl. auch Eckhardt (Fn. 63), Teil B Rn. 13 (S. 64).

¹⁰⁸ Vgl. auch *Schuster*, CR 2014, 21, 26, der allerdings zu Unrecht behauptet, der Begriff "Diensteanbieter" ziehe sich durch das gesamte Gesetz. Von einigen wenigen (neueren) Vorschriften (§ 45h Abs. 4, § 45p Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 66b Abs. 2, § 66d Abs. 4 S. 1, § 66e Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, § 66i Abs. 2 S. 2 TKG) abgesehen wird der Begriff – jenseits der Legaldefinitionen in § 3 TKG – ausschließlich im siebten Gesetzesteil (Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit) verwendet, vgl. auch *Gramlich* (Fn. 12), C § 3 Rn. 6. Insbesondere findet der Begriff im zweiten Gesetzesteil, der die Bestimmungen zur Marktregulierung enthält, keine Verwendung, obwohl die hinter dem Begriff stehende Legaldefinition *Schuster*, CR 2014, 21, 26, zufolge doch angeblich verhindern soll, "dass in den Randbereichen von Gewinnerzielungsabsicht, Geschäftsmäßigkeit und Kostenlosigkeit gewisse Dienste-Angebote … aus dem Gesetzesbereich, insbesondere aus der Regulierung herausfallen". Träfe diese mehr postulierte als begründete These zu, hätte es doch nahegelegen, wenn der Begriff dann auch im Rahmen der primären Vorschriften zur wettbewerblichen Regulierung verwendet worden wäre.

F. Teleologische Auslegung

Kann sich die bislang h. M. demzufolge nicht nur auf den Wortlaut der einschlägigen Vorschriften, sondern auch auf die Vorgängerbestimmungen, die Gesetzgebungsgeschichte und in gewissem Umfang auch auf die Gesetzessystematik stützen, könnte ein restriktiveres Verständnis ausschließlich noch aus dem Gesetzeszweck abgeleitet werden.

I. Zweck des Fernmeldegeheimnisses

§ 88 TKG soll als "einfachgesetzliche Ausprägung des Fernmeldegeheimnisses" "im Kern gegen die Verletzung des Interesses [schützen], den Inhalt und die näheren Umstände der Telekommunikation gegenüber Dritten geheim zu halten". ¹⁰⁹ Diese einfachgesetzliche Umsetzung des Grundrechts aus Art. 10 GG war mit der Liberalisierung und Privatisierung des Telekommunikationssektors notwendig geworden, in deren Folge Telekommunikationsdienste nicht mehr durch ein staatliches Monopolunternehmen erbracht werden, das unmittelbar an die Grundrechte gebunden war, sondern durch private Anbieter. ¹¹⁰ Das einfachgesetzliche Fernmeldegeheimnis könnte daher aus teleologischen Erwägungen heraus auf die gestattete Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten unanwendbar sein, wenn dort kein (vergleichbar) schutzwürdiges Interesse an Vertraulichkeit bestünde. ¹¹¹

Gestattet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die private Telekommunikation, so werden diese allerdings auch erwarten (dürfen), dass die diesbezügliche Telekommunikation tatsächlich *privat* erfolgt, ¹¹² dass also der Arbeitgeber keine Kenntnis von dem Inhalt und/oder den näheren Umständen der Telekommunikation nimmt. ¹¹³ Anerkann-

- 109 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F. D. P., BT-Drs. 13/3609, 33, 53 (zu § 82 TKG-E 1996). Unzutreffend daher *Wybitul*, ZD 2011, 69, 71, der § 88 TKG als datenschutzrechtliche Vorschrift dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuordnet.
- 110 Büttgen (Fn. 1), § 91 Rn. 8; Eckhardt (Fn. 63), Teil L Rn. 2 (S. 1447); ders. (Fn. 12), § 88 TKG Rn. 2; Ellinghaus (Fn. 1), § 88 Rn. 6 f.; Frenzel (Fn. 1), § 88 Rn. 1 u. 3 ff.; Hanebeck/ Neunhoeffer, K&R 2006, 112; Jenny (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 1; Klesczewski (Fn. 1), § 88 Rn. 2 u. 9; Lau (Fn. 9), C § 88 Rn. 5 ff.; Meister/Laun (Fn. 1), Kap. 14 Rn. 3 (S. 775); Neumann/Koch (Fn. 1), Kap. 2 Rn. 61 (S. 75) u. Kap. 5 Rn. 5 (S. 384); Thüsing (Fn. 2), Rn. 231 (S. 108) u. Rn. 240 (S. 112); vgl. auch BVerfGE 106, 28, 37 (Beschl. v. 9.10.2002 Az. 1 BvR 1611/96, 805/98).
- 111 So etwa Stamer/Kuhnke (Fn. 2), § 32 BDSG Rn. 100; in diese Richtung auch Fülbier/ Splittgerber, NJW 2012, 1995, 1999; Gola/Müthlein, RDV 1997, 193, 194; Hanebeck/ Neunhoeffer, K&R 2006, 112, 115. Die tatsächliche Verbreitung eines bestimmten Verhaltens wie etwa der Kontrolle privater Telekommunikation durch Arbeitgeber kann jedenfalls nicht dazu führen, dass insoweit etwa von einer konkludenten Einwilligung in die Aufhebung des rechtlichen Schutzes ausgegangen wird, siehe BVerfGE 106, 28, 46 f. (Beschl. v. 9.10.2002 Az. 1 BvR 1611/96, 805/98).
- 112 Diese Erwartung ist demgegenüber in den Fällen nicht berechtigt (und der Arbeitnehmer daher nicht schutzbedürftig), in denen der Arbeitgeber die private Nutzung nicht gestattet hat, vgl. Fn. 83. Das übersieht *Schuster*, CR 2014, 21, 26, wenn er insoweit eine "willkürlich[e]" Abgrenzung zu erkennen meint.
- 113 Bei der privaten E-Mail des Arbeitnehmers handelt es sich also gerade nicht mehr um die "eigene Post" des Arbeitgebers, was *Schuster*, CR 2014, 21, 27 (ähnlich auch *Barton*, jurisPR-StrafR 14/2012 Anm. 1, unter I.), verkennt. Das Problem, zwischen privaten und be-

termaßen hat der Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse am Schutz der ihm eingeräumten Privatsphäre auch innerhalb des Betriebs und in Bezug auf Einrichtungen, die ihm der Arbeitgeber zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt. ¹¹⁴ Dieses Interesse verdichtet sich zu dem von § 88 TKG geschützten Vertraulichkeitsinteresse, soweit nicht lediglich ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht i. S. v. Art. 2 Abs. 1 GG in Rede steht, sondern in einen Kommunikationsvorgang, der aufgrund der besonderen Gefahren einer räumlich distanzierten Kommunikation ¹¹⁵ verfassungsrechtlich durch Art. 10 GG besonders geschützt ist. ¹¹⁶ Wie bei einem gewerblichen Anbieter von Telekommunikationsdiensten bzw. -dienstleistungen muss sich auch der Arbeitnehmer

ruflichen Nachrichten zu unterscheiden, auf das etwa Stamer/Kuhnke (Fn. 2), § 32 BDSG Rn. 100; Thüsing (Fn. 2), Rn. 237 (S. 111), abstellen, kann gerade bei der elektronischen Post unschwer z. B. durch die Bereitstellung spezifischer E-Mail-Adressen gelöst werden, so auch *Beckschulze*, DB 2009, 2097; 2003, 2777, 2779; *Bier*, DuD 2004, 277, 281; *El*schner (Fn. 1), S. 193 f.; Frings/Wahlers, BB 2011, 3126, 3133; Gimmy, DRiZ 2007, 327, 329; Gola, MMR 1999, 322, 326; Grobys, NJW-Spezial 2004, 273, 274; Hörl/Buddee, ITRB 2002, 160, 163; Kiesche/Wilke, AiB 2012, 92, 94; Kliemt, AuA 2001, 532, 536; Koch, NZA 2008, 911, 913; Lindemann/Simon, BB 2001, 1950, 1953 u. 1956; Mattl (Fn. 1), S. 68 u. 192; Mengel, BB 2004, 1445, 1453; Nägele/Meyer, K&R 2004, 312, 317; Nolte/Becker, BB-Special 5/2008, 23, 25; Rath/Karner, K&R 2007, 446, 452; Roßmann, DuD 2002, 286, 290; Sassenberg/Mantz, BB 2013, 889, 893; Schmidt, BB 2009, 1295, 1297; Seel, öAT 2013, 4, 7; Ueckert, ITRB 2003, 158, 159; Vietmeyer/Byers, MMR 2010, 807, 809; Weißnicht, MMR 2003, 448, 453; Wellhöner/Byers, BB 2009, 2310; Wisskirchen/Glaser, DB 2011, 1447, 1450; de Wolf, NZA 2010, 1206, 1211, sowie sogar Stamer/ Kuhnke (Fn. 2), § 32 BDSG Rn. 112; a. A. Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2291, die offensichtlich zu Unrecht davon ausgehen, dass die Möglichkeiten des Zugriffs auf die Korrespondenz eines Arbeitnehmers für separate Adressen nicht unterschiedlich ausgestaltet werden können. Auch die Bedenken von Zilkens, DuD 2005, 253, 260 f. (zusätzlicher Verwaltungsaufwand, Protokollierung von Verkehrsdaten[?], zusätzliche Belastung des Systems mit der Gefahr erheblicher Verzögerung bei der Zustellung der elektronischen Post) - ähnlich Barton, RDV 2012, 217, 225; Naujock, DuD 2002, 592, 593 - dürften unberechtigt sein und sind jedenfalls angesichts der Vorteile einer solchen Lösung nicht durchgreifend. Für private Telefongespräche kann eine persönliche Identifikationsnummer bzw. Vorwahl, vgl. Beckschulze, DB 2003, 2777, 2779; Elschner (Fn. 1), S. 194; Lunk, NZA 2009, 457, 460; Mengel, BB 2004, 1445, 1453; Roßmann, DuD 2002, 286, 290; Schmidt, BB 2009, 1295, 1297; Zilkens, DuD 2005, 253, 254 f., oder (um auch eingehende Anrufe eindeutig zuordnen zu können) ggf. sogar eine zweite Durchwahlnummer eingerichtet werden.

- 114 BAG, BB 2014, 890, 893 Rn. 28 (Urt. v. 20.6.2013 Az. 2 AZR 546/12) (zu einem abschließbaren Schrank).
- 115 BVerfGE 120, 274, 308 (Urt. v. 27.2.2008 Az. 1 BvR 370, 595/07); 115, 166, 182 u. 186 (Urt. v. 2.3.2006 Az. 2 BvR 2099/04); VGH Kassel, NJW 2009, 2470, 2471 (Beschl. v. 19.5.2009 Az. 6 A 2672/08.Z); auf die Zugriffsmöglichkeiten in einer von keinem Kommunikationsteilnehmer beherrschbaren Sphäre abstellend auch BVerfGE 124, 43, 56 (Beschl. v. 16.6.2009 Az. 2 BvR 902/06).
- 116 Vgl. auch *Klesczewski* (Fn. 1), § 88 Rn. 18; *Kremer/Meyer-van Raay*, ITRB 2010, 133, 134; sowie allgemein für nicht gewerbliche Angebote *Zerres* (Fn. 1), § 88 Rn. 17. Auch das OLG Karlsruhe, CR 2006, 288, 289 (Beschl. v. 10.1.2005 Az. 1 Ws 152/04), nimmt im Kontext von § 206 StGB "das subjektive Recht auf Geheimhaltung des Inhalts und der näheren Umstände … der Telekommunikation" zum Anlass einer weiten Auslegung des personalen Anwendungsbereichs. Nicht überzeugend demgegenüber die Erwägung von *Stamer/Kuhnke* (Fn. 2), § 32 BDSG Rn. 100, die auf den Schutz des Arbeitnehmers durch das subsidiär anwendbare BDSG verweisen; ähnlich auch etwa *Deiters*, ZD 2012, 109, 110. Diesen weitgehend abwägungsüberantworteten Schutz hat der Gesetzgeber ausweislich der Schaffung von § 88 TKG mit Blick auf Art. 10 GG gerade nicht für ausreichend er-

bei der gestatteten Privatnutzung der betrieblichen Telekommunikationsmöglichkeiten einer Kommunikationsinfrastruktur anvertrauen, die für ihn fremd ist und von ihm nur sehr begrenzt vor Eingriffen ihres Betreibers und Dritter abgeschirmt werden kann.¹¹⁷

Letzten Endes ist mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit des Interesses eines Arbeitnehmers an vertraulicher Kommunikation somit auch kein relevanter Unterschied zu dem diesbezüglichen Interesse eines Hotelgasts oder eines Krankenhauspatienten zu verzeichnen. Im Gegenteil: Während der Aufenthalt in einem Hotel bzw. Krankenhaus üblicherweise vorübergehender Natur ist, steht der Arbeitnehmer regelmäßig in einer längerfristigen rechtlichen Beziehung zu dem Arbeitgeber. Er hat also ein besonderes Interesse daran, dass der Arbeitgeber nicht Erkenntnisse aus seinem privaten Verhalten gewinnt, da der Arbeitgeber diese im Rahmen des Arbeitsverhältnisses – etwa bei Gehaltsverhandlungen, bei Beförderungsentscheidungen oder aus Anlass einer Kündigung – verwerten könnte. 118 Hotels und Krankenhäuser werden in den Gesetzesmaterialien aber ausdrücklich als Beispiele für Anbieter geschlossener Benutzergruppen genannt, die ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten, und die somit als Diensteanbieter im Sinne der Vorschriften über den Telekommunikationsdatenschutz zu qualifizieren sind. 119 Diese Wertung ist ohne weiteres auf den Anwendungsbereich des Fernmeldegeheimnisses einerseits (siehe auch oben, unter D. II.) und auf die Ermöglichung der privaten Telekommunikationsnutzung im Arbeitsverhältnis andererseits übertragbar. Der Zweck des (einfachgesetzlichen) Fernmeldegeheimnisses legt folglich eine Herausnahme der gestatteten Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten aus dem Anwendungsbereich von § 88 Abs. 2 TKG nicht nahe. Er spricht vielmehr - im Gegenteil - gerade gegen eine solche Sonderbehandlung.

II. Zweck des TKG

Die restriktive Auffassung, die sich neuerdings im Vordringen befindet, stützt ihre teleologischen Erwägungen deshalb auch gar nicht in erster Linie auf den Zweck des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses. Stattdessen rekurriert sie auf den in § 1 TKG normierten Gesetzeszweck, also auf die beabsichtigte Förderung des Wettbewerbs und leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastrukturen sowie auf die Gewährleistung einer telekommunikativen Grundversorgung. Mit diesen Zwecken habe die Erstreckung des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses auf die private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten nichts zu tun. ¹²⁰ Eine diesbezügliche In-

achtet. Allgemein zur Spezialität des Schutzes durch das Fernmeldegeheimnisses gegenüber dem Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf verfassungsrechtlicher Ebene BVerfGE 125, 260, 310 (Urt. v. 2.3.2010 – Az. 1 BvR 256, 263, 586/08); 124, 43, 56 (Beschl. v. 16.6.2009 – Az. 2 BvR 902/06).

¹¹⁷ Werner (Fn. 1), S. 40.

¹¹⁸ In diese Richtung auch Zilkens, DuD 2005, 253, 257.

¹¹⁹ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 88 (zu § 89 TKG-RegE).

¹²⁰ VG Karlsruhe, NVwZ-RR 2013, 797, 801 (Urt. v. 27.5.2013 – Az. 2 K 3249/12); Diercks, K&R 2014, 1, 4; Fülbier/Splittgerber, NJW 2012, 1995, 1999; Härting, CRonline-Blog v. 4.6.2013; Haußmann/Krets, NZA 2005, 259, 260; Scheben/Klos, CCZ 2013, 88, 90; Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2293; Schuster, CR 2014, 21, 26; Walther/

pflichtnahme von Arbeitgebern könne zur Erreichung dieser Zwecke nichts beitragen. Namentlich mit Blick auf den Gesetzeszweck der Wettbewerbsförderung sei vielmehr nicht ersichtlich, wie ein Arbeitergeber, der seinen Arbeitnehmern die private Telekommunikationsnutzung ermöglicht, in einen Wettbewerb zu anderen Anbietern treten könne. Diensteanbieter könne daher nur derjenige sein, der mit einem marktmäßigen Angebot am Wettbewerb teilnimmt bzw. dessen Haupttätigkeit im gewerblichen Angebot von Telekommunikationsdiensten liegt 123.

1. Eigenständige Zielsetzung der Vorschrift über das Fernmeldegeheimnis

Diese Argumentation übersieht bereits, dass es nicht zwingend möglich ist, aus einem explizit normierten Gesetzeszweck konkrete Auslegungshinweise für jede Vorschrift des betreffenden Gesetzes unmittelbar abzuleiten. 124 Das gilt gerade auch für das TKG, dessen Vorschriften vielfältigen, in § 2 Abs. 2 TKG näher ausdifferenzierten 125 Zielen dienen. Hierzu gehört auch die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 (S. 1) TKG. Dieses Ziel ist nicht auf die Telekommunikationsmärkte (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) beschränkt 126 und wird für den Bereich des Fernmeldegeheimnisses durch die spezifischen Vorschriften im siebten Gesetzesteil konkretisierend ausgefüllt. 127 Bereits diese explizite Fundierung in einem wettbewerbsunabhängigen Regulierungsziel spricht gegen die Notwendigkeit, das Fernmeldegeheimnis auf marktmäßige Angebote zu beschränken. 128

Für das TKG 1996 hätte man in diesem Zusammenhang allerdings noch auf die Legaldefinition der Regulierung in § 3 Nr. 13 TKG 1996 verweisen können, der zufolge es sich hierbei, soweit vorliegend relevant, um die Maßnahmen handelte, "die zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele ergriffen werden und durch die das Verhalten von Telekommunikationsunternehmen beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen ... geregelt werden". Die Bezugnahme auf "Telekommunikationsunternehmen" – verstanden als gewerbliche Anbieter¹²⁹ – und die (gewerblichen) "Telekommunikationsunternehmen"

Zimmer, BB 2013, 2933, 2934; vgl. auch Barton, K&R 2004, 305, 310; CR 2003, 839, 843; 592, 596; Mattl (Fn. 1), S. 63; Müller, RDV 1998, 205, 210; Seffer/Schneider, ITRB 2007, 264, 266; sowie tendenziell Härting, CR 2007, 311, 312; zu § 113a TKG entsprechend Grimm/Michaelis, DB 2009, 174, 176.

¹²¹ Barton, CR 2003, 839, 843; 592, 596; Härting, CRonline-Blog v. 4.6.2013; Haußmann/ Krets, NZA 2005, 259, 260; Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2294; ähnlich auch Diercks, K&R 2014, 1, 4; tendenziell ebenfalls Härting, CR 2007, 311, 312.

¹²² In diesem Sinne *Fülbier/Splittgerber*, NJW 2012, 1995, 1999; *Löwisch*, DB 2009, 2782; *Thüsing* (Fn. 2), Rn. 241 (S. 113).

¹²³ Schuster, CR 2014, 21, 27. In diese Richtung auch de Wolf, NZA 2010, 1206, 1207.

¹²⁴ Ähnlich auch *Kratz/Gubbels*, NZA 2009, 652, 655 ("nur das vorrangige Primärziel des Gesetzes").

¹²⁵ Siehe hierzu Wilms, in: Wilms/Masing/Jochum (Fn. 1), Einl. Rn. 8.

¹²⁶ Ähnlich auch Elschner (Fn. 1), S. 178.

¹²⁷ Allgemein hierzu Wilms (Fn. 125), Einl. Rn. 8.

¹²⁸ Vgl. insoweit auch *Barton*, CR 2003, 592, 596 f.; *Elschner* (Fn. 1), S. 177 f.; *Kratz/Gubbels*, NZA 2009, 652, 655.

¹²⁹ Vgl. Spoerr, in: Trute/Spoerr/Bosch (Fn. 1), § 3 Rn. 66.

nikationsdienstleistungen" hätte insoweit als Argumentationsansatz für die restriktive Auffassung herangezogen werden können (wurde von deren Vertretern bislang aber, soweit ersichtlich, noch nicht erkannt).

Hiergegen spricht jedoch schon für das TKG 1996, dass der Gesetzesteil zum Fernmeldegeheimnis, zum Datenschutz und zur öffentlichen Sicherheit gerade darüber hinausgehende Regelungen enthielt, die sich auch auf das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten bezogen, also gerade nicht auf das Verhalten "beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen" beschränkt waren. Darüber hinaus ist die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses eine gesetzliche Verpflichtung, wohingegen der maßnahmenzentrierte Begriff der Regulierung auf behördliche Handlungen abstellt. 130 Weiter hätte berücksichtigt werden können, dass der betreffende Gesetzesteil als einziger der Teile mit materiellen Regelungen zum Verhalten im Telekommunikationssektor systematisch hinter dem Gesetzesteil über die Regulierungsbehörde verortet war. Das bestätigt, dass die dortigen Regelungen gerade aus dem Bereich der auf die Zwecke des § 1 TKG 1996 gerichteten Regulierung herausgelöst sein sollten. Mit der großen Novelle des TKG im Jahr 2004 ist aber ohnehin die insoweit evtl. beschränkte Legaldefinition der Regulierung gestrichen worden. Das spricht in Verbindung mit der systematischen Verschiebung des Gesetzesteils über das Fernmeldegeheimnis, den Datenschutz und die öffentliche Sicherheit vor den Gesetzesteil über die Bundesnetzagentur dafür, dass nun schon aus dem Begriff der Regulierung selbst keine Beschränkung auf den Bereich der marktmäßigen Betätigung mehr abgeleitet werden kann. 131

Dessen ungeachtet bezwecken die Vorschriften des siebten Gesetzesteils zum Fernmeldegeheimnis, zum Datenschutz und zur öffentlichen Sicherheit ersichtlich nicht als solche die Förderung des Wettbewerbs bzw. leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastrukturen oder die Sicherstellung einer telekommunikativen Grundversorgung. Sie dienen vielmehr individuellen und öffentlichen Interessen im Spannungsfeld von Vertraulichkeitsschutz und den Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit. Auf ein marktmäßiges Angebot oder gar auf die primäre Tätigkeit als gewerblicher Anbieter von Telekommunikationsdiensten sollte es insoweit ausweislich der in den Gesetzgebungsverfahren sowohl zum TKG 1996 als auch zum geltenden TKG dokumentierten Regelungsabsicht (dazu oben, unter C. II. 1. a) bzw. D.) und ausweislich der bewussten Einbeziehung telekommunikationsfremder Anbieter wie Hotels und Krankenhäuser¹³² gerade nicht ankommen.¹³³ Dem entspricht es, dass einer der Verfasser des Ausschussberichts zum TKG 1996 anderthalb Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes "die

¹³⁰ Zu letztgenanntem Aspekt *Spoerr* (Fn. 129), § 3 Rn. 64; wohl auch *Schuster*, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 2. A., 2000, § 3 Rn. 16.

¹³¹ Dieser Aspekt wird nicht hinreichend beachtet, wenn gemeinhin davon ausgegangen wird, dass der Regulierungsbegriff nach § 3 Nr. 13 TKG 1996 mangels erkennbarer gegenteiliger Absicht auch für das aktuelle TKG gelte, vgl. etwa *Wilms* (Fn. 125), § 1 Rn. 5.

¹³² Pointiert Lau (Fn. 9), C § 88 Rn. 19.

¹³³ Fischer, ZD 2012, 265, 266; unter Hinweis auf § 3 Nr. 10 TKG ebenso *Kratz/Gubbels*, NZA 2009, 652, 655.

Verbesserung des Datenschutzes und des Schutzes des Fernmeldegeheimnisses" als eine "weitere Absicht" bezeichnete, die neben der "Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes [als] erklärte[m] Ziel des 1996 verabschiedeten Telekommunikationsgesetzes" mit jenem verfolgt wurde. 134

Demzufolge ist es auch unzutreffend, wenn bisweilen die Auffassung vertreten wird, das BVerfG habe in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung den Typus eines "Diensteanbieters" i. S. v. § 3 Nr. 6 TKG als eines unter den Bedingungen von Wirtschaftlichkeit und Kostendruck handelnden Unternehmens¹³⁵ beschrieben.¹³⁶ Diese Vorschrift findet in der Entscheidung vielmehr überhaupt keine Erwähnung. Die dort verfahrensgegenständlichen Vorschriften der §§ 113a, 113b TKG richten sich demgegenüber an diejenigen, die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen. Derartige Unternehmen, die das BVerfG umgangssprachlich verkürzt als "Diensteanbieter" bezeichnet hat, werden aber in der Tat jedenfalls in aller Regel mit einem marktmäßigen Angebot am Wettbewerb auf dem betreffenden Markt teilnehmen. ¹³⁷ Mit einem geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdiensten i. S. v. § 3 Nr. 10 TKG bzw. einem Diensteanbieter i. S. v. § 3 Nr. 6 TKG hat das nichts zu tun. ¹³⁸

Die in den Gesetzesmaterialien dokumentierte Intention, auch solche Anbieter einzubeziehen, die – wie Betreiber von Hotels und Krankenhäusern – selbst nicht am Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten teilnehmen, steht vielmehr im Einklang mit der (bewussten) Unterscheidung zwischen dem geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdiensten als Anknüpfungspunkt für die Vorschriften des siebten Gesetzesteils einerseits und Telekommunikationsdienst(leistung)en als Anknüpfungspunkt für die wettbewerbliche Regulierung andererseits. Von der restriktiven Auffassung kann diese Differenzierung demgegenüber nicht befriedigend erklärt werden, wenn sie in diesem Zusammenhang nicht sogar gänzlich ausgeblendet wird.

Entsprechendes gilt für die – durch nichts belegte – Behauptung, die als Teil des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG genannte Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sei auf den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation beschränkt. 139 Eine solche Annahme steht ebenfalls im Widerspruch sowohl zu der in den Gesetzgebungsmaterialien dokumentierten Regelungsabsicht als auch zu der aus ihr folgenden Differenzierung der gesetzlichen Anknüpfungspunkte. Der in § 1 TKG normierte Gesetzes-

¹³⁴ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. *Manuel Kiper* und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 13/8920, 1.

¹³⁵ Vgl. BVerfGE 125, 260, 325 u. 349 (Urt. v. 2.3.2010 - Az. 1 BvR 256, 263, 586/08).

¹³⁶ Walther/Zimmer, BB 2013, 2933, 2936; ähnlich, aber möglicherweise beschränkt auf die nur betriebliche Nutzung ArbG Berlin, Urt. v. 17.8.2010 – Az. 36 Ca 235/10, S. 6 f.

¹³⁷ So auch explizit BVerfGE 125, 260, 359 u. 361 (Urt. v. 2.3.2010 – Az. 1 BvR 256, 263, 586/08) ("typischerweise zu Erwerbszwecken", "auf dem Telekommunikationsmarkt").

¹³⁸ Vgl. Beckschulze, DB 2009, 2097, 2098; Feldmann, NZA 2008, 1398; Grimm/Michaelis, DB 2009, 174, 175 f.; Hoeren, JZ 2008, 668, 669; a. A. Koch, NZA 2008, 911, 914 f. 139 Löwisch, DB 2009, 2782.

zweck kann somit für die Auslegung von § 88 TKG wegen der speziellen Zielsetzungen hinter dieser Vorschrift letzten Endes nichts beisteuern. 140

2. Bezug des Fernmeldegeheimnisses zu den Gesetzeszwecken nach § 1 TKG

Aber selbst wenn man insoweit einen zumindest potentiellen Bezug der auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG verpflichteten Diensteanbieter zu den Verhältnissen auf den Telekommunikationsmärkten verlangen wollte, auf welche die in § 1 TKG vorgesehene Wettbewerbsförderung zielt, spräche dies letzten Endes nicht entscheidend gegen die bislang herrschende Auffassung.

So weist § 88 TKG bereits deshalb einen sachlichen Bezug zu den in § 1 TKG formulierten Gesetzeszwecken auf, weil beide Normen eine gesetzgeberische Reaktion auf die Privatisierung und Liberalisierung des Telekommunikationssektors sind. 141 Durch die Beseitigung des früheren Staatsmonopols wurde nicht nur eine staatliche Verpflichtung zur Förderung von Wettbewerb und Infrastrukturausbau sowie zur Gewährleistung einer telekommunikativen Grundversorgung aktiviert, die in § 1 TKG Ausdruck gefunden hat. Es wurde auch die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Telekommunikationsinfrastruktur gegenüber dem früheren Zustand zu Zeiten der Deutschen Bundespost vielschichtig ausgefächert wurde. 142 Auf diese Weise haben Telekommunikationsangebote - durch sinkende Preise (sowohl für die Telekommunikationseinrichtungen als auch für die entsprechenden Dienste), neue technische Möglichkeiten usw. - an Bedeutung gewonnen, die im früheren Umfeld nur Randerscheinungen waren. Das betrifft sowohl kostenlose Angebote¹⁴³ als auch nicht öffentliche Angebote¹⁴⁴ wie die hier in Rede stehende Gestattung der privaten Nutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten, ohne dass mit Blick auf das betroffene Vertraulichkeitsinteresse relevante Unterschiede zu marktmäßigen Angeboten bestünden. Es lässt sich daher eine Parallele zwischen dem Privatisierungs- und Liberalisierungsfolgenzweck, der in § 1 TKG zum Ausdruck kommt, und einer weiten Auslegung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG ziehen, mit der eine effektive Sicherung der Vertraulichkeit im privatisierten und liberalisierten Telekommunikationsumfeld sichergestellt wird. 145

Dessen ungeachtet besteht aber vor allem auch eine unmittelbare Verbindung zwischen der Erstreckung des Fernmeldegeheimnisses auf die Gestattung der privaten Nutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten und dem in § 1 TKG enthaltenen Gesetzeszweck der Wettbewerbsförderung. Es ist nämlich ersichtlich von Relevanz für die Entwicklung des Wettbewerbs im Telekommunikationssektor, wenn Arbeitgeber

¹⁴⁰ Müller, RDV 1998, 205, 210.

¹⁴¹ Elschner (Fn. 1), S. 177.

¹⁴² Elschner (Fn. 1), S. 177; Wuermeling/Felixberger, CR 1997, 230, 234; siehe auch Fn. 70.

¹⁴³ Siehe hierzu de Wolf, NZA 2010, 1206, 1208 (u. a. unter Hinweis auf kostenlosen Internetzugang z. B. in Cafés).

¹⁴⁴ Vgl. Wuermeling/Felixberger, CR 1997, 230, 234.

¹⁴⁵ Elschner (Fn. 1), S. 177.

ihren Arbeitnehmern die private Nutzung der betrieblichen Telekommunikationsmöglichkeiten gestatten: In dem Umfang, in dem Arbeitnehmer ihre private Nachfrage nach Telekommunikation im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses befriedigen können, werden sie nicht auf (andere) Angebote zurückgreifen. Tätigt der Arbeitnehmer z. B. einen privaten Anruf über das Telefon an seinem Arbeitsplatz, wird er diesen Anruf nicht vor oder nach der Arbeitszeit bzw. in einer Arbeitspause von einem "privaten" Anschluss unter Rückgriff auf ein marktmäßiges Angebot durchführen. Eine solche Ersetzungswirkung besteht auch, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Nutzungsmöglichkeit unter Rückgriff auf die Leistungen seines eigenen Anbieters unentgeltlich anbietet. Denn auch in diesem Fall werden die Arbeitnehmer von der Inanspruchnahme konkurrierender Angebote abgehalten.

Es dient daher der Schaffung gleicher Rahmenbedingungen und damit der Förderung des Wettbewerbs im Bereich marktmäßiger Angebote, wenn Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern die Telekommunikationsnutzung zu privaten Zwecken ermöglichen, zumindest grundsätzlich denselben Anforderungen zum Schutz grundrechtlich fundierter Privatinteressen unterliegen wie die Unternehmen, auf deren kommerzielle Angebote ansonsten ggf. zurückgegriffen würde. Führt man sich diese Zusammenhänge vor Augen, besteht somit sogar ein sachlicher Bezug zu den in § 1 TKG normierten Gesetzeszwecken, der für – und nicht etwa gegen – die Anwendung des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses bei gestatteter Privatnutzung im Arbeitsverhältnis spricht.

III. Gegenläufige Interessen

Daneben werden aber auch gegenläufige Interessen des Arbeitgebers als Argument für einen enge(re)n personalen Anwendungsbereich von § 88 TKG herangezogen. Hierbei werden im Wege einer Folgenbetrachtung insbesondere die telekommunikations(datenschutz)rechtlichen¹⁴⁹ Konsequenzen aufgezeigt, die sich aus einer Qualifikation als "Diensteanbieter" i. S. v. § 3 Nr. 6 TKG ergeben.¹⁵⁰ Es könne nicht davon aus-

¹⁴⁶ Das übersehen *Schimmelpfennig/Wenning*, DB 2006, 2290, 2294. Ähnlich wie hier, aber ohne Not beschränkt auf kostenpflichtige Nutzungsmöglichkeiten *Däubler* (Fn. 1), Rn. 237b (S. 195 f.).

¹⁴⁷ Zur Verdeutlichung der Dimensionen: Ende 2013 betrug allein die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten in Deutschland über 22 Millionen. Einzelne Arbeitgeber, wie die Siemens AG oder die Daimler AG, beschäftigen jeweils (deutlich) über 100 000 Arbeitnehmer.

¹⁴⁸ A. A. Däubler (Fn. 1), Rn. 237b (S. 195 f.); Thüsing (Fn. 2), Rn. 241 (S. 113).

¹⁴⁹ Die Frage, ob tatsächlich von einem Gleichlauf des personalen Anwendungsbereichs von § 88 TKG einerseits und der Vorschriften über den Telekommunikationsdatenschutz nach §§ 91 ff. TKG andererseits ausgegangen werden kann, wie die restriktive Auffassung im Einklang mit der ganz h. M. – vgl. etwa *Jenny* (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 4 – ohne weiteres unterstellt, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden, vgl. hierzu (ebenfalls einen Gleichlauf bejahend) *Thüsing* (Fn. 2), Rn. 203 ff. (S. 96 f.).

¹⁵⁰ So Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2294 Fn. 46; Schuster, CR 2014, 21, 21 f.; Wuermeling/Felixberger, CR 1997, 230, 231 f. Ähnlich auch Deiters, ZD 2012, 109, 111 ff.; Haußmann/Krets, NZA 2005, 259, 261; Lutz/Weigl, CR 2014, 85, 87; Stamer/Kuhnke (Fn. 2), § 32 BDSG Rn. 100. Entsprechend zu etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen (über § 206 StGB) Barton, CR 2003, 839, 843; tendenziell auch Härting, CR 2007, 311, 312, sowie allgemein Barton, jurisPR-StrafR 14/2012 Anm. 1, unter I.;

gegangen werden, dass das Gesetz einen Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern die private Telekommunikationsnutzung gestattet, diesen Verpflichtungen und Beschränkungen unterwerfen will. Vielmehr gehe der Begriff des Diensteanbieters in Ansehung dieser Vorgaben von einem Unternehmen aus, das als gewerblicher Anbieter am Markt tätig wird. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf außertelekommunikationsrechtliche Verpflichtungen hingewiesen, die der Arbeitgeber nicht erfüllen könne, wenn seinem Zugriff auf die Telekommunikation seiner Arbeitnehmer das Fernmeldegeheimnis aus § 88 TKG entgegenstehe. Das betreffe mit Blick auf die elektronische Post insbesondere die Dokumentationspflicht für Handelsbriefe z. B. nach § 257 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB. 152

1. Tatsächliches Gewicht der gegenläufigen Interessen

Die diesbezüglichen Bedenken sind jedenfalls in weiten Teilen schon nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar. 153

a) Vorschriften des TKG zum Datenschutz und zur öffentlichen Sicherheit

Das gilt zunächst für die vermeintlichen Schwierigkeiten, die sich aus den Vorschriften zum Telekommunikationsdatenschutz ergeben sollen. Es wird schon in Zweifel gezogen, ob die §§ 91 ff. TKG nach der TKG-Novelle 2012 überhaupt noch auf Diensteanbieter anwendbar sind, deren Angebot sich – wie die Gestattung der Privatnutzung durch einen Arbeitgeber – nicht an die Öffentlichkeit richtet. Für eine diesbezügliche Einschränkung des Anwendungsbereichs könnte sprechen, dass der entsprechende Gesetzesabschnitt den Schutz personenbezogener Daten "der Teilnehmer und Nutzer" regelt (§ 91 Abs. 1 S. 1 TKG), Nutzer und Teilnehmer nach der Neufassung von § 3 Nr. 14 und 20 TKG aber mittlerweile durch ihren Bezug zu öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten (§ 3 Nr. 17a TKG) gekennzeichnet sind. 154 Aber auch, wenn man sich dieser Auffassung angesichts der insoweit schweigsamen Gesetzesmaterialien und dem Spannungsverhältnis zu den Vorschriften, die gerade in §§ 91 ff. TKG auch für nicht öffentliche Dienste gelten, nicht anschließen will 155 oder zumindest eine analoge Anwendung der §§ 91 ff. TKG für angezeigt erachtet, 156 ergeben sich aus die-

Gramlich, RDV 2001, 123, 125; Scheben/Klos, CCZ 2013, 88, 90; Thüsing (Fn. 2), Rn. 235 ff. (S. 110 ff.); sowie sogar auf Grundlage der h. M. Hanebeck/Neunhoeffer, K&R 2006, 112, 115; Hoppe/Braun, MMR 2010, 80, 83; Mattl (Fn. 1), S. 67; Sassenberg/Mantz, BB 2013, 889.

¹⁵¹ Schuster, CR 2014, 21, 22 u. 27.

¹⁵² Barton, RDV 2012, 217, 222 u. 225; jurisPR-StrafR 14/2012 Anm. 1, unter I.; Diercks, K&R 2014, 1, 4; Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2291; Seffer/Schneider, ITRB 2007, 264, 266; Thüsing (Fn. 2), Rn. 236 (S. 110 f.); tendenziell auch Hoppe/Braun, MMR 2010, 80, 83; vgl. des Weiteren Rath/Karner, K&R 2007, 446, 447.

¹⁵³ Vgl. auch *Elschner* (Fn. 1), S. 179 ff.

¹⁵⁴ Sander, CR 2014, 176, 182.

¹⁵⁵ So etwa Jenny (Fn. 1), § 91 TKG Rn. 7 ("aus teleologischen Erwägungen"); Munz (Fn. 1), § 91 TKG Rn. 11; Pokutnev/Schmid, CR 2012, 360, 361 f.

¹⁵⁶ Zur fehlenden Abstimmung der Änderungen von § 3 Nr. 14 und 20 TKG mit den Vorschriften der §§ 91 ff. TKG siehe *Braun* (Fn. 1), § 3 Rn. 71; *Eckhardt/Schmitz*, CR 2011, 436, 436 f.

sen Vorschriften keine Anwendungsprobleme, die eine Engführung des Kreises der Diensteanbieter erfordern würden

So dürfte die Frage, auf welchen Vertrag es im Rahmen der Informationspflichten nach § 93 TKG ankommt, ¹⁵⁷ ohne weiteres zugunsten des (ggf. mündlich bzw. konkludent geschlossenen) Vertrags über das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten zu beantworten sein, ¹⁵⁸ da der Arbeitsvertrag selbst keinen Bezug zum TKG hat. Die Verpflichtung, eine Rufnummernunterdrückung (§ 102 Abs. 1 TKG) und die automatische Anrufweiterschaltung (§ 103 S. 1 TKG) einzuräumen, ¹⁵⁹ gilt nach § 102 Abs. 3, § 103 S. 2 TKG nicht für geschlossene Benutzergruppen. Eine solche liegt bei einem Diensteangebot nur an die Arbeitnehmer eines bestimmten Arbeitgebers vor. ¹⁶⁰ Der Gesetzgeber hat gerade auch mit diesen Ausnahmeregeln explizit den Unterschieden Rechnung getragen, die zwischen marktmäßigen Angeboten, die im Wettbewerb erbracht werden, und anderen Diensteangeboten bestehen. ¹⁶¹

Der ebenfalls potentiell belastende Anspruch auf Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis¹⁶² ergibt sich nicht aus § 104 S. 1 TKG,¹⁶³ sondern trifft nach § 45m Abs. 1 S. 1 TKG nur Anbieter öffentlicher Telefondienste.¹⁶⁴ Zu diesen gehört der Arbeitgeber nicht, dessen Angebot sich nur an seine Arbeitnehmer richtet.¹⁶⁵ Die sich aus § 109 TKG ergebende Pflicht, Maßnahmen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses zu ergreifen,¹⁶⁶ gilt schlussendlich für solche Anbieter nicht öffentlicher Dienste nur im Umfang der Grundsatznorm des § 109 Abs. 1 TKG.¹⁶⁷ Bei deren Anwendung ist – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – trotz des 2012 verschärften Wortlauts dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen.¹⁶⁸ Bei der Gestattung einer privaten

¹⁵⁷ Schuster, CR 2014, 21.

¹⁵⁸ Entsprechend zu § 95 TKG auch Lutz/Weigl, CR 2014, 85, 89.

¹⁵⁹ Schuster, CR 2014, 21.

¹⁶⁰ Beckschulze, DB 2009, 2097, 2098; Büttgen, in: Beck'scher TKG-Kommentar (Fn. 1), § 103 Rn. 5; ders. (Fn. 1), § 91 Rn. 15; Elschner (Fn. 1), S. 190; Feldmann, NZA 2008, 1398, 1399; Grimm/Michaelis, DB 2009, 174, 175 f.; Hartung (Fn. 1), § 91 Rn. 25; Klesczewski (Fn. 1), § 91 Rn. 31; Neumann/Koch (Fn. 1), Kap. 5 Rn. 15 (S. 388); allgemein auch Eckhardt (Fn. 63), Teil B Rn. 55 (S. 78); Säcker (Fn. 1), § 3 Rn. 26; a. A. evtl. Büning, in: Beck'scher TKG-Kommentar (Fn. 1), § 102 Rn. 26.

¹⁶¹ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 15/2316, 55, 88 (zu § 89 TKG-RegE); *Klesczewski* (Fn. 1), § 91 Rn. 31. Das übersieht *Schuster*, CR 2014, 21, 21 f.

¹⁶² Schuster, CR 2014, 21, 21 f.

¹⁶³ Vgl. Eckhardt (Fn. 63), Teil L Rn. 317 (S. 1515); Ohlenburg, MMR 2004, 431, 438.

¹⁶⁴ Vgl. Jenny (Fn. 1), §§ 104, 105 TKG Rn. 1.

¹⁶⁵ Man könnte zwar daran denken, den Arbeitgeber als Wiederverkäufer i. S. v. § 45m Abs. 2 TKG verpflichtet anzusehen; dagegen spricht jedoch, dass ein Wiederverkäufer das Telefondienstprodukt bei einem anderen Anbieter zu Großhandelsbedingungen einkauft, siehe Hartl, in: Arndt/Fetzer/Scherer (Fn. 1), § 45m Rn. 16, wovon bei einem Arbeitgeber trotz etwaiger Großkundenrabatte nicht auszugehen ist.

¹⁶⁶ Schuster, CR 2014, 21, 22.

¹⁶⁷ Däubler (Fn. 1), Rn. 278 (S. 216) (missverständlich allerdings a. a. O, Rn. 237a [S. 195]).

¹⁶⁸ Vgl. *Eckhardt,* in: Beck'scher TKG-Kommentar (Fn. 1), § 109 Rn. 30; *Eckhardt/Schmitz,* CR 2011, 436, 440.

Nutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten gelten daher nur entsprechend abgestufte Anforderungen. 169

b) Allgemeine Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Interessen der Arbeitgeber

Ungeachtet der Frage, welche Belastungen sich tatsächlich bei Anwendbarkeit der §§ 91 ff. TKG ergeben, gibt es allgemein verschiedene Möglichkeiten, die berechtigten Interessen der Arbeitgeber bei einer gestatteten Privatnutzung der betrieblichen Telekommunikationsmöglichkeiten zu berücksichtigen, ohne dass deshalb die Geltung des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses an sich in Zweifel gezogen werden müsste. ¹⁷⁰

So werden sich einige praktisch besonders bedeutsame Schwiergkeiten auf technischer Ebene¹⁷¹ oder ggf. durch eine sachgerechte¹⁷² Bestimmung der Grenzen des Fernmeldegeheimnisses überwinden lassen. Das betrifft insbesondere¹⁷³ den in der arbeitsrechtlichen Praxis offensichtlich als besonders drängend empfunden Zugriff auf elektronische Nachrichten (u. a. zur Erfüllung etwaiger Aufbewahrungspflichten), die endgültig (nur noch) auf dem Rechner des Arbeitnehmers gespeichert sind. Hier ist

¹⁶⁹ Siehe Elschner (Fn. 1), S. 180 f.

¹⁷⁰ Nicht angängig ist es demgegenüber, mit *Grobys*, NJW-Spezial 2004, 273, trotz Anwendbarkeit des § 88 TKG auf die "einschlägigen Erlaubnisnormen des Bundesdatenschutzgesetzes" zurückzugreifen und damit jedenfalls eine Datenverarbeitung in weitem Umfang zuzulassen. Dieser "Ansatz" verstößt offensichtlich gegen § 88 Abs. 3 TKG.

¹⁷¹ Z. B. durch die Einrichtung einer PIN für private Telefonate bzw. einer separaten Adresse für private elektronische Post, vgl. Fn. 113. Eine elegante Lösungsmöglichkeit für das in der Praxis sehr umstrittene Problem des Zugriffs auf elektronische Nachrichten dürfte auch darin bestehen, zwar einerseits keine Privatnutzung der betrieblichen Systeme für die elektronische Post, andererseits aber eine private Nutzung des Internetzugangs zu gestatten, auf deren Grundlage der Arbeitnehmer dann seine elektronische Post über das WWW-basierte System eines Drittanbieters lesen und versenden kann, siehe Beckschulze, DB 2009, 2097; Culmsee/Dorschel, CR 2013, 290, 294; Grimm, ArbRB 2011, 200, 201; Hörl/Buddee, ITRB 2002, 160, 163; Kutzki/Hackemann, ZTR 2003, 375, 377; Mattl (Fn. 1), S. 68 u. 192; Pröpper/Römermann, MMR 2008, 514, 515; Seel, öAT 2013, 4, 7; Ueckert, ITRB 2003, 158, 159; Zöll (Fn. 1), § 32 Rn. 43.

¹⁷² Nicht sachgerecht demgegenüber der Versuch von Sander, CR 2014, 176, 178, der meint, der sachliche Schutzbereich des § 88 TKG habe gegenüber § 85 TKG 1996 eine qualitative Änderung dadurch erfahren, dass in der Legaldefinition des Begriffs "Telekommunikation" (§ 3 Nr. 16 TKG 1996 bzw. § 3 Nr. 22 TKG) nicht mehr auf die Übertragung von Nachrichten, sondern nur noch auf die Übertragung von Signalen abgestellt wird. Diese Auffassung beruht bereits auf einem Fehlverständnis von § 3 Nr. 16 TKG 1996, siehe Fn. 64, und übersieht außerdem, dass sich § 88 Abs. 1 TKG auf den "Inhalt" der Telekommunikation bezieht, also gerade auf die durch die Signale repräsentierten Nachrichten.

¹⁷³ Zu einem weiteren Versuch, Grenzen der sachlichen Reichweite des Fernmeldegeheimnisses (gegenüber dem unternehmensexternen Dritten) aufzuzeigen, siehe *Kempermann*, ZD 2012, 12, 14.

anknüpfend an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung¹⁷⁴ möglicherweise der sachliche Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses nicht (mehr) betroffen.¹⁷⁵

Viele der vermeintlichen Probleme dürften sich des Weiteren durch klare Vorgaben für die private Telekommunikationsnutzung lösen lassen. ¹⁷⁶ So ist z. B. nicht recht ersichtlich, warum es dem Arbeitgeber nicht möglich sein soll, bei gestatteter Privatnutzung seiner handelsrechtlichen Verpflichtung zur Dokumentation der ein- und ausgehenden Handelsbriefe nachzukommen, indem er seine Arbeitnehmer anweist, die betriebliche Korrespondenz entsprechend zu separieren und zu dokumentieren. ¹⁷⁷ Die tatsächliche

¹⁷⁴ BVerfGE 124, 43, 54 (Beschl. v. 16.6.2009 – Az. 2 BvR 902/06); 120, 274, 307 f. (Urt. v. 27.2.2008 – Az. 1 BvR 370, 595/07); 115, 166, 183 ff. (Urt. v. 2.3.2006 – Az. 2 BvR 2099/04).

¹⁷⁵ So zumindest VGH Kassel, NJW 2009, 2470, 2471 f. (Beschl. v. 19.5.2009 - Az. 6 A 2672/08.Z); LAG Berlin-Brandenburg, BB 2011, 2298, 2300 (Urt. v. 16.2.2011 - Az. 4 Sa 2132/10); LAG Hamm, ZD 2013, 135, 139 f. (Urt. v. 10.7.2012 - Az. 14 Sa 1711/10); LAG Niedersachsen, K&R 2010, 613, 615 (Urt. v. 31.5.2010 - Az. 12 Sa 875/09); VG Frankfurt a. M., WM 2009, 948, 950 f. (Urt. v. 6.11.2008 - Az. 1 K 628/08.F); VG Karlsruhe, NVwZ-RR 2013, 797, 801 (Urt. v. 27.5.2013 - Az. 2 K 3249/12); ArbG Berlin, Urt. v. 17.8.2010 -Az. 36 Ca 235/10, S. 6; Arning/Moos/Becker, CR 2012, 592, 595; Beckschulze, DB 2009, 2097, 2098; Behling, BB 2010, 892, 893; Burkard, NJW-Spezial 2011, 370; Däubler (Fn. 1), Rn. 237d (S. 197); Culmsee/Dorschel, CR 2013, 290, 293 Fn. 38; Eckhardt, DuD 2008, 103, 104 f.; Härting, CR 2009, 581, 584; 2007, 311, 313; Heinemeyer, CCZ 2013, 115, 117; Hoppe/Braun, MMR 2010, 80, 82; Hülsdunk, EWiR 2006, 305, 306; Jandt, K&R 2011, 631, 632; Just/Voß, EWiR 2009, 657, 658; Möller, ITRB 2013, 286, 287; Panzer-Heemeier, DuD 2012, 48, 52; Rübenstahl/Debus, NZWiSt 2012, 129, 133 f.; Sassenberg/Mantz, BB 2013, 889, 890; Scherp/Stief, BKR 2009, 404, 408; Schild, PersV 2012, 94, 96; Tiedemann, MMR 2010, 641, 642; ZD 2011, 45, 46; Vahle, DVP 2012, 132; Vogel/Glas, DB 2009, 1747, 1753; a. A. Mattl (Fn. 1), S. 59 f.; de Wolf, NZA 2010, 1206, 1210; mit Blick auf die abweichende technische Gestaltung in der Praxis skeptisch bzw. differenzierend auch Barton, RDV 2012, 217, 221; Brink, jurisPR-ArbR 33/2011 Anm. 5; Kiesche/Wilke, AiB 2012, 92, 94; Kremer/Meyer-van Raay, ITRB 2010, 133, 135; Rath/Karner, K&R 2010, 469, 472 f.; Schild, ZfPR online 8/2011, 19, 22; Schuster, ZIS 2010, 68, 72; Seel, öAT 2013, 4, 6. Noch weitergehend wird z. T. die Auffassung vertreten, dass für § 88 TKG im Gegensatz zu Art. 10 GG allein der technische Begriff der Telekommunikation nach § 3 Nr. 22 TKG gelte, womit auch auf Anlagen des Diensteanbieters ruhende Nachrichten per se nicht dem Schutzbereich des § 88 TKG unterfielen, so Behling, BB 2010, 892, 894; im Ansatz ähnlich auch Sander, CR 2014, 176, 178; anders für Art. 10 GG BVerfGE 124, 43, 54 ff. (Beschl. v. 16.6.2009 - Az. 2 BvR 902/06).

¹⁷⁶ Vgl. Burkard, NJW-Spezial 2011, 370, 370 f.; Fülbier/Splittgerber, NJW 2012, 1995, 2000; Hartmann/Pröpper, BB 2009, 1300, 1301; Kliemt, AuA 2001, 532, 533; Kremer/Meyervan Raay, ITRB 2010, 133, 137 f.; Lensdorf/Born, CR 2013, 30, 34 ff.; Maschmann (Fn. 9), S. 248; Munz (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 23; Pröpper/Römermann, MMR 2008, 514, 516; Scherp/Stief, BKR 2009, 404, 408; Tiedemann, ZD 2011, 45, 47; Vietmeyer/Byers, MMR 2010, 807, 809; Wellhöner/Byers, BB 2009, 2310; Wybitul, ZD 2011, 69, 73.

¹⁷⁷ Vgl. auch *Beckschulze*, DB 2009, 2097; *Däubler* (Fn. 1), Rn. 286a (S. 219); *Rath/Karner*, K&R 2007, 446, 452; *de Wolf*, NZA 2010, 1206, 1208 u. 1211. Noch weitergehend *Kratz/Gubbels*, NZA 2009, 652, 655, die insoweit von einer ohne gesonderte Weisung bestehenden Nebenpflicht des Arbeitnehmers ausgehen. Das dürfte zu weit gehen, da hiermit der Vertrauensschutz durch das Fernmeldegeheimnis ohne Not durch ungeschriebene arbeitsvertragliche Verpflichtungen eingeschränkt würde, siehe zur vergleichbaren Frage, inwieweit von einer konkludenten Einwilligung in eine Aufhebung der Vertraulichkeit ausgegangen werden kann, erneut BVerfGE 106, 28, 46 f. (Beschl. v. 9.10.2002 – Az. 1 BvR 1611/96, 805/98). Zweifelhaft erscheint auch die ähnliche Auffassung von *Seffer/Schneider*, ITRB 2007, 264, 266, dass es sich bei den einschlägigen Aufbewahrungsvorschriften

Unsicherheit, dass ein Arbeitnehmer aus "Vergesslichkeit, Schlamperei oder Betrug" ¹⁷⁸ einer solchen Weisung möglicherweise nicht nachkommt und deshalb einzelne Handelsbriefe nicht aufbewahrt werden, besteht bei der herkömmlichen Korrespondenz ebenfalls. ¹⁷⁹

Zu guter Letzt kommt auch eine Einwilligung des Arbeitnehmers in Betracht, um dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu geben, zur Verfolgung seiner berechtigten Interessen in bestimmten Fällen die Vertraulichkeit der privaten Telekommunikation aufzuheben. ¹⁸⁰ Die Annahme, eine solche Einwilligung sei praxisuntauglich, da der Arbeitgeber für einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nicht nur der Einwilligung seines Arbeitnehmers, sondern auch der Einwilligung des jeweiligen Kommunikationspartners bedürfe, ¹⁸¹ entspricht zwar der wohl vorherrschenden Auffassung im Schrifttum, ¹⁸² ist aber abzulehnen. Das Fernmeldegeheimnis schützt nicht das Vertrauen auf den Kommunikationspartner. ¹⁸³ Es ist also nicht tangiert, wenn einer der beteiligten Kommunikationspartner die Vertraulichkeit der Kommunikation (und das ist entscheidend für die

⁽etwa des HGB) insoweit um leges speciales zum TKG handele. Denn bei diesen Vorschriften handelt es sich um allgemeine Dokumentationspflichten für alle Handelsbriefe, während § 88 Abs. 3 TKG einen spezifisch für den Bereich der Telekommunikation geltenden Vertraulichkeitsschutz formuliert, der nur durch spezifisch auf Telekommunikationsvorgänge bezogene gesetzliche Vorschriften durchbrochen werden kann (§ 88 Abs. 3 S. 3 TKG); im Ergebnis wie hier *Möller*, ITRB 2013, 286, 288. Nicht zwingend ist auch die Auffassung von *Beckschulze*, DB 2009, 2097, dem zufolge jede private Nutzungsmöglichkeit immer unter dem Vorbehalt stehe, dass der Arbeitgeber seinen gesetzlichen (Aufbewahrungs-) Pflichten nachkommen kann. Abgesehen davon, dass zu einer solchen Einschränkung angesichts der vielfältigen Handlungsmöglichkeiten kein Anlass besteht, widerspricht sie auch dem insoweit einschränkungslosen Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses. Es dürfte umgekehrt einiges dafür sprechen, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nur so weit reichen, wie der Arbeitgeber ihnen ohne Rechtsverstoß nachkommen kann; jedenfalls wird es insoweit an einem Verschulden fehlen.

¹⁷⁸ De Wolf, NZA 2010, 1206, 1208.

¹⁷⁹ A. A. de Wolf, NZA 2010, 1206, 1208, der hier ein "ernstes Problem" sieht.

¹⁸⁰ Siehe hierzu *Altenburg/v. Reinersdorff/Leister*, MMR 2005, 135; *Barton*, K&R 2004, 305, 310; *Beckschulze*, DB 2003, 2777, 2777 f.; *Burkard*, NJW-Spezial 2011, 370, 370 f.; *Gimmy*, DRiZ 2007, 327, 329; *Gola*, MMR 1999, 322, 327; *Hartmann/Pröpper*, BB 2009, 1300, 1301; *Hoppe/Braun*, MMR 2010, 80, 84; *Maschmann* (Fn. 9), S. 253; *Mattl* (Fn. 1), S. 87 ff. u. 194 f.; *Meister/Laun* (Fn. 1), Kap. 14 Rn. 11 (S. 779); *Mengel*, BB 2004, 2014, 2021; 1445, 1452; *Naujock*, DuD 2002, 592, 594; *Pröpper/Römermann*, MMR 2008, 514, 517; *Seel*, öAT 2013, 4, 6; *Weißnicht*, MMR 2003, 448, 449; *Zilkens*, DuD 2005, 253, 255 f. u. 261; im Ergebnis auch *Härting*, CR 2007, 311, 312 f.

¹⁸¹ Härting, CR 2007, 311, 312; Hilber/Frik, RdA 2002, 89, 94; Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2292; Schuster, CR 2014, 21; Stamer/Kuhnke (Fn. 2), § 32 BDSG Rn. 111; Thüsing (Fn. 2), Rn. 237 (S. 111). Generell gegen die Möglichkeit einer Einwilligung Kieper, DuD 1998, 583, 588.

¹⁸² Vgl. etwa *Baldus*, in: Epping/Hillgruber, GG, 2009, Art. 10 Rn. 16 u. 27; *Balsmeier/Weiß-nicht*, K&R 2005, 537, 541; *Bizer*, DuD 2004, 432; *Bock* (Fn. 1), § 88 Rn. 19 u. 44; *Dann/Gastell*, NJW 2008, 2945, 2946; *Ellinghaus* (Fn. 1), § 88 Rn. 11; *Frenzel* (Fn. 1), § 88 Rn. 17; *Hanebeck/Neunhoeffer*, K&R 2006, 112, 113 f.; *Hansen-Oest* (Fn. 1), § 85 Rn. 9; *Hörl/Buddee*, ITRB 2002, 160, 161; *Königshofen*, RDV 1997, 97, 98; *Kremer/Meyer-van Raay*, ITRB 2010, 133, 135; *Nolte/Becker*, BB-Special 5/2008, 23, 25; *Rieß*, DuD 2001, 672, 674; *Zerres* (Fn. 1), § 88 Rn. 15; evtl. auch *Lau* (Fn. 9), C § 88 Rn. 85. Im Kontext von § 206 StGB ebenso OLG Karlsruhe, CR 2006, 288, 290 (Beschl. v. 10.1.2005 – Az. 1 Ws 152/04).

Abgrenzung etwa zu einer Fangschaltung: hinsichtlich der ihm selbst zugänglichen Informationen und Inhalte¹⁸⁴) durch seine Einwilligung in einen Eingriff aufhebt.¹⁸⁵

2. Geringe Schutzwürdigkeit der gegenläufigen Interessen

Selbst wenn man die Frage nach dem tatsächlichen Gewicht der einem Vertraulichkeitsschutz aus § 88 TKG gegenläufigen Interessen (des Arbeitgebers) ausblendet, sind diese aber bestenfalls in sehr geringem Maße schutzwürdig. Es obliegt nämlich allein der Entscheidung des Arbeitgebers, ob und in welchem Umfang (Telefon, Internet usw.) er die Privatnutzung gestattet. 186 Er hat es also rechtlich selbst in der Hand, ob

¹⁸³ Siehe BVerfGE 120, 274, 340 (Urt. v. 27.2.2008 – Az. 1 BvR 370, 595/07); 106, 28, 37 (Beschl. v. 9.10.2002 – Az. 1 BvR 1611/96, 805/98); *Baldus* (Fn. 182), Art. 10 Rn. 24.5 u. 60; *Bock* (Fn. 1), § 88 Rn. 4; *Eckhardt* (Fn. 63), Teil L Rn. 18 (S. 1450); *Ellinghaus* (Fn. 1), § 88 Rn. 9; *Löwer*, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 6. A., 2012, Art. 10 Rn. 7; *Möller*, ITRB 2013, 286, 287; *Rieß*, DuD 2001, 672; *Schuster*, ZIS 2010, 68, 74.

¹⁸⁴ Siehe auch BVerfGE 106, 28, 38 (Beschl. v. 9.10.2002 – Az. 1 BvR 1611/96, 805/98) ("in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich").

¹⁸⁵ Siehe BVerfGE 120, 274, 341 (Urt. v. 27.2.2008 - Az. 1 BvR 370, 595/07) ("Da das Telekommunikationsgeheimnis das personengebundene Vertrauen der Kommunikationsbeteiligten zueinander nicht schützt, erfasst die staatliche Stelle die Kommunikationsinhalte bereits dann autorisiert, wenn nur einer von mehreren Beteiligten ihr diesen Zugriff freiwillig ermöglicht hat."); 106, 28, 37 f. (Beschl. v. 9.10.2002 - Az. 1 BvR 1611/96, 805/98); Grobys, NJW-Spezial 2004, 273; Jenny (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 11; Löwer (Fn. 183), Art. 10 Rn. 7; Löwisch, DB 2009, 2782, 2783; wohl auch Munz (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 18, sowie (jedenfalls für elektronische Post) Beckschulze, DB 2003, 2777, 2780; Elschner (Fn. 1), S. 149; Kempermann, ZD 2012, 12, 14; Mattl (Fn. 1), S. 101 f.; Seffer/Schneider, ITRB 2007, 264, 266; Schuster, ZIS 2010, 68, 74; ähnlich auch (für den Schutz vor unerwünschten elektronischen Nachrichten) Eckhardt (Fn. 12), § 88 TKG Rn. 29 f.; Klesczewski (Fn. 1), § 88 Rn. 11; Lejeune, CR 2005, 290, 291; Rath/Karner, K&R 2007, 446, 452; für das bloße Unterdrücken einer elektronischen Nachricht auch Härting, CR 2007, 311, 316; noch weitergehend (auch eine Betriebsvereinbarung für ausreichend erachtend) Beckschulze, DB 2003, 2777, 2785; Beckschulze/Henkel, DB 2001, 1491, 1496; Deiters, ZD 2012, 109, 113; Grobys, NJW-Spezial 2004, 273, 273 f.; Krauß, JurPC Web-Dok. 14/ 2004, Abs. 17; Meister/Laun (Fn. 1), Kap. 14 Rn. 11 (S. 779); Thüsing (Fn. 2), Rn. 107 ff. (S. 52 ff.); Vehslage, AnwBl 2001, 145, 147; insoweit (zu Recht) a. A. Bizer, DuD 2004, 432; 2001, 618, 619; Däubler (Fn. 1), Rn. 237c (S. 196); Elschner (Fn. 1), S. 199; Hanebeck/Neunhoeffer, K&R 2006, 112, 114; Haußmann/Krets, NZA 2005, 259, 263; Hilber/ Frik, RdA 2002, 89, 94; Hoppe/Braun, MMR 2010, 80, 84; Kempermann, ZD 2012, 12, 14; Kieper, DuD 1998, 583, 588; Kiesche/Wilke, CuA 4/2011, 14, 17; Kremer/Meyer-van Raay, ITRB 2010, 133, 136; Löwisch, DB 2009, 2782, 2783; Mattl (Fn. 1), S. 104 ff.; Mengel, BB 2004, 2014, 2021; 1445, 1452 f.; Munz (Fn. 1), § 88 TKG Rn. 18; Panzer-Heemeier, DuD 2012, 48, 50; Roßmann, DuD 2002, 286, 289; Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290, 2291; Tinnefeld, ZRP 1999, 197, 199; Weißnicht, MMR 2003, 448, 449; Wulff/Richter, AiB 2006, 214, 217; Zilkens, DuD 2005, 253, 255; tendenziell auch Naujock, DuD 2002, 592, 594. Zur Möglichkeit einer Regelung durch Tarifvertrag (bejahend) Löwisch, DB 2009, 2782, 2783; Vehslage, AnwBl 2001, 145, 147; a. A. Däubler (Fn. 1), Rn. 237c (S. 196); Elschner (Fn. 1), S. 199; Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290,

¹⁸⁶ Siehe BAG, BB 2014, 829, 830 Rn. 29 (Beschl. v. 15.10.2013 – Az. 1 ABR 31/12); Altenburg/v. Reinersdorff/Leister, MMR 2005, 135; Barton, K&R 2004, 305, 311; Beckschulze, DB 2003, 2777; Bertram, GWR 2012, 388, 389 f.; Bier, DuD 2004, 277, 280; Bloesinger, BB 2007, 2177, 2177 f.; Braun/Spiegl, AiB 2008, 393; Culmsee/Dorschel, CR 2013, 290, 294; Däubler, K&R 2000, 323, 324; Fischer, ZD 2012, 265, 267; Frings/Wahlers, BB 2011, 3126, 3130; Fülbier/Splittgerber, NJW 2012, 1995, 1999; Gimmy, DRIZ 2007, 327; Hane-

ihn die telekommunikationsrechtlichen Verpflichtungen und die weitergehenden Konsequenzen treffen, die sich hieraus ergeben. 187

Im Gegensatz zu im Wettbewerb stehenden Telekommunikationsanbietern hat der Arbeitgeber auch kein unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse an der Gestattung einer privaten Nutzung der betrieblichen Telekommunikationsmöglichkeiten, sondern bestenfalls entsprechende Anreize zur Förderung der Mitarbeitermotivation und des Betriebsfriedens. Von daher ist der Arbeitgeber insoweit letzten Endes auch nicht oder nur in sehr begrenztem Maße schutzbedürftig. Auch mit Blick auf die Folgen, die sich aus einer Einstufung als Diensteanbieter ergeben mögen, bedarf es also keiner restriktiven Auslegung des Diensteanbieterbegriffs bzw. des einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnisses.

G. Fazit

Die bisher herrschende Auffassung steht im Einklang mit § 88 Abs. 2 S. 1 TKG: Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern die private Nutzung der betrieblichen Telekommunikationsmöglichkeiten gestatten, unterliegen als Diensteanbieter dem einfachgesetzlichen Fernmeldegeheimnis. Zwar befindet sich eine gegenteilige Auffassung derzeit im Vordringen. Deren Argumente sind aber ungeachtet der bisweilen doch sehr prononcierten Form, in der sie vorgebracht werden, 191 bei näherer Betrachtung nicht belastbar. Insbesondere ist der Rückgriff auf die Definition der "Telekommunikationsdienste" in § 3 Nr. 24 TKG angesichts der spezielleren Legaldefinition in § 3 Nr. 10 TKG unzu-

beck/Neunhoeffer, K&R 2006, 112, 115; Härting, CR 2007, 311, 312; Heilmann/Tege, AuA 2001, 52, 55; Hörl/Buddee, ITRB 2002, 160; Kliemt, AuA 2001, 532, 533; Kömpf/Kunz, NZA 2007, 1341, 1344 f.; Kratz/Gubbels, NZA 2009, 652; Lensdorf/Born, CR 2013, 30, 33; Lindemann/Simon, BB 2001, 1950, 1953; Maschmann (Fn. 9), S. 248; Mattl (Fn. 1), S. 33 ff.; Mengel, BB 2004, 2014; 1445, 1446; Nägele/Meyer, K&R 2004, 312; Naujock, DuD 2002, 592, 594; Panzer-Heemeier, DuD 2012, 48, 49; Schimmelpfennig/Wenning, DB 2006, 2290; Schmidl, MMR 2005, 343, 344; Schmidt, BB 2009, 1295, 1297; Seel, öAT 2013, 4; Seffer/Schneider, ITRB 2007, 264, 265; Vehslage, AnwBl 2001, 145; Vietmeyer/Byers, MMR 2010, 807, 808; Weißnicht, MMR 2003, 448; Wellhöner/Byers, BB 2009, 2310; Zilkens, DuD 2005, 253.

¹⁸⁷ A. A. *Thüsing* (Fn. 2), Rn. 242 (S. 113 f.), mit der bemerkenswerten Überlegung, der Arbeitgeber könne seine Interessen nur durch eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (bzw. des E-Mail-Verkehrs) durchsetzen. Ähnlich *Hanebeck/Neunhoeffer*, K&R 2006, 112, 115. Warum der Arbeitgeber seine Interessen nicht auch einfach durch ein Verbot der Privatnutzung oder ihre Gestattung nur im Rahmen sachangemessener Beschränkungen durchsetzen kann, bleibt insoweit unklar.

¹⁸⁸ Siehe zu letztgenanntem Aspekt *Burkard*, NJW-Spezial 2011, 370; *Deiters*, ZD 2012, 109, 110; *Kempermann*, ZD 2012, 12; *Nolte/Becker*, BB-Special 5/2008, 23, 24. *Maschmann* (Fn. 9), S. 248, spricht von "personalpolitischen Gründen", und weist a. a. O., S. 253, darauf hin, dass ein Verbot der Privatnutzung angesichts der mittlerweile erreichten Verbreitung von Internetzugängen nicht mehr unbillig erscheine.

¹⁸⁹ Ebenso *Schmidt*, BB 2009, 1295, 1297. In diese Richtung auch *Säcker* (Fn. 1), § 3 Rn. 28; *Wellhöner/Byers*, BB 2009, 2310.

¹⁹⁰ Elschner (Fn. 1), S. 184.

¹⁹¹ Siehe etwa *Schuster*, CR 2014, 21, der sich auf seine unstreitige Erfahrung im Telekommunikationsrecht beruft, die ihn "verwundert" der bislang h. M. gegenüberstehen lasse.

lässig. Der unreflektierte Rückgriff auf den in § 1 TKG normierten Gesetzeszweck verkennt sowohl die spezifische Zwecksetzung von § 88 TKG, also den Schutz der Vertraulichkeit, der gerade auch bei der privaten Nutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten virulent ist, als auch die wettbewerblichen Implikationen der privaten Nutzung betrieblicher Telekommunikationsmöglichkeiten. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Rechtsprechung einiger Gerichte, auf die sich die restriktive Auffassung beruft, schnellstmöglich korrigiert wird.

In praktischer Hinsicht wird die hier diskutierte Frage aber voraussichtlich zumindest auf mittlere und längere Sicht zumindest partiell an Relevanz verlieren: Wenn sich pauschal tarifierte Angebote auch im Bereich der mobilen Sprach- und Datenübertragung (weiter) etablieren sollten, dürften mehr und mehr Arbeitnehmer auch am Arbeitsplatz bzw. während der Arbeitspausen ihre eigenen mobilen Endgeräte zur privaten Telekommunikation nutzen können. Bis dahin oder aber bis zu einer Änderung der einschlägigen Vorschriften bleibt es dabei: Erlaubt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die private Nutzung der betrieblichen Telekommunikationsmöglichkeiten, muss er die von ihm eröffnete Privatsphäre dann auch respektieren, unterfällt er also als Diensteanbieter im telekommunikationsrechtlichen Sinne dem Fernmeldegeheimnis aus § 88 TKG. 194

¹⁹² In diese Richtung auch *Koch*, NZA 2008, 911, 916; *Walther/Zimmer*, BB 2013, 2933, 2937

¹⁹³ Zu derartigen Bestrebungen siehe Bock (Fn. 1), § 88 Rn. 3.

¹⁹⁴ So im Übrigen auch die Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 17/4230, 38, 42 (zu Nr. 28 lit. b): "Insoweit bleibt es bei der bestehenden Rechtslage, wonach die vom Arbeitgeber erlaubte private Nutzung von Telekommunikationsdiensten am Arbeitsplatz nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes, insbesondere nach § 88 TKG, zu beurteilen ist."

Literaturverzeichnis

Altenburg, Stephan/v. Reinersdorff, Wolfgang/Leister, Thomas, Telekommunikation am Arbeitsplatz, MMR 2005, 135

Arndt, Hans-Wolfgang/Fetzer, Thomas/Scherer, Joachim (Hrsg.), TKG, 2008

Arning, Marian/Moos, Flemming/Becker, Maximilian, Vertragliche Absicherung von Bring Your Own Device, CR 2012, 592

Balsmeier, Benjamin/Weißnicht, Elmar, Überwachung am Arbeitsplatz und deren Einfluss auf die Datenschutzrechte Dritter, K&R 2005, 537

Barton, Dirk-Michael, E-Mail-Kontrolle durch Arbeitgeber, CR 2003, 839

Barton, Dirk-Michael, Keine Strafbarkeit des Arbeitgebers gemäß § 206 StGB infolge "Irrtums" gemäß § 17 StGB, jurisPR-StrafR 14/2012 Anm. 1

Barton, Dirk-Michael, Keine Strafbarkeit wegen Verletzung des Fernmeldegeheimnisses nach § 206 StGB bei betrieblicher E-Mail-Kontrolle, RDV 2012, 217

Barton, Dirk-Michael, (Mit-) Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für rechtsmissbräuchliche Online-Nutzungen durch den Arbeitnehmer, CR 2003, 592

Barton, Dirk-Michael, Risiko-Management und IT-Sicherheit, K&R 2004, 305

Beck'scher TKG-Kommentar, 2. A., 2000

Beck'scher TKG-Kommentar, 4. A., 2013

Beckschulze, Martin, Internet-, Intranet- und E-Mail-Einsatz am Arbeitsplatz, DB 2003, 2777

Beckschulze, Martin, Internet-, Intranet- und E-Mail-Einsatz am Arbeitsplatz, DB 2007, 1526

Beckschulze, Martin, Internet- und E-Mail-Einsatz am Arbeitsplatz, DB 2009, 2097

Beckschulze, Martin/Henkel, Wolfram, Der Einfluss des Internets auf das Arbeitsrecht, DB 2001, 1491

Behling, Thorsten B., Compliance versus Fernmeldegeheimnis, BB 2010, 892

Bertram, Axel, Offline – Verbot privater Internetnutzung am Arbeitsplatz jederzeit möglich?, GWR 2012, 388

Bier, Sascha, Internet und Email am Arbeitsplatz, DuD 2004, 277

Bizer, Johann, Die dienstliche Telekommunikation unter dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses, DuD 2001, 618

Bizer, Johann, Private Internetnutzung am Arbeitsplatz, DuD 2004, 432

Blasius, Hans, Die Rolle des Richters bei der Bildung von Recht, NWVBI. 2008, 325

Bloesinger, Hubert, Grundlagen und Grenzen privater Internetnutzung am Arbeitsplatz, BB 2007, 2177

Braun, Frank/Spiegl, Katarina, E-Mail und Internet am Arbeitsplatz, AiB 2008, 393

Brink, Stefan, Datenschutzrechtliche Konsequenzen der Gestattung privater Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts, jurisPR-ArbR 33/2011 Anm. 5

Burkard, Julia, Data-use-Policies – Ausgleich von Unternehmens- und Arbeitnehmerinteressen, NJW-Spezial 2011, 370

Culmsee, Thorsten/Dorschel, Joachim, E-Mails als Nebenpflicht – Treuepflichten bei der Bereitstellung von E-Mail-Accounts, CR 2013, 290

Dann, Matthias/Gastell, Roland, Geheime Mitarbeiterkontrollen: Straf- und arbeitsrechtliche Risiken bei unternehmensinterner Aufklärung, NJW 2008, 2945

Däubler, Wolfgang, Internet und Arbeitsrecht, 4. A., 2013

Däubler, Wolfgang, Nutzung des Internet durch Arbeitnehmer, K&R 2000, 323

Deiters, Gerhard, Betriebsvereinbarung Kommunikation, ZD 2012, 109

Diercks, Nina, Social Media im Unternehmen, K&R 2014, 1

Eckhardt, Jens, Archivierung von E-Mails, DuD 2008, 103

Eckhardt, Jens/Schmitz, Peter, Datenschutz in der TKG-Novelle, CR 2011, 436

Elbel, Thomas, Die datenschutzrechtlichen Vorschriften für Diensteanbieter im neuen Telekommunikationsgesetz auf dem Prüfstand des europäischen und deutschen Rechts, 2005

Elschner, Günter, Rechtsfragen der Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz, 2004

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), GG, 2009

Ernst, Stefan, Der Arbeitgeber, die E-Mail und das Internet, NZA 2002, 585

Feldmann, Thorsten, Unterliegen Arbeitgeber der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung gem. § 113a TKG?, NZA 2008, 1398

Fischer, Julian, Arbeitnehmerschutz beim E-Mail-Verkehr, ZD 2012, 265

Fleck, Ulrike, Brauchen wir ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz?, BB 2003, 306

Frings, Arno/Wahlers, Ulrich, Social Media, iPad & Co. im Arbeitsverhältnis, BB 2011, 3126

Fülbier, Ulrich/Splittgerber, Andreas, Keine (Fernmelde-) Geheimnisse vor dem Arbeitgeber?, NJW 2012, 1995

Gimmy, Marc André, Nutzung des Internets am Arbeitsplatz – ein Überblick, DRiZ 2007, 327

Gola, Peter, Neuer Tele-Datenschutz für Arbeitnehmer?, MMR 1999, 322

Gola, Peter/Jaspers, Andreas, Datenschutz bei Telearbeit – Zur Anwendung von BDSG, TKG und TDDSG, RDV 1998, 243

Gola, Peter/Müthlein, Thomas, Neuer Tele-Datenschutz – bei fehlender Koordination über das Ziel hinausgeschossen?, RDV 1997, 193

Gola, Peter/Schomerus, Rudolf (Hrsg.), BDSG, 11. A., 2012

Gramlich, Ludwig, Internetnutzung zu privaten Zwecken in Behörden und Unternehmen, RDV 2001, 123

- Grimm, Detlef, Anmerkung zum Urteil des LAG Berlin-Brandenburg v. 16.2.2011, ArbRB 2011, 200
- Grimm, Detlef/Freh, Stefan, Arbeitsrecht und Compliance (Teil II), ZWH 2013, 89
- *Grimm, Detlef/Michaelis, Isabel,* Keine Vorratsdatenspeicherungspflicht für Arbeitgeber, DB 2009, 174
- Grobys, Marcel, Nutzung von E-Mail/Internet am Arbeitsplatz, NJW-Spezial 2004, 273
- Grobys, Marcel, Wir brauchen ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz!, BB 2003, 682
- Groebel, Annegret/Katzschmann, Tobias/Koenig, Christian/Lemberg, Nils H. (Hrsg.), Handbuch Postrecht, 2014
- Gundermann, Lukas, Das neue TKG-Begleitgesetz, K&R 1998, 48
- Guttmann, Micha, Internet-Kommunikation am Arbeitsplatz: Von E-Mail bis Facebook, AE 2010, 129
- Hahn, Peter/Pichhardt, Klaus, Lebensmittelsicherheit, 2. A., 2008
- Hanebeck, Alexander/Neunhoeffer, Friederike, Anwendungsbereich und Reichweite des telekommunikationsrechtlichen Fernmeldegeheimnisses Rechtliche Schwierigkeiten bei der Anwendung des TKG, K&R 2006, 112
- Härting, Niko, Beschlagnahme und Archivierung von Mails, CR 2009, 581
- Härting, Niko, E-Mail und Telekommunikationsgeheimnis, CR 2007, 311
- Härting, Niko, VG Karlsruhe: Kein TK-Geheimnis für private Mails am Arbeitsplatz (Fall Mappus), CRonline-Blog v. 4.6.2013
- Hartmann, Daniel/Pröpper, Martin, Internet und E-Mail am Arbeitsplatz Mustervereinbarung für den dienstlichen und privaten Zugang, BB 2009, 1300
- Hassemer, Ines M./Witzel, Michaela, Filterung und Kontrolle des Datenverkehrs, ITRB 2006, 139
- Haußmann, Katrin/Krets, Jérôme, EDV-Betriebsvereinbarungen im Praxistest, NZA 2005, 259
- Heidrich, Joerg/Tschoepe, Sven, Rechtsprobleme der E-Mail-Filterung, MMR 2004, 75 Heilmann, Joachim/Tege, Claudia, Informationstechnologie im Unternehmen, AuA 2001, 52
- Heinemeyer, Ilka, Anmerkung zum Urteil des LAG Hamm v. 10.7.2012, CCZ 2013, 115
- Heun, Sven-Erik (Hrsg.), Handbuch Telekommunikationsrecht, 2. A., 2007
- Heun, Sven-Erik, IT-Unternehmen als Telekommunikationsanbieter, CR 2008, 79
- Hilber, Marc D./Frik, Roman, Rechtliche Aspekte der Nutzung von Netzwerken durch Arbeitnehmer und den Betriebsrat, RdA 2002, 89
- Hoeren, Thomas, Die Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung Konsequenzen für die Privatwirtschaft, JZ 2008, 668
- Hoppe, René/Braun, Frank, Arbeitnehmer-E-Mails: Vertrauen ist gut Kontrolle ist schlecht, MMR 2010, 80
- Hörl, Bernhard/Buddee, Antje, Private E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz, ITRB 2002, 160

- Hülsdunk, Lutz, Anmerkung zum Urteil des BVerfG v. 2.3.2006, EWiR 2006, 305
- Jandt, Silke, Fernmeldegeheimnis im Arbeitsverhältnis bei erlaubter E-Mail-Nutzung zu privaten Zwecken, K&R 2011, 631
- *Jofer, Robert/Wegerich, Christine,* Betriebliche Nutzung von E-Mail-Diensten Kontrollbefugnisse des Arbeitgebers, K&R 2002, 235
- *Just, Clemens/Voß, Thorsten,* Anmerkung zum Beschluss des VGH Kassel v. 19.5. 2009, EWiR 2009, 657
- Kempermann, Philip, Strafbarkeit nach § 206 StGB bei Kontrolle von Mitarbeiter-E-Mails, ZD 2012, 12
- Kieper, Marcus, Datenschutz für Telearbeitnehmer, DuD 1998, 583
- Kieper, Marcus, Datenschutzrechtliche Bewertung von Proxy-Cache-Servern, DuD 1999, 591
- Kiesche, Eberhard/Wilke, Matthias, E-Mail und Internet am Arbeitsplatz, CuA 4/2011, 15
- Kiesche, Eberhard/Wilke, Matthias, Fernmeldegeheimnis im Arbeitsverhältnis, AiB 2012, 92
- Kiper, Manuel/Ruhmann, Ingo, Überwachung der Telekommunikation, DuD 1998, 155 Kliemt, Michael, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser?, AuA 2001, 532
- Koch, Frank A., Rechtsprobleme privater Nutzung betrieblicher elektronischer Kommunikationsmittel, NZA 2008, 911
- Koenig, Christian/Neumann, Andreas, Die neue Telekommunikations-Datenschutzverordnung, K&R 2000, 417
- Koenig, Christian/Neumann, Andreas, Telekommunikationsrechtliche Ansprüche auf Leistungen der Fakturierung und des Inkassos für Internet-by-Call-Dienstleistungen, K&R-Beilage 3/2004, 1
- Koenig, Christian/Neumann, Andreas, Das Ende des sektorspezifischen Datenschutzes für die Telekommunikation?, ZRP 2003, 5
- Kömpf, Nicola/Kunz, Holger, Kontrolle der Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz in Frankreich und in Deutschland, NZA 2007, 1341
- Königshofen, Thomas, Datenschutz in der Telekommunikation, ArchivPT 1997, 19
- Königshofen, Thomas, Die Telekommunikations-Datenschutzverordnung TDSV, DuD 2001, 85
- Königshofen, Thomas, Die Umsetzung von TKG und TDSV durch Netzbetreiber, Service-Provider und Telekommunikationsanbieter, RDV 1997, 97
- Königshofen, Thomas, Neue rechtliche Anforderungen an die Sicherheit, den Datenschutz und die Telekommunikationsüberwachung für Betriebe und Behörden, RTkom 1999, 138
- Königshofen, Thomas/Ulmer, Claus-Dieter, Datenschutz-Handbuch Telekommunikation, 2006

- Kort, Michael, Einsatz von IT-Sicherheitsmaßnahmen durch den Arbeitgeber: Konsequenzen einer Anwendung des Telekommunikationsgesetzes (TKG), DB 2011, 2092
- *Kratz, Felix/Gubbels, Achim,* Beweisverwertungsverbote bei privater Internetnutzung am Arbeitsplatz, NZA 2009, 652
- Krauß, Claudia, Internet am Arbeitsplatz, JurPC Web-Dok. 14/2004
- Kremer, Michaela/Meyer-van Raay, Oliver, Der Zugriff auf Mitarbeiter-Mails durch den Arbeitgeber und dessen Outsourcing-Provider, ITRB 2010, 133
- Kutzki, Juergen/Hackemann, Martin, Internet & E-Mail in der Behörde, ZTR 2003, 375
- Lejeune, Mathias, Anmerkung zum Beschluss des OLG Karlsruhe v. 10.1.2005, CR 2005, 290
- Lensdorf, Lars/Born, Walter, Die Nutzung und Kontrolle des dienstlichen E-Mail-Accounts und Internetzugangs, CR 2013, 30
- Lindemann, Achim/Simon, Oliver, Betriebsvereinbarungen zur E-Mail-, Internet- und Intranet-Nutzung, BB 2001, 1950
- Löwisch, Manfred, Fernmeldegeheimnis und Datenschutz bei der Mitarbeiterkontrolle, DB 2009, 2782
- Lunk, Stefan, Prozessuale Verwertungsverbote im Arbeitsrecht, NZA 2009, 457 Lutz, Holger/Weigl, Michaela, Unified Communications as a Service, CR 2014, 85
- Manssen, Gerrit (Hrsg.), Telekommunikations- und Multimediarecht, Loseblattsammlung, Stand: 33. Ergänzungslieferung (11/2013)
- Maschmann, Frank, Mitarbeiterkontrolle in Theorie und Praxis, in: FS Hromadka, 2008, S. 233
- Maschmann, Frank, Wieweit kann der Arbeitgeber gehen?, AuA 2000, 519
- Mattl, Tina, Die Kontrolle der Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz, 2008
- Meinberg, Ralf/Grabe, Olaf, Voice over IP IP basierter Sprachdienst vor dem Hintergrund des novellierten TKG, K&R 2004, 409
- Mengel, Anja, Kontrolle der E-mail- und Internetkommunikation am Arbeitsplatz, BB 2004, 2014
- *Mengel, Anja,* Kontrolle der Telefonkommunikation am Arbeitsplatz Wege durch einen juristischen Irrgarten?, BB 2004, 1445
- Möller, Reinhard, Löschung des E-Mail-Accounts nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ITRB 2013, 286
- Müller, Andreas, Datenschutz beim betrieblichen E-Mailing, RDV 1998, 205
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph, Juristische Methodik, Bd. I, 11. A., 2013
- v. Münch, Ingo/Kunig, Philip (Hrsg.), GG, Bd. 1, 6. A., 2012
- Nägele, Stefan/Meyer, Lars, Internet und E-Mail am Arbeitsplatz: Rechtliche Rahmenbedingungen der Nutzung und Kontrolle sowie der Reaktion auf Missbrauch, K&R 2004, 312
- Naujock, Anke, Internet-Richtlinien: Nutzung am Arbeitsplatz, DuD 2002, 592

Neumann, Andreas/Koch, Alexander, Telekommunikationsrecht, 2. A., 2013 Nolte, Norbert/Becker, Thomas, IT-Compliance, BB-Special 5/2008, 23

Ohlenburg, Anna, Der neue Telekommunikationsdatenschutz, MMR 2004, 431

Panzer-Heemeier, Andrea, Der Zugriff auf dienstliche E-Mails, DuD 2012, 48 Plath, Kai-Uwe (Hrsg.), BDSG, 2013

Pohle, Jan, Einbeziehung telekommunikativer Leistungen in IT-Verträgen, ITRB 2011, 290

Pokutnev, Anna/Schmid, Uwe Frank, Die TKG-Novelle 2012 aus datenschutzrechtlicher Sicht, CR 2012, 360

Post-Ortmann, Karin, Der Arbeitgeber als Anbieter von Telekommunikations- und Telediensten, RDV 1999, 102

Pröpper, Martin/Römermann, Martin, Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz (Mustervereinbarung), MMR 2008, 514

Rath, Michael/Karner, Sophia, Internetnutzung und Datenschutz am Arbeitsplatz, K&R 2010, 469

Rath, Michael/Karner, Sophia, Private Internetnutzung am Arbeitsplatz – rechtliche Zulässigkeit und Kontrollmöglichkeiten des Arbeitgebers, K&R 2007, 446

Rieß, Joachim, Anwendbarkeit des TKG und des IuKDG auf Telekommunikationsdiensteanbieter, Service Provider und Telediensteanbieter, in: Bartsch/Lutterbeck (Hrsg.), Neues Recht für neue Medien, 1998, S. 277

Rieß, Joachim, TK-Datenschutz im Unternehmen (Teil 1), DuD 2001, 672

Roßmann, Ray, Grundlagen der EDV-Mitbestimmung, DuD 2002, 286

Rübenstahl, Markus/Debus, Stefanie, Strafbarkeit verdachtsabhängiger E-Mail- und EDV-Kontrollen bei Internal Investigations?, NZWiSt 2012, 129

Rudkowski, Lena, Ein "Arbeitnehmerüberwachungsgesetz"? – Die Kontrollrechte des Arbeitgebers im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes, ZfA 2011, 287

Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.), TKG, 3. A., 2013

Sander, Stefan, E-Mails und die Telekommunikation i. S. d. TKG, CR 2014, 176

Sassenberg, Thomas/Lammer, Katharina-Patricia, Zulässigkeit der Spam-Filterung im Unternehmen, DuD 2008, 461

Sassenberg, Thomas/Mantz, Reto, Die (private) E-Mail-Nutzung im Unternehmen, BB 2013, 889

Sauer, Olaf C., Der Einsatz von Spamfiltern am Arbeitsplatz – Eine kritische Analyse, K&R 2008, 399,

Schaar, Peter, Datenschutz in der liberalisierten Telekommunikation, DuD 1997, 17

- Schaar, Peter, Datenschutzregelungen für die Telekommunikation, in: Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter debis Systemhaus (Hrsg.), Datenschutz bei Multimedia und Telekommunikation, 2. A., 1998, S. 22
- Schapper, Claus-Henning/Schaar, Peter, Rechtliche Rahmenbedingungen von ISDN-Nebenstellenanlagen, CR 1990, 773
- Scheben, Barbara/Klos, Christian, Analyse von Chatprotokollen und E-Mails Was ist erlaubt? Was ist verwertbar?, CCZ 2013, 88
- Scheben, Barbara/Klos, Christian/Geschonneck, Alexander, Evidence and Disclosure Management (EDM) Eine (datenschutz-) rechtliche Analyse, CCZ 2012, 13
- Scherp, Dirk/Stief, Alexander, Compliance Sonderuntersuchungen in Banken und der Datenschutz, BKR 2009, 404
- Scheurle, Klaus-Dieter/Mayen, Thomas (Hrsg.), TKG, 2. A., 2008
- Schild, Hans-Hermann, Anmerkung zum Urteil des LAG Berlin-Brandenburg v. 16.2.2011, ZfPR online 8/2011, 19
- Schild, Hans-Hermann, Der Einsatz der E-Mail, PersV 2012, 94
- Schild, Hans-Hermann/Tinnefeld, Marie-Theres, Entwicklungen im Arbeitnehmerdatenschutz, DuD 2009, 469
- Schimmelpfennig, Hans-Christoph/Wenning, Holger, Arbeitgeber als Telekommunikationsdienste-Anbieter?, DB 2006, 2290
- Schmidl, Michael, E-Mail-Filterung am Arbeitsplatz, MMR 2005, 343
- Schmidl, Michael, Private E-Mail-Nutzung Der Fluch der guten Tat, DuD 2005, 267
- Schmidt, Bernd, Vertrauen ist gut, Compliance ist besser!, BB 2009, 1295
- Schoen, Thomas, Umgang mit E-Mail-Accounts ausgeschiedener Mitarbeiter, DuD 2008, 286
- Schuster, Fabian, Der Arbeitgeber und das Telekommunikationsgesetz, CR 2014, 21
- Schuster, Frank Peter, IT-gestützte interne Ermittlungen in Unternehmen Strafbarkeitsrisiken nach den §§ 202a, 206 StGB, ZIS 2010, 68
- Schuster, Heidi, Haftung für Malware im Arbeitsverhältnis, DuD 2006, 424
- Seel, Henning-Alexander, Aktuelles zum Umgang mit Emails und Internet im Arbeitsverhältnis Was sind die Folgen privater Nutzungsmöglichkeit?, öAT 2013, 4
- Seffer, Adi/Schneider, Jörg, Behandlung des E-Mail-Accounts ausgeschiedener Organmitglieder, ITRB 2007, 264
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2. A., 2011
- Störing, Marc, Anmerkung zum Urteil des LAG Berlin-Brandenburg v. 16.2.2011, CR 2011, 614
- Taeger, Jürgen/Gabel, Detlev (Hrsg.), BDSG und Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2. A., 2013
- Thüsing, Gregor, Arbeitnehmerdatenschutz und Compliance, 2010
- Tiedemann, Jens, Anmerkung zum Urteil des LAG Berlin-Brandenburg v. 16.2.2011, ZD 2011, 45

- *Tiedemann, Jens,* Anmerkung zum Urteil des LAG Niedersachsen v. 31.5.2010, MMR 2010, 641
- Tinnefeld, Marie-Theres, Arbeitnehmerdatenschutz und neue Unternehmenskulturen Stand und Regelungsbedarf, ZRP 1999, 197
- Trute, Hans-Heinrich/Spoerr, Wolfgang/Bosch, Wolfgang (Hrsg.), TKG mit FTEG, 2001
- Ueckert, André, Private Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz, ITRB 2003, 158
- Vahle, Jürgen, Anmerkung zum Urteil des LAG Berlin-Brandenburg v. 16.2.2011, DVP 2012, 132
- Vehslage, Thorsten, Privates Surfen am Arbeitsplatz, AnwBl 2001, 145
- *Vietmeyer, Katja/Byers, Philipp,* Der Arbeitgeber als TK-Anbieter im Arbeitsverhältnis, MMR 2010, 807
- Vogel, Florian/Glas, Vera, Datenschutzrechtliche Probleme unternehmensinterner Ermittlungen, DB 2009, 1747
- Wächter, Michael, Beschäftigtendatenschutz bei nutzergenerierten sozialen Medien, JurPC Web-Dok. 28/2011
- Wahrig, Gerhard (Begr.), Deutsches Wörterbuch, 7. A., 2002
- Walther, Michael/Zimmer, Mark, Mehr Rechtssicherheit für Compliance-Ermittlungen, BB 2013, 2933
- Wedde, Peter, Schutz vor verdeckten Kontrollen im Arbeitsverhältnis, DuD 2004, 21 Weißnicht, Elmar, Die Nutzung des Internet am Arbeitsplatz, MMR 2003, 448
- Wellhöner, Astrid/Byers, Philipp, Datenschutz im Betrieb Alltägliche Herausforderung für den Arbeitgeber?!, BB 2009, 2310
- Werner, Ulrich, Befugnisse der Sicherheitsbehörden nach neuem Telekommunikationsrecht, in: Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter debis Systemhaus (Hrsg.), Datenschutz bei Multimedia und Telekommunikation, 2. A., 1998, S. 37
- Wiechert, Eckart/Schmidt, Joachim/Königshofen, Thomas (Hrsg.), Telekommunikationsrecht der Bundesrepublik Deutschland – TKR, Loseblattsammlung, Stand: 6. Ergänzungslieferung (4/2000)
- Wilms, Heinrich/Masing, Johannes/Jochum, Georg (Hrsg.), TKG, Loseblattsammlung, Stand: 8. Ergänzungslieferung (3/2007)
- Wisskirchen, Gerlind/Glaser, Julia, Unternehmensinterne Untersuchungen (Teil II), DB 2011, 1447
- Wissmann, Martin (Hrsg.), Telekommunikationsrecht, 2. A., 2006
- de Wolf, Abraham, Kollidierende Pflichten: zwischen Schutz von E-Mails und "Compliance" im Unternehmen, NZA 2010, 1206
- Wolf, Thomas/Mulert, Gerrit, Die Zulässigkeit der Überwachung von E-Mail-Korrespondenz am Arbeitsplatz, BB 2008, 442

Wuermeling, Ulrich/Felixberger, Stefan, Fernmeldegeheimnis und Datenschutz im Telekommunikationsgesetz, CR 1997, 230

Wulff, Manfred/Richter, Julian, Private Internetnutzung am Arbeitsplatz, AiB 2006, 214 Wybitul, Tim, Machen sich Arbeitgeber strafbar, wenn sie betriebliche E-Mail-Zugänge ihrer Beschäftigten kontrollieren?, BB 37/2011, I

Wybitul, Tim, Neue Spielregeln bei E-Mail-Kontrollen durch den Arbeitgeber, ZD 2011, 69

Zilkens, Martin, Datenschutz am Arbeitsplatz, DuD 2005, 253

Zimmer, Mark/Heymann, Robert C. J., Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei unternehmensinternen Ermittlungen, BB 2010, 1853